

Zulässige Rechtsberatung in der Schuldnerberatung

Die zentralen Regelungen im RDG

Dr. Josef Parzinger und Vivian Elvers

Armut und Verschuldungssituation in Deutschland

Aktuelle Zahlen und Debatten

Dr. Judith Niehues

- Interview mit dem Dachverband der Schuldenberatung Schweiz
- Einladung zur Jahresfachtagung
- Beratungsstellensuche auf www.meine-schulden.de



Landschaftsgestalter werden!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Die BAG-SB sucht Dich
als Fachreferent (w/m/d)
für das Projekt
(K)eine falsche Scham.

Du bist in der Schuldner- und
Insolvenzberatung gut verwurzelt
und verfügst zusätzlich über
Organisationstalent?

Dann gestalte Beratungslandschaft
in Deutschland richtungsweisend mit.

Bewirb Dich jetzt bei uns.

Was wir an Know-how benötigen:

- Konzeption und Umsetzung von Kampagnen
- Planung/Umsetzung der Kommunikation
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- Budgetüberwachung für den Projektzeitraum
- Evaluation der durchgeführten Maßnahmen

Was wir an Leistungen bieten:

- familienfreundliche und flexible Arbeitszeiten
- dezentrales Arbeiten mit moderner EDV
- 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche
- Vergütung per TV-L
- Jahressonderzahlungen (Weihnachtsgeld)

Die komplette Ausschreibung findest Du hier.
Wir freuen uns auf Deine Bewerbung.



Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle erinnern uns daran, wie 2018 in einer kleinen Anfrage an den Bundestag die Frage gestellt wurde, welche Bundesministerien mit dem Thema „Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte“ befasst sind. Damals gab es noch keine klare Zuständigkeit auf Bundesebene, nur eine federführende Koordination beim Bundesfamilienministerium (BMFSFJ). In der Antwort wurden dann ganze sechs Bundesministerien genannt, unter anderem auch das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).

Reaktorsicherheit? So ganz erschloss sich uns der Zusammenhang zwischen Atomenergie und Schuldnerberatung damals nicht. Doch als mit der neuen Regierung Ende 2021 das inzwischen für die Schuldnerberatung auf Bundesebene zuständige Referat VA5 „Überschuldung und Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ vom Bundesjustizministerium (BMJV) zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wechselte, wurden wir stutzig. Nukleare Sicherheit, schon wieder. Da muss etwas dran sein, das wir bisher nur einfach nicht sahen.

Mit unserem neuen Projekt „(K)eine falsche Scham“ wollen wir in den kommenden drei Jahren multimedial Aufmerksamkeit schaffen für das Thema Schulden und Schuldnerberatung. Wir wollen Onlineangebote und digitale Tools nutzen, um Schwellenängste für Ratsuchende abzubauen und durch Selbsthilfeangebote direkte Verbesserungen der Schuldensituation zu erreichen. Wir wollen also die Strahlkraft unseres Arbeitsfelds erhöhen – ist es das, was uns mit der Atomenergie und der nuklearen Sicherheit verbindet? Die Strahlkraft?

Oder ist es die Relevanz für die öffentliche Sicherheit, die beide Bereiche verbindet? Wie oft haben wir schließlich schon in der Zeitung davon gelesen, dass hohe Schulden das Motiv für eine begangene Straftat waren? Der Druck, den viele Ratsuchende durch ihre finanziellen Sorgen verspüren, führt nicht selten zu Verzweiflungstaten. Ganz eindeutig nimmt die Soziale Schuldnerberatung den Ratsuchenden diese Sorgen und sorgt damit indirekt für die öffentliche Sicherheit. War das die Überlegung für den Zuständigkeitswechsel? Ist das der übersehene Zusammenhang?

Oder haben wir uns schichtweg geirrt und es ging gar nicht um die Atomenergie, sondern um den Umwelt- und Naturschutz? Eindrücklich hat Prof. Dr. Paech bei der BAG-SB Tagung im letzten Jahr gezeigt, wie sich Wachstum und Nachhaltigkeit ausschließen und eindrücklich haben die Bewerberinnen um den Nachwuchspreis Wege aufgezeigt, wie Sparsamkeit und Umweltschutz Hand in Hand gehen. Wollte die neue Bundesregierung durch den Zuständigkeitswechsel etwa unterstreichen, dass sie unseren Ansatz, in der Schuldnerberatung alle drei Dimensionen von Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales) umzusetzen, stärken will?

Spaß beiseite: Wir fühlen uns gut aufgehoben beim BMUV und sind glücklich über die Verortung im Verbraucherschutz. Vor allem, weil dort offensichtlich die Interdisziplinarität unseres Arbeitsfelds gesehen wird. „Verbraucherpolitik ist immer auch Sozial- und Gesellschaftspolitik. Dies zeigt sich bei der Frage, wie man Menschen vor Überschuldung schützen bzw. überschuldete Menschen unterstützen kann, ganz besonders. Daher ist mir dieses Thema besonders wichtig.“, sagte erst im Dezember die Staatssekretärin Christiane Rohleder bei einer Rede vor dem Sachverständigenrat für Verbraucherfragen.

Wir sind gespannt, was Frau Rohleder und Frau Springeneer (Leiterin der Abteilung Verbraucherpolitik im BMUV) von der Arbeit des Ministeriums bei der BAG-SB Jahresfachtagung in Mainz berichten werden. Sie sind zwei von zahlreichen namenhaften Gästen aus Praxis, Politik und Wissenschaft, die uns an drei Tagen in Mainz ein abwechslungsreiches Programm bescheren. Freuen Sie sich mit uns auf ein Wiedersehen – in Präsenz oder Online. Die Einladung finden Sie mittig in dieser Ausgabe.

Und um die Zeit bis zur Tagung gut zu überbrücken, finden Sie auf den kommenden 64 Seiten viele spannende Beiträge, z. B. zum Thema Armut und Schulden von Dr. Judith Niehues, zu Schuldnerberatung als Rechtsdienstleistung von Josef Parzinger sowie umfassende Neuigkeiten aus dem BAG-SB Vereinsleben.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Eva Müffelmann,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e. V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Satz, Korrektorat und Mettage:

BAG-SB e. V.

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

Gerichtssentscheidungen

Zum Eigeninsolvenzantrag des obdach- bzw. wohnungslosen Schuldners	6
Rücknahme der Bewilligung von Corona-Soforthilfe	8
Zahlung von Verfahrenskosten	9
Erforderlichkeit einer sozialen Schuldnerberatung zur Eingliederung in Arbeit	10
Außerordentliche fristlose Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses	11
Falsche Angaben während der vorgerichtlichen Vergleichsverhandlungen	12

Themen

Zulässige Rechtsberatung in der Schuldnerberatung	13
<i>von Dr. Josef Parzinger und Vivien Elvers</i>	
Armut und Verschuldungssituation in Deutschland	18
<i>von Dr. Judith Niehues</i>	

Berichte

Wie kann Schuldnerberatung mit den Herausforderungen in und nach der Corona-Pandemie umgehen? ...	26
<i>Befunde aus dem Forschungsprojekt</i>	
Forum Schuldnerberatung 2021	28
<i>Bericht zur digitalen Veranstaltung des Deutschen Vereins am 11. und 12. November 2021</i>	
Verbraucherverschuldung in den Zeiten von CoVID-19	30
<i>Bericht zur Online-Veranstaltung am 16. Dezember 2021</i>	

Aus dem Verein

Bericht aus den Ländern: Thüringen – Fachkräftenachwuchs in der Schuldnerberatung	32
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor: Inge Brümmer	35
Berliner Gespräche – Pascal Pfister, Dachverband Schuldenberatung Schweiz	36
Das Vereinsjahr 2021 in Zahlen	42
Die neue Beratungsstellensuche auf www.meine-schulden.de	44

Buchrezensionen

46

Veranstaltungskalender

Zeitplan für die Jahresfachtagung 2022	50
--	----

Arbeitsmaterial.

59

Sowie weitere Rubriken

<i>Der Advokat</i>	31
<i>Wenn ich mir was wünschen dürfte</i>	40
<i>Beiträge zur Vorstandswahl 2022</i>	41
<i>Hier kommt der Gläubiger zu Wort</i>	64

Zum Eigeninsolvenzantrag des obdach- bzw. wohnungslosen Schuldners

AG Hannover, Beschluss vom 17.03.2021 – 908 IK 180/21

Leitsätze des Autors:

- 1. Für den Eigeninsolvenzantrag des obdachlosen Schuldners ist nicht zwingend zu verlangen, dass er eine aktuelle Wohnungsanschrift in den Antragsunterlagen angibt.**
- 2. Für seine sichere Identifizierung genügt es, wenn er seine letzte Anschrift mitteilt und dem Insolvenzantrag eine Fotokopie seines Personalausweises beifügt.**
- 3. Zur Sicherstellung des Schriftverkehrs ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn er eine Postanschrift angibt, über die ihm aller Voraussicht nach Schriftstücke verlässlich zugehen können.**

Der Antrag auf Eröffnung eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens kann für wohnungslose Personen eine besondere Herausforderung darstellen. Im vom AG Hannover entschiedenen Fall fügte der Schuldner dem Antrag eine Fotokopie seines Personalausweises bei und gab erläuternd an, unter der von ihm in der Anlage 1 zum Eröffnungsantrag („Personalbogen“) unter „Wohnanschrift“ angegebenen Anschrift tatsächlich nicht zu wohnen. Es handele sich um die Wohnung eines Freundes, in der er vorübergehend untergekommen sei, nachdem er seine eigene Wohnung verloren habe. Seine Post könne aber an die genannte Anschrift gerichtet werden. Er sei unter seiner angegebenen Mobilfunknummer erreichbar.

Das AG Hannover war mit dieser Vorgehensweise einverstanden und eröffnete das Verfahren. Das Gericht führte aus:

1. Die örtliche Zuständigkeit ist nach § 16 ZPO i. V. m. § 4 InsO gegeben. Demnach wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person, die keinen Wohnsitz hat, durch den Aufenthaltsort im Inland bestimmt. Wer keine Unterkunft hat, hat keinen Wohnsitz. Kommt jemand nur einstweilen in

der Wohnung eines Freundes unter, begründet auch dies keinen Wohnsitz. Dafür mangelt es nämlich an dem für § 7 Abs. 1 BGB erforderlichen Domizilwillen. Dieser besteht nicht, wenn die Niederlassung an einem bestimmten Ort von vornherein nur vorübergehend sein soll.

2. Die amtlichen Antragsformulare für den Verbraucherinsolvenzantrag sind ordnungsgemäß ausgefüllt.

a) Im Fall der Obdachlosigkeit eines Antragstellers kann nämlich ausnahmsweise auf die (inhaltlich korrekte) Angabe seiner „Wohnanschrift“ im (Verbraucher-)Insolvenzantrag verzichtet werden.

Zwar entspricht es für den Zivilprozess höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers keine bloße Soll-Vorschrift gemäß §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO darstellt, sondern für eine ordnungsgemäße Klageerhebung zwingend ist.¹ Allerdings ist zu beachten, dass das Erfordernis dazu dient, den Kläger zu identifizieren, die prozessbedingten Zustellungen und die eventuelle Anordnung des persönlichen Erscheinens durch das Gericht zu ermöglichen. Fehlt dem Kläger wegen Obdachlosigkeit ein Wohnsitz und ist die Identifizierung wie auch die Durchführbarkeit der Zustellungen auf andere Weise erfüllt bzw. sichergestellt, ist eine Ausnahme zu machen.² Dies folgt aus dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und im speziellen Fall der Obdachlosigkeit des Klägers auch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.³

b) Bei der Auslegung und Anwendung der §§ 13 Abs. 1 S. 1, 305 Abs. 1 S. 1 InsO sind diese verfassungsrechtlich untermauerten zivilprozessrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen. Für den Eigeninsolvenzantrag des obdachlosen Schuldners ist folglich nicht zwingend zu verlangen, dass er eine aktuelle Wohnungsanschrift in den Antragsunterlagen angibt. Für seine sichere Identifizierung genügt es, wenn er – wie im konkreten Fall geschehen – seine letzte Anschrift mitteilt und eine Fotokopie seines Personalausweises seinem Insolvenzantrag beifügt. Zur Sicherstellung des Schriftverkehrs ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn er eine Postanschrift angibt, über die ihm aller Voraussicht nach Schriftstücke verlässlich zugehen können.

¹ BGH, 09.12.1987, IVb ZR 4/87, Rn. 8.

² BVerfG, 11.11.1999, 1 BvR 1203/99, Rn. 1; BGH, 09.12.1987, IVb ZR 4/87, Rn. 9; BVerwG, 14.02.2021, 9 B 79/11, Rn. 11.

³ Becker-Eberhard, in: Münchener Kommentar z. ZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 57.

3. Allerdings hat nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO der Eröffnungsbeschluss, der gemäß § 30 Abs. 1 InsO öffentlich bekannt zu machen ist, die Angabe der „Wohnung des Schuldners“ zu enthalten.

§ 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO dient – insoweit im Gleichlauf mit § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO – dazu, den Schuldner zweifelsfrei identifizieren zu können.⁴ Die Bestimmung wird dementsprechend auch in anderen Zusammenhängen funktional ausgelegt. Versucht beispielhaft der Schuldner durch häufige Wohnsitzwechsel Verwirrung zu stiften und sich seinen Gläubigern zu entziehen, können auf Grundlage von § 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO neben der aktuellen auch frühere Anschriften im Eröffnungsbeschluss angegeben werden. Übertragen auf den hiesigen Fall eines obdachlosen Schuldners kann der Normfunktion dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu der aktuellen Anschrift, welche nicht die Wohnung bezeichnet, aber den Postverkehr mit dem obdachlosen Schuldner ermöglicht, auch seine letzte Wohnanschrift im Eröffnungsbeschluss aufgeführt wird. Auch das schafft hinreichend klare Verhältnisse, speziell für die Gläubigerschaft, der eine Personenzuordnung dadurch ermöglicht wird.

4. Dagegen spricht nicht, dass nach verbreiteter Auffassung die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners, der aufgrund von Zeugenschutzmaßnahmen seinen wahren Namen und seine aktuelle Anschrift nicht mitteilen kann, unmöglich sein soll.⁵ Das ist mit dem Fall eines obdachlosen Schuldners nicht vergleichbar. Dessen Identifizierung wird durch das Fehlen der aktuellen Wohnungsangabe nicht vereitelt, wohingegen der Rechtsverkehr einen Schuldner, der sich in einem Zeugenschutzprogramm befindet und der womöglich sogar eine vorübergehende Tarnidentität erhalten hat (§ 5 ZSHG), nur mit Schwierigkeiten bis hin zu gar nicht identifizieren können, worauf der Zeugenschutz abzielt.

5. Schließlich hindern auch § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO (Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten) und § 295 S. 1 Nr. 3 InsO (Anzeige Wechsel des Wohnsitzes) das vom Schuldner gewählte Vorgehen nicht. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist es, sicherzustellen, dass der Schuldner für Gericht und Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder erreichbar ist, sodass speziell im Restschuldbefreiungsverfahren sein Verhalten ohne großen eigenen Untersuchungsauf-

wand von Gericht und Treuhänder überwacht und erforderlichenfalls überprüft werden kann.⁶ Dieser Zweck wird durch Angabe einer zuverlässigen Postanschrift, des faktischen Aufenthaltsortes und/oder seiner funktionierenden Mobilfunknummer erreicht.⁷

Anmerkung:

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Oder um es mit den Worten von Cymutta zu sagen: Das AG Hannover hat in seinem ausführlichen und gut begründeten Beschluss den Weg gewiesen, wie den Betroffenen ein Neustart nach der Restschuldbefreiung ermöglicht werden kann.⁸

Einzig: Leider unterscheidet der Beschluss nicht ganz sauber zwischen Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit. Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind. Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben. Wohnungslosigkeit ist der übergreifende Begriff, Obdachlosigkeit bezeichnet lediglich einen Teil der Wohnungslosigkeit.⁹

Im entschiedenen Fall war der Schuldner in der Wohnung eines Freundes vorübergehend untergekommen. Daher war er wohnungslos, nicht obdachlos. An der Richtigkeit der Entscheidung des AG Hannover ändert das nichts. Die Unterscheidung sollte aber bezüglich der Begrifflichkeit korrigierend gelesen werden.

⁴ Busch, in: Münchener Kommentar z. InsO, 4. Aufl. 2019, InsO § 27 Rn. 18; siehe auch BT-Drs. 17/11268, S. 21.

⁵ LG Bonn, 01.03.2017, 6 T 29/17, Rn. 9 ff.; LG Hamburg, 14.07.2005, 326 T 7/05, Rn. 4.

⁶ BGH, 08.06.2010, IX ZB 153/09, Rn. 13; AG Hannover, 16.11.2006, 905 IK 181/02; vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 192.

⁷ Vgl. auch: LG Mainz, 25.07.2017 – 8 T 161/17 mit Anmerkung Kohte, VuR 2019,12.

⁸ Cymutta, VIA 2021, 77, 78.

⁹ <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/obdachlosigkeit/> (letzter Abruf 1.2.2021).

Dr. Susanne Fairlie-Schade

Rücknahme der Bewilligung von Corona-Soforthilfe

Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 10.09.2021 – 9 K 763/21

Ein Unternehmen ist nur dann ein – grundsätzlich von der Förderung durch Corona-Soforthilfe-Leistungen ausgeschlossen – „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Genehmigungsleitlinien, wenn es im Zeitpunkt der Beantragung der Soforthilfe „auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird“. Im Regelfall ist diese Prognose zu treffen, wenn das Unternehmen bereits „Gegenstand eines laufenden Insolvenzverfahrens ist“ oder die „Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind“. Eine atypische Ausnahme von diesem Regelfall liegt aber vor, wenn der Unternehmer seine selbstständige Tätigkeit trotz hoher Altschulden fortführen kann, da der Betrieb so konzipiert ist, dass die erzielten Einnahmen durch die Pfändungsschutzvorschriften geschützt werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg beschäftigt sich in diesem Urteil unter anderem mit der Frage, wann im Rahmen der Bewilligung einer Corona-Soforthilfe die selbstständige Tätigkeit eines Einzelunternehmers als ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Genehmigungsleitlinien zu bewerten ist. Mit diesem Ausschlusskriterium soll sichergestellt werden, dass die Fördergelder nicht in Unternehmen fließen, die ohnehin binnen Kurzem („auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher“) ganz unabhängig von der Corona-Pandemie wirtschaftlich zugrunde gehen und ihre Existenz am Markt verlieren würden, weil sie schon längst vorher – etwa infolge ihrer Überschuldung – gar nicht mehr in der Lage waren, wirtschaftlich weiter zu existieren.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen Solo-selbstständigen, der 2007 sein auf Streichinstrumente spezialisiertes Musikfachgeschäft aufgrund hoher Schulden aufgeben und sein Gewerbe abmelden musste. Ein auf Antrag der Krankenkasse beantragtes Insolvenzverfahren wurde damals mangels Masse abgelehnt. Nachdem er mehrere Jahre von Hartz-IV gelebt hatte, meldete der Kläger 2015 sein neues Gewerbe „Herstellung und Vertrieb von Musikzubehör und Geigenverleih“ an. Damit produziert er sogenannte Pultmappen für Musiker und verleiht Geigen. Dieses Gewerbe betreibt der Kläger als Solo-Selbstständiger bis heute ununterbrochen und er-

zielt damit Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer. Daneben hat er noch Einnahmen aus selbstständiger, freiberuflicher Tätigkeit, nämlich aus gelegentlichen Auftritten als Musiker sowie aus der Erteilung von Geigenunterricht und aus der Untervermietung einer im Eigentum seines Bruders stehenden Ferienwohnung. Trotz der hohen Altschulden aus seinem früheren Musikgeschäft schaffte es der Kläger aus diesen drei Einkunftsquellen in den vergangenen Jahren ein regelmäßiges Einkommen zu erzielen, das unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegt und ihm ein wirtschaftliches Überleben am unteren Rand des wirtschaftlichen Existenzminimums ermöglicht. Im laufenden Geschäftsbetrieb macht er keine Schulden, da er mit seinen Leistungen in Vorleistung tritt und seine Einkäufe von Rohmaterial nur gegen Vorkasse tätigt.

Für das Verwaltungsgericht Freiburg steht damit fest, dass es sich bei dem Kläger ganz offensichtlich nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt. Denn das Kleinunternehmen existiere schon seit Jahren trotz der Altschuldenlast, da der Kläger seinen Betrieb so konzipiert hat, dass er mit den daraus erzielten Einnahmen unterhalb der durch ein Pfändungsschutzkonto gesicherten Pfändungsfreigrenzen liegt und er keine Schulden machen muss. Damit fehle es an einer kausalen Auswirkung der Überschuldung des Klägers auf seine aktuelle Unternehmenstätigkeit, für deren Existenzsicherung er die Corona-Soforthilfe beantragt hat.

Die Frage, ob ein Unternehmer die Corona-Soforthilfe als ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu Unrecht beantragt hat, spielt nicht nur eine Rolle dahingehend, ob er die Fördergelder zurückzahlen muss, sondern er muss auch strafrechtliche Konsequenzen befürchten.



Volltext der Entscheidung

Prof. Dr. Hugo Grote

Zahlung von Verfahrenskosten

BGH Beschluss vom 11.11.21 – IX ZB 38/20

Amtlicher Leitsatz

Leistet ein Schuldner, dem die Verfahrenskosten bei Eröffnung gestundet worden sind, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus seinem insolvenzfremden Vermögen Zahlungen mit dem Zweck, Vorschüsse auf die Verfahrenskosten zu erbringen, bleiben diese bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage außer Betracht.

Anmerkung

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass der Schuldner nur über unpfändbares Einkommen verfügte und zur Deckung der Verfahrenskosten einen monatlichen Betrag von 20,00 Euro an den Verwalter leistete. Insgesamt waren – das Verfahren zog sich hin – während der Dauer des Insolvenzverfahrens 780,00 Euro an Vorauszahlungen des Schuldners eingegangen. Zusätzlich gab es aber auch einen Massezufluss, sodass insgesamt 2.391,35 Euro auf dem Treuhandkonto des Verwalters eingegangen waren. Der Streit ging jetzt um die Frage, ob auch die 780,00 Euro in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung einfließen oder nicht. Denn im positiven Fall hätte dem Verwalter eine höhere Vergütung als die Mindestvergütung zugestanden. Diese erhöhte Vergütung machte er auch geltend, was zunächst durch die Instanzen zurückgewiesen wurde. Der BGH hat dieses Ansinnen im Sinne des Schuldners zurückgewiesen. Der Vorschuss des Schuldners sei als Sondervermögen nicht massebehaftet, sodass Zahlungen auf die Verfahrenskosten daher bei der Bemessung der Vergütung des Verwalters entsprechend nicht zu berücksichtigen sind. Auch den Einwand des Verwalters, er habe durch die Buchung der Kleinbeträge besondere Arbeit gehabt, ließ das Gericht nicht gelten. Schuldner sollten darauf achten, dass diese Zahlungen auf den Überweisungen auch immer als „Kostenvorschuss“ gekennzeichnet sind, um später unnötige Diskussionen zu vermeiden. Dann besteht auch ein Anspruch des Schuldners auf die Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse, wenn das Verfahren wider Erwarten doch massehaltig ist (HK-InsO/Laroché § 26 Rdn. 33 m.w.N.). In Verfahren, die nach dem 1. Dezember 2021 beantragt wurden, ist die Rechtslage auch für die Fälle geklärt, in denen ein Dritter Kostenvorschüsse oder Vergleichsbeträge leistet. Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV sind diese Beträge nicht vergütungsrelevant.

Alles korrekt eingetragen?

Unsere Beratungsstellensuche ist ab sofort verfügbar unter www.meine-schulden.de/beratungsstellen.

Wir können zahlreiche Informationen zu jeder Beratungsstelle ausgeben:

- Zuständigkeit nach Postleitzahl
- Kosten
- Anerkennung § 305 InsO
- Art der Beratung
- Verbandszugehörigkeit
- Barrierefreiheit
- Sprachen

Datensatz unvollständig!?!

Wir bitten Sie, die Daten und Informationen zu Ihrer Beratungsstelle zeitnah zu prüfen. Wenn Informationen fehlen, können Sie diese über ein Online-Formular aktualisieren.



Eine detaillierte **Anleitung** finden Sie hier.

Erforderlichkeit einer sozialen Schuldnerberatung zur Eingliederung in Arbeit

BSG, Urteil vom 21.07.2021 – B 14 AS 18/20 R, BeckRS 2021, 35430

Leitsatz des Autors:

Die (soziale) Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst vorbereiten oder flankierend unterstützen. Sie ist damit nicht nur dann erforderlich im Sinne dieser Vorschrift, wenn ihr voraussichtlich eine Arbeitsaufnahme folgt oder sie die einzige Möglichkeit zur Erreichung des Ziels „berufliche Eingliederung“ darstellt.

Vorliegend beehrte der Kläger vom Jobcenter die Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II. Nach dieser Vorschrift können Leistungen der Schuldnerberatung, „die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden“. Das Jobcenter verneinte hier, dass die Schuldnerberatung zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sei, weil sich der Kläger in der Vergangenheit nachhaltig einer beruflichen Integration verweigert habe. So habe er z. B. eine ihm angebotene niedrigschwellige Maßnahme zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung unter Verweis auf fehlende Leistungsfähigkeit abgelehnt, ohne angeforderte Atteste vorzulegen. Auch sei er mehrfach zu Meldeterminen nicht erschienen. Das BSG hat die Entscheidung des LSG, das der Argumentation des Jobcenters gefolgt ist, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Dreh- und Angelpunkt der Erörterungen des BSG war hier, ob die Schuldnerberatung erforderlich für die Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit ist. Das BSG nimmt dabei – wie schon in früheren Entscheidungen (s. BSG, Ur. v. 23.11.2006 – B 11 b AS 3/05 R, BeckRS 2007, 44406 Rz. 27; s. auch Rein/Herzog, ZVI 2014, 81, 82) – Bezug auf die Zielvorgaben der §§ 1 und 3 SGB II. Eine Anforderlichkeit ist danach nur zu bejahen, wenn ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BSG, Ur. v. 23.11.2006 – B 11 b AS 3/05 R, BeckRS 2007, 44406 Rz. 27). Diese Prognose setzt eine Plausibilitätsprüfung voraus. Zur Frage, wie diese Prognoseentscheidung richtig zu treffen ist, finden sich zentrale Aussagen in der vorliegenden Entscheidung des BSG. Es unterscheidet zwischen Eingliederungsleistungen, die unmittelbar auf eine Erwerbstätigkeit bzw. eine Eingliederung gerichtet sind und solchen Eingliederungsleistungen (wie die Soziale Schuldnerberatung), die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst vorbereiten oder flankierend unterstützen sollen. Eine Schuldnerberatung ist nach dem BSG (Rdnr. 13) nicht nur dann erforderlich, wenn ihr prognostisch unmittelbar eine Arbeitsaufnahme folgt oder sie die einzige Möglichkeit zur Zielerreichung (= be-

rufliche Eingliederung) ist. Das BSG macht aber auch deutlich, dass durch diese Orientierung an der einer Eingliederung vorgelagerten Bewältigung von Motivationsproblemen des Schuldners, der Klärung von Ursachen der Ver- und Überschuldung und der psychosozialen Betreuung der Bezug zum „Fernziel“ einer Eingliederung in Arbeit nicht verloren geht. So kann auch bei einer bestehenden Schuldenproblematik eine Anforderlichkeit der Schuldnerberatung zu verneinen sein, wenn nach einer Prognose eine Eingliederung in das Erwerbsleben trotz dieser Beratungsleistung auch mittelfristig nicht erreichbar erscheint. Hier wird vom BSG ausdrücklich das Beispiel genannt, das die leistungsberechtigte Person zu keiner Eingliederung in Arbeit bereit sei. Das BSG hat insoweit eine hinreichende Prognoseentscheidung verneint und deshalb die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an des LSG zurückverwiesen.

Praxishinweis:

Auf dem Boden des § 16a Nr. 2 SGB II, der die Schuldnerberatung an das Erfordernis der Eingliederungserfordlichkeit knüpft, ist dem BSG absolut zuzustimmen. Es vertieft anhand der konkreten Fallkonstellation seine Aussagen dazu, wie eine zutreffende Prognoseentscheidung zu treffen ist. Erfreulicherweise macht es sehr klar, dass Schuldnerberatung nach dem SGB II eben nicht allein auf eine Eingliederung in Arbeit gerichtet ist, sondern eine flankierende/vorbereitende Funktion hat. Von besonderer Bedeutung ist noch der Hinweis des BSG (Rdnr. 16), dass bei Bejahung der Anforderlichkeit der Schuldnerberatung das Ermessen gem. § 16a SGB II („können ... erbracht werden“) in der Regel auf die Übernahme der hierfür anfallenden Kosten reduziert sein dürfte. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung wird aber einmal mehr deutlich, wie wichtig ein allgemeines Recht auf Schuldnerberatung, verankert im SGB XII, ist. Es ist nicht sinnvoll, ein derartiges Recht von einem Eingliederungswillen abhängig zu machen, weil völlig unterschiedliche Zwecke miteinander verknüpft werden.



Positionspapier zum Recht auf Schuldnerberatung
(AG SBV, 2018)

Außerordentliche fristlose Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses

BGH, Urteil vom 08.12.2021 – VIII ZR 32/20

Amtlicher Leitsatz

Die Erheblichkeit des zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs berechtigenden Mietrückstands ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Alt. 2, § 569 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BGB allein nach der Gesamthöhe der beiden rückständigen Teilbeträge zu bestimmen. Danach ist der Rückstand jedenfalls dann nicht mehr unerheblich, wenn er die für einen Monat geschuldete Miete übersteigt. Für eine darüber hinausgehende gesonderte Bewertung der Höhe der einzelnen monatlichen Rückstände im Verhältnis zu jeweils einer Monatsmiete und damit für eine richterliche Anhebung der Anforderungen an eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs lässt das Gesetz keinen Raum (amtlicher Leitsatz, anders zuletzt LG Berlin, Urteil vom 08.01.2020 – 66 S 181/18).

Anmerkung

Die Entscheidung des BGH behandelt ein Thema, zu dem bereits alles gesagt schien. Trotzdem lohnt näheres Hinsehen. Die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzuges ist in Kombination mit einer ordentlichen Kündigung, die in der Regel ebenfalls auf die entsprechenden Rückstände gestützt werden kann, besonders gefährlich für den Mieter. Denn bereits seit BGH VIII ZR 6/04 (Urteil vom 16.02.2005 – NZM 2005, 334-335) ist ja höchstrichterlich entschieden, dass die Heilung der außerordentlichen fristlosen Kündigung durch Begleichung der Rückstände innerhalb der sog. Schonfrist gem. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB, die beispielsweise im Wege der Mietschuldenübernahme erreicht werden könnte, nicht auch die ordentliche Kündigung mit erfasst. Leider verwirft der BGH auch mit der vorliegenden Entscheidung eine mieterfreundliche Rechtsprechung, wenn auch mit einer gut vertretbaren Argumentation.

Im konkreten Fall lag dabei die Sachlage etwas anders: Die Unwirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung war bereits vor nicht länger als zwei Jahren eingetreten, § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB. Eine erneute Heilung durch Begleichung aller Rückstände innerhalb der Schonfrist kam somit nicht in Betracht. Das LG Berlin hatte sich daher mit der außerordentlichen fristlosen Kündigung eingehend zu befassen und wies in seiner Entscheidung vom 08.01.2020 – 66 S 181/18 zumindest für bestimmte Situationen einen Weg: Danach ist auch im Falle eines Zahlungsverzuges in zwei aufeinanderfolgenden Terminen und insgesamt erheblichem Rückstand (mehr als eine Monatsmiete, §§ 543 Abs. 2 Nr. 3a, 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB) eine außerordentliche fristlose Kündi-

gung dann nicht berechtigt, wenn in einem der beiden Termine der Rückstand lediglich geringfügig ausgefallen ist (im konkreten Fall 19% der gesamten Monatsmiete brutto/warm) und die Summe der geschuldeten Nebenkostenvorauszahlungen unterschreitet.

Die Argumentation des LG Berlin beruht auf einer sehr detaillierten Analyse der Gesetzgebungsgeschichte sowie unter anderem auf einem Hinweis auf den Sinn und Zweck der Regelung: Danach sei eine Kündigung allein wegen Mietrückständen im Grunde immer erst dann begründet, wenn die Grenze von zwei Monatsmieten nach § 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB erreicht sei. Die Regelung in Nr. a, die Rückstände bereits in nicht unerheblicher Höhe (mehr als eine Monatsmiete, §§ 543 Abs. 2 Nr. 3a, 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB) genügen lässt, solle (nur) Situationen erfassen, in denen zusätzlich eine extreme Dynamik mit einem Anwachsen der Rückstände in kurzer Zeit gegeben sei. In einer solchen Situation drohe damit eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen des Vermieters, die die außerordentliche, fristlose Kündigung rechtfertige. Diese Lage sei aber nicht gegeben, wenn der Mietrückstand in einem der beiden Monate nur geringfügig ausgefallen sei. Geringfügige Rückstände dürften allgemein keine Kündigung rechtfertigen. Auch der Wortlaut der Vorschrift spreche nicht unbedingt gegen diese Auslegung, da der Gesetzgeber ansonsten auch eine noch deutlichere Formulierung hätte wählen können, etwa indem er auf den Rückstand „nach zwei aufeinanderfolgenden Terminen“ abgestellt hätte.

Die Frage des geringfügigen Mietrückstands im Falle der Kündigung nach § 543 Abs. 2 Nr. 3 a BGB war tatsächlich für Wohnraummietverhältnisse zuvor höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Der BGH weist mit der ganz herrschenden Meinung nun die Ansicht des LG Berlin zurück. Unter anderem stützt sich der Bundesgerichtshof darauf, dass der Gesetzgeber nicht die Formulierung gewählt hat, dass in beiden Terminen „jeweils“ ein Mietrückstand in einer bestimmten Höhe Voraussetzung für die Kündigung sei. Auch würde ein Zusatzerfordernis, die Mietrückstände dürften nicht lediglich geringfügig sein, zu nicht geringer Rechtsunsicherheit führen. Damit dürfte die interessante Argumentation des LG Berlin jedenfalls gegenüber anwaltlich beratenen Vermietern keine Chance mehr haben. Immerhin mag sie in einer vorgerichtlichen Argumentation sowie auch im Hinblick auf das Verschulden bei einer ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzuges eine Rolle spielen: Denn das Verschulden des Mieters in der vom LG Berlin entschiedenen Konstellation stellt sich hier tatsächlich deutlich milder dar und insoweit kann sehr wohl weiterhin auf die Entscheidung verwiesen werden.

Falsche Angaben während der vorgerichtlichen Vergleichsverhandlungen

BGH, Beschluss vom 18. November 2021 – IX ZB 1/21

Handelt es sich bei einem Vergleichsangebot des Schuldners um eine unrichtige schriftliche Angabe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO, wenn er gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Gläubigerin vorgibt Eigentümer eines ihr angebotenen Grundstückes zu sein?

Sachverhalt

Erstinstanzlich hatte das Insolvenzgericht AG Neubrandenburg den Antrag der Beschwerdeführerin als Gläubigerin auf Versagung der Restschuldbefreiung zurückgewiesen. Ihre sofortige Beschwerde beim Landgericht Neubrandenburg war erfolglos (LG Beschluss v. 03.12.2020 – 2 T 191/20). Im Verfahren, das dem Beschluss zugrunde liegt, legte sie eine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts ein. Die Gläubigerin (das Hauptzollamt) hatte gegen den Schuldner, nachdem sie u. A. eine Arrestsicherungshypothek auf dem von ihm bewohnten Grundstück erwirkte, eine Tabaksteuer i. H. v. 79.832,59 Euro festgesetzt. Im März 2011 bot der Schuldner an, zur Sicherung der Steuerforderung eine Grundschuld am Grundstück eintragen zu lassen. Gleichzeitig bat er um die Freigabe der arretierten Vermögenswerte. Durch eine Sicherung am Grundstück durch die Bank könne er einen Kredit aufnehmen. Er fügte dem Vergleichsangebot ein Wertgutachten des Grundstückes bei, welches ihn als Eigentümer auswies. Das Insolvenzverfahren des Insolvenzschuldners wurde am 13. November 2013 eröffnet. Der Antrag der Gläubigerin auf die Versagung der Restschuldbefreiung wies das Insolvenzgericht zurück. Mit ihrer zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Gläubigerin weiterhin die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen.

Die zugelassene Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wurde aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Begründung

Die Rechtsbeschwerde sei zwar statthaft, jedoch sieht der BGH in der Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde in vorheriger Instanz eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots des gesetzlichen Richters, Art. 101 Absatz 1 Satz 2 GG. Bei der Zulassung der Rechtsbeschwerde entschied der Einzelrichter über die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, obwohl ein solches Verfahren dem Kollegium zwingend zu übertragen gewesen wäre, § 568 Satz 2 ZPO. Durch die Aufhebung blieb die Begründetheit der Beschwerde aus. In seinem Hinweis dazu führte der Senat aus:

Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor oder nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden. Auf der Grundlage, der von den Vorinstanzen bisher getroffenen Feststellungen sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Anmerkung und Fazit

Für die Praxis ist insbesondere der Hinweis zur „unrichtigen Angabe“ von Bedeutung. Im hiesigen Fall sah das Gericht die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Versagung nach § 290 InsO erfüllt. Der Schuldner habe durch den Vergleichsvorschlag und dem zugrunde liegenden Wertgutachten fälschlicherweise vorgegeben, Eigentümer des Grundstückes zu sein. Somit gab der Schuldner unwahre Tatsachen über seine wirtschaftliche Lage an. Zwischen der Aussage und der Absicht einer Leistungsvermeidung liege auch ein gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO erforderlicher finaler Zusammenhang vor. Die Behauptung, das Grundstück stehe im Eigentum des Schuldners, ziele darauf ab, eine eventuelle Aufhebung und Löschung der Arresthypothek zu erreichen. Dadurch bestünde die Möglichkeit, die Leistungsvermeidung zu erreichen. Die tatsächliche Erreichung sei unerheblich. Damit sieht der Senat unter Bejahung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung als begründet an.

Entsprechend gilt: Bereits während der Vergleichsverhandlungen sollte auf die wahrheitsgemäße Angabe über die wirtschaftlichen Verhältnisse geachtet werden.



Link zum Beschluss

Dr. Josef Parzinger, Vivian Elvers

Zulässige Rechtsberatung in der Schuldnerberatung

Die zentralen Regelungen im RDG

In der Schuldnerberatung gehen ökonomische, soziale und rechtliche Fragen Hand in Hand. Viele sozialpädagogisch oder ökonomisch ausgebildete Beratungskräfte verfügen über detailliertes rechtliches Wissen. Dieser Beitrag geht der Frage nach, unter welchen Umständen dieses rechtliche Wissen in die Beratung der Ratsuchenden in der Schuldenberatung einfließen darf, ohne die Grenzen der erlaubten Rechtsberatung zu überschreiten.

Grundsätze

Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dürfen im Grundsatz nur vollausgebildete Juristinnen und Juristen in der Rechtsberatung tätig werden. Im Übrigen ist die Rechtsberatung verboten, es sei denn, es greift ein Ausnahmetatbestand (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Als Rechtsdienstleistung gilt „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§2 Abs. 1 RDG). Im Rahmen der Schuldnerberatung wird das häufig der Fall sein – ohne dass immer Juristinnen oder Juristen beratend tätig werden. Tätigkeiten wie Haushaltsplanung, Budgetberatung, Buchführung, Kreditvermittlung und Angebote zur Umschuldung und die Erstellung des Schuldentilgungsplans stellen damit i. d. R. keine Rechtsdienstleistung dar. Anders liegt dies, wenn sich dabei rechtliche Fragen stellen, wie etwa die Abwehr von Forderungen durch Einreden, die Prüfung von Kündigungsrechten oder der Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs. Vor allem aber genügt für die seriös betriebene Schuldnerberatung die Haushaltsplanung und Budgetberatung alleine nicht aus, sondern sie umfasst insbesondere auch die Schuldenregulierung, die Existenzsicherungsberatung und, soweit im Einzelfall sinnvoll, die Insolvenzberatung.

Ausnahmen von dem Verbot der Rechtsberatung

Das RDG nennt zahlreiche Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Rechtsberatung für Nichtjuristinnen und Juristen. So sieht das RDG bspw. bestimmte Ausnahmen für Inkassodienstleistungen vor. Für Schuldnerberatungen sind insbesondere die Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG für eine als geeignet anerkannte Person oder Stelle sowie die Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 u. Nr. 5

RDG für Verbraucherzentralen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege relevant. Diese Stellen dürfen die Beratung jeweils „im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen“ (§ 8 Abs. 1 a.E. RDG, dazu sogleich). Weiter kommen die Ausnahmetatbestände nach §§ 5, 6 RDG für die Beratung als Nebenleistung sonstiger Tätigkeiten und für unentgeltliche Leistungen in Betracht. Diese eng gefassten Ausnahmen nach den §§ 5, 6 RDG sind in erster Linie für Beratungsstellen ohne Anerkennung relevant, da diese Beratungsstellen nicht in den Anwendungsfall des § 8 RDG fallen und damit nur in sehr beschränktem Maße Rechtsberatung leisten dürfen.

Ausnahme #1: Geeignet anerkannte Person oder Stelle (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG)

Die für Schuldnerberatungen relevanteste Ausnahme ist die als geeignet anerkannte Person oder Stelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG. Übliche Anerkennungsvoraussetzungen sind, (i) dass die Stelle auf Dauer angelegt ist, (ii) mindestens ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin bei der Schuldnerberatungsstelle tätig ist oder jedenfalls der Stelle zur Seite steht und (iii) die zeitlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung gewährleistet sind.

Anerkennungsvoraussetzungen der Länder

Die Anforderungen an die als geeignet anerkannte Person oder Stelle werden durch das Landesrecht bestimmt. Im Einzelnen geht es um folgende Normen:

• Bayern	Art. 112 AGSG
• Berlin	§ 4, 5 AGInsO
• Brandenburg	§ 1, 3 AGInsO
• Bremen	§ 1, 2 InsOAG
• Baden-Württemberg	§ 1 InsOAG
• Hamburg	§ 1, 3 HmbAGInsO
• Hessen	§ 1, 3 AGInsO
• Mecklenburg-Vorpommern	§ 1, 3 InsOAG M-V
• Niedersachsen	§ 1 ff. Nds. AGInsO
• Nordrhein-Westfalen	§ 1, 2 AGInsO
• Rheinland-Pfalz	§ 1, 3 AGInsO
• Saarland	Saarl. Gesetz Nr. 1408 v. 24.6.1998
• Sachsen	§ 1, 3 SächsInsOAG
• Sachsen-Anhalt	§ 1, 3 AG InsO LSA
• Schleswig-Holstein	§ 1, 3 AGInsO
• Thüringen	§ 1, 3 ThürAGInsO

Beratungsumfang der geeigneten Person oder Stelle allgemein

Der Umfang der Rechtsberatung einer als geeignet anerkannte Person oder Stelle richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG, § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Die Rechtsberatung bezieht sich auf die Verbraucherinsolvenz und damit auf Schuldner als natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Selbstständigen steht das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr selbstständig sind, die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben.

Es ist umstritten, inwieweit sich die Vertretungsbefugnis über das Verbraucherinsolvenzverfahren hinaus auf das Regelinsolvenzverfahren erstreckt (siehe z. B. Rein, VIA 2021, 57, 58 und Beicht, ZVI 2006, 430, 432). Eine gesetzliche Regelung zugunsten der Beratungsbefugnis von Selbstständigen wäre hilfreich, steht aber aus. Die Möglichkeit der geeigneten Person oder Stelle zur Rechtsberatung bezieht sich insoweit auf Beratungsfelder jenseits des Verbraucherinsolvenzverfahrens, soweit die geeignete Person oder Stelle in anderen Gesetzen ausdrücklich genannt wird. Ein Beispiel dafür ist der Nachweis nach § 903 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZPO (bzw. bis zum 30.11.2021 die ähnliche Regelung in § 850k Abs. 5 ZPO). Weiter ist § 4 Nr. 15 StBerG zu nennen, der die geeignete Person oder Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Darüber hinaus kann die geeignete Person oder Stelle strenggenommen nur dann beraten, wenn sie z. B. in einen Verband der freien Wohlfahrtspflege o.ä. Verband nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG eingebunden ist oder ein sonstiger Erlaubnistatbestand vorliegt. Dabei wird das Gesetz dem Beratungsbedarf nicht gerecht, da sowohl die soziale Schuldnerberatung als auch die Existenzsicherungsberatung zu einer holistischen Schuldnerberatung hinzugehören.

Beratungsumfang der geeigneten Person oder Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Verbraucherinsolvenzverfahren umfasst die rechtliche Beratungsbefugnis die außergerichtlichen Beratungsleistungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber auch die Vertretung im Insolvenzverfahren, also i. d. R. insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Ermittlung des Schuldnervermögens,
- Ermittlung der Gläubiger und ihrer Forderungen sowie die Prüfung eventueller Einreden,
- Aufklärung des Schuldners über die Funktion der außergerichtlichen Einigung,
- Unterstützung bei der Erstellung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und Verfassung des Angebots an den oder die Gläubiger,
- Begleitung und Beratung des Schuldners bei außergerichtlichen Einigungsversuchen,
- Ausstellung der Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch,
- Hilfestellung beim Ausfüllen des amtlichen Vordrucks des Insolvenzeröffnungsantrags, einschließlich des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und
- Beratung und Vertretung im eröffneten Insolvenzverfahren.

Ebenso sollten Anträge an das Insolvenzgericht im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen darunter gefasst werden können, § 89 Abs. 3 InsO.

Die Vertretungsbefugnis der Schuldnerberatung umfasst keine Ansprüche, die nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Dies sind Ansprüche aus

- vorsätzlich begangenen deliktischen Handlungen,
- rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
- Steuerschuldverhältnissen, soweit eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt,
- Geldstrafen und Ansprüche aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Diese Ansprüche können nur nach Abschluss der Wohlverhaltensperiode durch sog. Einzelvollstreckungsverfahren

ren durchgesetzt werden. Die Vertretungsbefugnis der Schuldnerberatungen erstreckt sich nicht mehr auf diese Einzelzwangsvollstreckungsverfahren. Dafür, dass der Schuldner zur Einordnung von Forderungen als von § 302 InsO erfasst beraten werden darf, spricht der Zusammenhang mit der Verbraucherinsolvenz.

Der Umfang der rechtlichen Beratung durch die geeignete Person oder Stelle wird tendenziell eng ausgelegt, was dem Charakter des § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG als Ausnahme zum Grundsatz des Verbots der Rechtsberatung gerecht wird. Nicht gerecht wird dies dem rechtlichen Beratungsbedarf, der nicht im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht, beispielsweise mit Blick auf Anträge beim Vollstreckungsgericht ohne Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren. Immerhin erfasst nach einer älteren Entscheidung des AG Darmstadt „die im Bereich der Herbeiführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs besonders kompetente Beratung und Vertretung von Schuldnern durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen grundsätzlich auch – zulässigerweise – die Beratung in den rechtlichen Bereichen, die direkt im Zusammenhang mit der Schuldenregulierung stehen.“ (AG Darmstadt, Beschl. v. 23.08.2012 – 3 UR II 1030/12). Für Verfahren, die nach dem 1. Juli 2014 beantragt werden, kann die geeignete Person oder Stelle den Insolvenzschuldner den Schuldner immerhin während des gesamten Verfahrens vor dem Insolvenzgericht bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode bzw. Restschuldbefreiung vertreten.

Ausnahme #2: Verbraucherzentralen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG)

Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG bemisst sich der Umfang der Rechtsdienstleistungen nach dem durch Satzung festgelegten Aufgabenbereich und bezieht sich damit auf das Verbraucherrecht und den Verbraucherschutz. Die Rechtsberatung ist zulässig, soweit es das Verbraucherrecht (Produkthaftungsrecht, AGB-Recht, Verbraucherkreditrecht, das Recht der Haustür- und Fernabsatzgeschäfte, Verbrauchsgüterkaufrecht) betrifft.

Relevant ist § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG. Dieser Erlaubnistatbestand bezieht nicht nur die Dachverbände der freien Wohlfahrtsverbände, sondern alle Verbände der freien Wohlfahrtsverbände, d.h. die Spitzenverbände und die

ihnen angeschlossene Verbände mit ein. Wie bei allen anderen anerkannten Stellen i.S.d. § 8 Abs. 1 RDG beschränkt sich die erlaubte Rechtsberatung auf den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Die erlaubten Tätigkeiten erstrecken sich über das SGB XII hinaus (Begr. RegE, BT-Drs. 16/3655, S. 62) und wie bei den Trägern der Sozialhilfe auf die Beratung zu Ansprüchen aus den Sozialgesetzen. Soweit es für eine Beratung über solche Ansprüche notwendig ist und es sich um Vorfragen zu der sozialen Angelegenheit handelt, kann auf Rechtsfragen aus sonstigen Rechtsgebieten eingegangen werden. Explizit erwähnt wird die Schuldnerberatung in § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 S. 2 bis 4 SGB XII.

Gut für die rechtliche Beratung aufgestellt sind damit insbesondere solche als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die zugleich in einem Wohlfahrtsverband eingegliedert sind.

Für Verbraucherzentralen und Wohlfahrtsverbände ist § 8 Abs. 2 RDG zu beachten, wonach neben der „zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung“ vorliegen muss und sichergestellt sein muss, „dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt“.

Weitere Ausnahmen: Insbesondere Beratung als Nebenleistung und unentgeltliche Beratung

Diese eng gefassten Ausnahmen nach §§ 5, 6 RDG sind für Beratungsstellen ohne Anerkennung nach § 8 RDG relevant, da die bisher genannten Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 – 5 RDG für sie nicht in Betracht kommen. Beratungsstellen, die keine öffentliche oder öffentlich anerkannte Stelle sind, können nur in dem Rahmen Rechtsberatung vornehmen, der nach anderen Ausnahmetatbeständen des RDG wie z. B. § 5 RDG erlaubnisfrei ist.

Nach § 5 RDG dürfen Schuldnerberatungen ohne Anerkennung Rechtsfragen beantworten, wenn diese eindeutig als Nebenleistung der übrigen Schuldenregulierung untergeordnet sind. Die Rechtsdienstleistung darf keinen wesentlichen Teil der Hauptleistung darstellen. Abge-



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an info@bag-sb.de.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Website.



grenzt wird dieses nach dem tatsächlichen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit (BGH, NJW 2012, 1589, Rn. 23). Entscheidend ist, inwieweit die Rechtsberatung nach dem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der rein wirtschaftlichen oder sozialen Beratungstätigkeit zusammenhängt und welcher Umfang von Rechtskenntnissen erforderlich ist (BGH, a. a. O., Rn. 27). Der Gesetzgeber führt aus (BT-Drs. 16/3655, S. 42): „Wird dagegen überschuldeten Verbrauchern mit dem Angebot der Schuldenregulierung eine umfassende, auch rechtliche Bewertung und Bewältigung der Überschuldungssituation in Aussicht gestellt, die entweder eine inhaltliche Prüfung der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen oder die Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zum Gegenstand hat, so steht nicht mehr die wirtschaftliche Seite der Überschuldung im Mittelpunkt [...]“.

Gewerblichen Unternehmen bleibt damit die Tätigkeit außerhalb der im Kern wirtschaftlichen Beratung, aber auch bereits die irreführende Werbung mit weitergehenden Rechtsdienstleistungen.“ Für die Vorbereitung von Verbraucherinsolvenzverfahren, die das Insolvenzverfahren vor Gericht zum Ziel haben, kommen Beratungsstellen ohne Anerkennungen daher grundsätzlich gar nicht in Betracht, da hier die rechtliche Würdigung der Gesamtsituation im Vordergrund steht. Gleiches gilt für die Vertretung vor dem Insolvenzgericht. Zulässig als wirtschaftliche Beratungsleistung bleibt die Aufstellung eines Schuldentilgungsplans und Hilfe bei dessen Durchführung. Dabei kann im Einzelfall, sofern dies eindeutig im Bereich der Nebentätigkeit bleibt, mit einzelnen Gläubigern ein Moratorium verhandelt werden. Für Finanzdienstleister hat der Bundesgerichtshof zusätzlich anerkannt, dass zum Zwecke der Umschuldung auch auf die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung von Darlehensverträgen hingewiesen werden kann, wenn sich der Sachverhalt einem anerkannten Kündigungsgrund (Fallgruppe) zuordnen lässt (BGH, a. a. O., Rn. 32).

Eine weitere Ausnahme vom Verbot der Rechtsberatung ist die kostenlose Rechtsberatung nach § 6 RDG. Sie erfolgt generell durch Juristinnen oder Juristen oder durch staatlich anerkannte Stellen, die eine juristische Supervision sichergestellt haben, da nach § 6 Abs. 2 RDG die unentgeltliche Rechtsberatung ohne Supervision durch einen Juristen mit Befähigung zum Richteramt (2 Staatsexamen) nur innerhalb „familiärer, nachbarschaftlicher

oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ erlaubt ist. Es handelt sich dabei um einen Auffangtatbestand, der nur einschlägig sein kann, soweit u. a. die § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 5 RDG nicht einschlägig sind (BT-Drs. 16/3655, S. 57).

Verstöße gegen das RDG

Verstöße gegen das RDG können eine Grundlage für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem RDG und den §§ 8, 9 UWG darstellen. Ein Unterlassungsanspruch kommt außerdem nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 UKlaG in Betracht. Ein Verstoß kann weitere Risiken für die Genehmigung als geeignete Person oder Stelle mit sich bringen.

Auch Auswirkungen auf den Vertrag zwischen Beratungsstelle und ratsuchender Person sind möglich. Sollte der Beratungsvertrag Rechtsdienstleistungen enthalten, die über den zulässigen Rahmen hinausgehen, ist im Zweifel der gesamte Beratungsvertrag nichtig, da das Rechtsdienstleistungsgesetz ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB darstellt.

Vertretung vor Gericht

Die Erlaubnis der Vertretung des Schuldners vor Gericht richtet sich nicht nach dem RDG, sondern nach den Verfahrensordnungen der einzelnen Gerichtszweige. Für Zivilprozesse findet sich die Regelung in § 79 Abs. 2 ZPO, für die Sozialgerichte in § 73 Abs. 2 SGG, für Verwaltungsgerichte in § 67 Abs. 2 VwGO, für Arbeitsgerichte aus § 11 Abs. 2 AGG, für Finanzgerichte aus § 62 FGO und für den Strafprozess in § 138 StPO.

Für die erste Instanz der genannten Gerichtszweige und bisweilen auch die nächsthöhere Instanz der Gerichtszweige (z. B. vor dem Landessozialgericht) besteht kein Anwaltszwang. Die Vertretung der Partei ist dennoch auf bestimmte Personengruppen wie z. B. Jura-Professorinnen oder -professoren oder Angehörige oder Beschäftigte der Partei beschränkt. Schuldnerberatungen fallen mit Ausnahme des § 305 Abs. 4 InsO i. d. R. nicht unter diese Personengruppen. Immer vertretungsbefugt ist dagegen ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Grundsätzlich kann eine geeignete Person oder Stelle den Schuldner damit nicht vor Gericht vertreten. Anders ist dies nach § 305 Abs. 4 InsO im Rahmen von Verbraucher-

insolvenzverfahren für das Insolvenzgericht. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren, die vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden müssen, sind nicht von der Vertretungsbefugnis der Schuldnerberatungsstellen erfasst. Relevant sind hier insbesondere Feststellungsstreitigkeiten über vom Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger bestrittene Forderungen bzw. das Attribut der vorsätzlich unerlaubten Handlung. Diese Streitigkeiten sind nach § 180 InsO vor den ordentlichen Gerichten zu führen, d. h. abhängig vom Streitwert vor dem Amtsgericht (aber nicht dem Insolvenzgericht) oder dem Landgericht. Der Streitwert richtet sich nach § 182 InsO nach der Quotenerwartung. Auch Ansprüche gegen den Schuldner, die der Insolvenzverwalter oder die -verwalterin gerichtlich geltend macht, fallen nicht in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts und damit nicht in die Vertretungsbefugnis des Schuldners.

Dr. Josef Parzinger ist Partner, **Vivian Elvers** ist Referendarin im Münchener Büro der Kirkland & Ellis International LLP. Die Verfasser danken **Anna Haas, Mara Hertel** und **Sebastian Anwender** (studentische Mitarbeitende) für hilfreiche Recherchen.

Armut und Verschuldungssituation in Deutschland

Aktuelle Zahlen und Debatten

Wie schwierig es ist, Armut angemessen oder gar eindeutig quantitativ zu bemessen, zeigen bereits die vielschichtigen subjektiven Sichtweisen, welche Lebensumstände die Menschen in Deutschland jeweils mit Armut verbinden. Aus der Abfrage unterschiedlicher Antwortkategorien im Rahmen des Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird deutlich, dass Armut in der Wahrnehmung der Befragten sehr viele unterschiedliche Dimensionen haben kann.¹ Große Einigkeit herrscht darin, dass Menschen arm sind, wenn sie auf Angebote von Wohlfahrtsorganisationen (z. B. Tafeln) angewiesen sind – diese Einschätzung teilen über 80 Prozent der Befragten. Knapp drei Viertel der Befragten assoziieren mit Armut, wenn Menschen „keine Aussicht auf Arbeit haben“ oder, wenn sie „aus finanziellen Gründen auf gemeinsame Unternehmungen mit Freunden oder Familie verzichten müssen“. Auch die übrigen Einschätzungen bekräftigen, dass Armut in der mehrheitlichen Wahrnehmung der Bevölkerung keinesfalls ein rein materielles Konstrukt ist, sondern auch soziale Aspekte eine wichtige Rolle spielen. Die Autoren des Forschungsberichts fassen zur Wahrnehmung von Armut zusammen, dass „das landläufige Verständnis von Armut vor allem mit Aspekten der Aussichtlosigkeit und Ohnmacht verknüpft ist. Arm ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht dauerhaft aus eigener Kraft bestreiten kann, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, und von öffentlicher oder staatlicher Wohlfahrt abhängig ist und nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann“.²

Wenn die Armutsmessung und Armutsberichterstattung in Deutschland in den Blick genommen wird, steht zu meist die relative Einkommenssituation im Vordergrund. Gemäß Definition der amtlichen Statistik gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 Prozent des bedarfsgewichteten Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung verfügt. Das Medianeinkommen ist der Einkommensschwellenwert in der Mitte der Bevölkerung, das heißt eine Hälfte verfügt über mehr Einkommen und die andere Hälfte über weniger Einkommen. Die Verwendung der relativen Armutsgefährdungsquote als Armutsmaß ist jedoch keinesfalls unumstritten. Ein häufiger Kritikpunkt zielt darauf ab, dass bei der relativen Armutsmessung die allgemeine Wohlstandsentwicklung

außen vor bleibt. Wenn alle Einkommen um die gleiche Prozentzahl steigen, dann bleibt das relative Armutsrisiko unverändert, selbst wenn sich die finanzielle Situation für alle verbessert. Gleichzeitig kann die so gemessene Armut sinken, wenn alle Einkommen zurückgehen, jedoch die Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle weniger stark als das Medianeinkommen. Darüber hinaus bleibt bei der eindimensionalen Armutsgefährdungsquote unberücksichtigt, ob auf finanzielle Rücklagen zurückgegriffen werden kann oder im Gegenteil, möglicherweise zusätzliche Belastungen durch Rückzahlungsverpflichtungen von Verbindlichkeiten bestehen. Forscher des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus Berlin sind aus diesen Gründen dazu übergegangen, anstelle von „Armutsgefährdungsquote“ den Begriff „Niedrigeinkommensquote“ zu verwenden.³ Dass selbst bei einem rein materiellen Fokus der isolierte Blick auf ein temporäres Einkommen nicht ausreicht, um Armutslagen zu beschreiben, deckt sich mit der mehrheitlichen Wahrnehmung der Bevölkerung, dass „kein sicheres Einkommen“ und „keine Rücklagen“ wichtige Kriterien für die Armutsdefinition sind.⁴

Bereits der kurze Abriss über Sichtweisen auf Armut und Diskussionen um die Armutsmessung verdeutlicht, dass der vorliegende Aufsatz allenfalls einen Teilausschnitt der Armutssituation in Deutschland beleuchten kann. Wichtige Aspekte wie beispielsweise dynamische Perspektiven werden in diesem Kurzaufsatz nicht berücksichtigt.⁵ Der Aufsatz strukturiert sich wie folgt: In den nächsten Abschnitten wird zunächst die Messung und Entwicklung der Armutsgefährdungsquote diskutiert, da es das am häufigsten verwendete Armutsmaß für Deutschland darstellt. Der zweite Abschnitt stellt dar, wie es um die materiellen Teilhabemöglichkeiten bestellt ist. Im letzten Abschnitt wird untersucht, wie stark Haushalte im unteren Einkommensbereich von Verschuldungssituationen betroffen sind.

1) Entwicklung des relativen Einkommensarmutsrisikos

Als ersten Schritt stellt Abbildung 1 die Entwicklung der Armutsgefährdungsquote auf Basis der wichtigsten Datensätze dar, die typischerweise für Armutsstatistiken in

Deutschland herangezogen werden. Einzig das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) erlaubt eine Betrachtung für einen längeren Zeitraum und verdeutlicht, dass das Armutsrisiko insbesondere zwischen 1997 und 2004 von rund zehn auf 14 Prozent erkennbar angestiegen ist. Auch im weiteren Verlauf zeigt sich auf Basis des SOEP ein Anstieg, der jedoch deutlich schwächer ausfällt. Die Entwicklung unterscheidet sich auch insofern von dem vorherigen Anstieg, da sich die Armutsgefährdungsschwelle während dieses Zeitraums stärker erhöht hat. Zwischen 2005 und 2018 stieg das zugrundeliegende Medianeinkommen beispielsweise real um rund 15 Prozent.

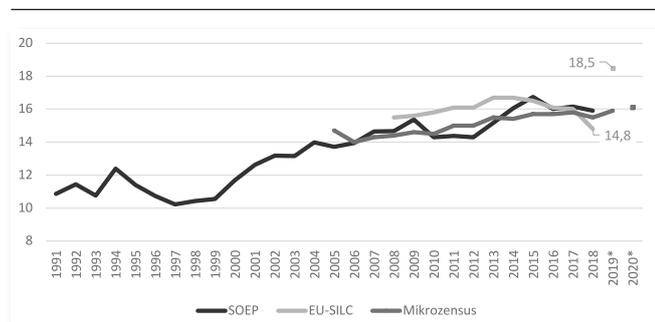


Abbildung 1: Entwicklung der Armutsgefährdungsquote
Anteil der Personen, die über weniger als 60 Prozent des bedarfsgewichteten Medianeinkommens verfügen, in Prozent.

* Aufgrund einer Stichprobenumstellung ist der EU-SILC-Wert für das Jahr 2019 nicht mit den Vorjahren vergleichbar, gleiches gilt im Mikrozensus für die Ergebnisse des Jahres 2020.

Quelle: Indikatoren des Armuts- und Reichtumsbericht (<https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Armutrisikoquote/armutrisikoquote.html>, abgerufen am 08.12.2021), SOEP v36, eigene Berechnungen, Eurostat (EU-SILC 2019), Amtliche Sozialberichterstattung (Mikrozensus 2020).

Im aktuell verfügbaren Einkommensjahr 2018 liegt die Armutsgefährdungsquote auf Basis des SOEP bei 15,9 Prozent. Das verwendete Einkommenskonzept folgt internationalen Empfehlungen und berücksichtigt unregelmäßige und regelmäßige Arbeitseinkommen, Vermögenseinkommen, den Nettomietvorteil aus selbstgenutztem Wohneigentum abzüglich Steuern und Abgaben sowie zuzüglich staatlicher Transferzahlungen und privater Renten. Gemäß SOEP galt im Jahr 2018 eine alleinstehende Person als von Armut bedroht, wenn sie über weniger als 1.216 Euro netto im Monat verfügte. Ohne Berücksichtigung des Nettomiet-

vorteils aus selbstgenutztem Wohneigentum läge die Schwelle bei 1.141,00 Euro. Der Konvention der Bedarfsgewichtung folgend lag der Schwellenwert für eine Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.554,00 Euro.

Dass sich die aktuellsten Werte auf das Jahr 2018 beziehen, geht darauf zurück, dass die SOEP-Verteilungsindikatoren auf Vorjahreseinkommen der jeweiligen Erhebung beruhen, da nur so auch unregelmäßige Einkommen detailliert berücksichtigt werden können. Da auch die Aufbereitung der Daten Zeit in Anspruch nimmt, werden die Daten typischerweise erst mit einer gewissen Verzögerung verfügbar, sodass beispielsweise im Frühjahr 2022 mit der Veröffentlichung der SOEP-Welle 2020 zu rechnen ist, deren umfassende Einkommensdaten sich dann auf das Jahr 2019 beziehen. Die Verteilungswirkungen der Corona-Pandemie lassen sich somit erst mit der SOEP-Welle 2021 und somit voraussichtlich erst 2023 adäquat untersuchen, da gerade während der Corona-Pandemie der Blick auf unregelmäßige Einkommenskomponenten entscheidend für die Verteilungseffekte sein dürfte, da insbesondere Selbstständige von der Krise betroffen waren und auch die Auszahlung von Hilfen unregelmäßig erfolgte.

Mit einer Stichprobengröße von rund ein Prozent der gesamten Bevölkerung stellt der Mikrozensus die größte Haushaltsbefragung in Deutschland dar, in der das monatliche Haushaltseinkommen allerdings nur klassifiziert abgefragt wird. Im Mikrozensus lag die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2018 für einen Alleinstehenden beispielsweise bei 1.035,00 Euro und somit um mehr als 100,00 Euro unterhalb des entsprechenden SOEP-Wertes ohne Berücksichtigung von Nettomietvorteilen aus selbstgenutztem Wohneigentum, die im monatlichen Haushaltsnettoeinkommen konzeptionell nicht enthalten sind. Neben der Stichprobengröße hat der Mikrozensus den Vorteil, dass er zwar weniger detaillierte, aber gleichwohl zeitnahe Informationen über die Einkommenssituation liefert. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Mikrozensus der Einzige der drei abgebildeten Datensätze, der Einkommensinformationen für das Jahr 2020 und somit für (den Beginn) der Corona-Krise enthält. Insofern ist man schnell geneigt, den dortigen Anstieg der Armutsgefährdungsquote von 15,9 Prozent im Jahr 2019 auf 16,1 Prozent im Jahr 2020 als Ergebnis der Corona-Pandemie einzuordnen. Allerdings gab es unabhängig von der

Corona-Pandemie eine Stichprobenumstellung im Mikrozensus und somit einen Zeitreihenbruch.⁶ Hierdurch lässt sich möglicherweise auch der starke Anstieg der Armutgefährdungsschwelle von 1.074,00 Euro auf 1.126,00 Euro im Jahr 2020 erklären, was gleichzeitig den stärksten jährlichen Anstieg des nominalen Medianeinkommens seit 2005 darstellt.

Von der Stichprobenumstellung ist auch die europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (European Union Statistics on Income and Living Conditions; EU-SILC) betroffen, die in die offiziellen europäischen Armutsstatistiken von Eurostat einfließt. Während EU-SILC bisher als freiwillige Erhebung ausgestaltet war, ist das zusätzliche Fragenprogramm nun verpflichtender Bestandteil für eine Teilstichprobe des Mikrozensus. Während in den vorherigen Jahren die Daten des EU-SILC den Nachteil hatten, dass einige Bevölkerungsgruppen deutlich unterrepräsentiert waren – beispielsweise Menschen mit Migrationserfahrungen – wird durch die verpflichtende Teilnahme eine bessere Abbildung der Bevölkerung erreicht. Mit den Vorjahren ist die Stichprobe jedoch nicht mehr zu vergleichen: Durch die Umstellung erhöht sich die Armutgefährdungsquote auf 18,5 Prozent. Dass die Erhöhung vor allem mit der Umstellung der Erhebung zusammenhängt, deutet ein Blick auf die Entwicklung nach sozioökonomischen Charakteristika an: Die Quote der von Armut bedrohten Kinder, deren Eltern im Melde-land geboren sind, hat sich zwischen dem Einkommensjahr 2018 und 2019 von 11,4 Prozent auf 12,2 Prozent erhöht, das Armutsrisiko von Kindern, deren Eltern im Ausland geboren sind, von 13,4 auf 31,2 Prozent;⁷ ein ähnliches Bild zeigt sich bei einer Differenzierung der Erwachsenen nach Geburtsland. Während das Armutsrisiko von Menschen mit Migrationshintergrund im EU-SILC zuvor deutlich unterschätzt wurde, liegen die Werte nun im Bereich der entsprechenden Werte auf Basis des SOEP und des Mikrozensus. Unklar bleibt jedoch, warum sich das Niveau deutlich oberhalb der Quoten von Mikrozensus und SOEP bewegt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EU-SILC eine Teilstichprobe des Mikrozensus 2020 darstellt. Wichtig anzumerken ist, dass auch wenn bei Eurostat und beim Statistischen Bundesamt die EU-SILC Ergebnisse dem Jahr 2020 zugeordnet sind, die Corona-Pandemie keine Erklärung liefern kann, da sich die Einkommen im EU-SILC auf das Vorjahr der Erhebung – und somit auf das Jahr 2019 – beziehen.

2) Materielle Teilhabemöglichkeiten

Da eine isolierte relative Einkommensbetrachtung nicht immer eindeutig Armutssituationen identifizieren kann, wird in diesem Abschnitt ergänzend das Konzept materieller Deprivation beziehungsweise ein Blick auf fehlende gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten ergänzt. Materielle Deprivation beschreibt, wenn Personen sich als üblich geltende Gebrauchsgüter nicht leisten können oder an Aktivitäten des alltäglichen Lebens aus finanziellen Gründen nicht teilhaben können. Ein Nachteil dieses Indikators liegt in der zwangsläufig normativen Auswahl der betrachteten Güter. In Tabelle 1 wird für alle zwölf im SOEP abgefragten Aktivitäten und Gebrauchsgüter gegenübergestellt, wie viele Menschen in Deutschland sich die jeweiligen Dinge aus finanziellen Gründen nicht leisten konnten. Die Gegenüberstellung zeigt, dass nur ein kleiner Anteil der Bevölkerung im Betrachtungsjahr 2019 aus finanziellen Gründen auf sehr elementare Dinge wie Heizen, Kleidung oder auf einen Internetanschluss verzichten musste. Rund 6 bis 7 Prozent der Menschen konnten aus finanziellen Gründen nicht mindestens einmal im Monat Freunde zum Essen einladen oder mindestens einmal im Monat einer Freizeitbeschäftigung wie Kino, Konzertbesuch, Sportveranstaltung oder Ähnlichem nachge-

Tabelle 1: Ausmaß fehlender Teilhabemöglichkeiten in Deutschland, Anteil der Personen, auf die die folgenden Punkte aus finanziellen Gründen nicht zutreffen, 2019, in Prozent.

Auswahl der Elemente basiert auf der Verfügbarkeit im SOEP 2019. Quelle: SOEP v36, eigene Berechnungen.
Internetanschluss im Haushalt
Mindestens ein Auto im Haushalt
Finanzielle Rücklagen für Notfälle
Jedes Jahr mindestens eine einwöchige Urlaubsreise
Mindestens einmal im Monat Freunde zum Essen einladen
Mindestens alle zwei Tage warme Mahlzeit mit Fleisch/Fisch
Mindestens einmal im Monat Freizeitbeschäftigung (Kino o. Ä.)
Abgenutzte Möbel werden durch neue ersetzt, auch wenn sie noch funktionsfähig sind
Abgetragene Kleidungsstücke werden durch neue ersetzt
Die Wohnung wird in kalten Monaten angenehm warm beheizt
Jeder hat wöchentlich einen kleinen Betrag für sich ganz persönlich zur Verfügung
Jeder besitzt mindestens zwei Paar Straßenschuhe in passender Größe (einschließlich ...)

hen. Demgegenüber gilt für deutlich mehr Menschen, dass abgenutzte Möbel nicht durch neue ersetzt werden können (13%) oder dass nicht jedes Jahr mindestens eine einwöchige Urlaubsreise gemacht wurde (15%). Gerade vor dem Hintergrund möglicher Einkommenseinbußen durch die Corona-Pandemie ist ebenso der Befund sehr relevant, dass 18 Prozent der Menschen in Haushalten lebten, die nicht auf finanzielle Rücklagen für Notfälle zurückgreifen können.

Tabelle 1 stellt neben dem Gesamtwert für die Bevölkerung ebenso gegenüber, wie häufig Kinder von den finanziellen Entbehnungen betroffen sind und wie häufig ältere Menschen (65 Jahre und älter). Insbesondere bei finanziellen Rücklagen, aber auch bei möglichen Urlaubsreisen und den meisten anderen Gebrauchsgütern sind Kinder deutlich öfter aus finanziellen Gründen von der entsprechenden Teilhabemöglichkeit ausgeschlossen als Menschen im Ruhestand. Während knapp ein Viertel aller Kinder in Haushalten lebt, die im Notfall nicht auf finanzielle Rücklagen zurückgreifen können, trifft dies bei älteren Menschen auf knapp unter zehn Prozent zu. Zwar ist naheliegend, dass die Unterschiede teilweise auch auf unterschiedliche Präferenzen und Lebensumstände in den verschiedenen Lebensphasen zurückgehen, jedoch führen Ältere die fehlende Teilhabemöglichkeit seltener auf finanzielle Gründe zurück. Dies wird durch die Auswertung der im SOEP ebenfalls regelmäßig abgefragten finanziellen Sorgen bekräftigt, da diese bei Älteren geringer ausfallen als in den jüngeren Altersgruppen: Wäh-

rend sich im Jahr 2019 im Gesamtdurchschnitt rund zwölf Prozent große Sorgen um ihre finanzielle Situation machten, waren es in der Altersgruppe ab 65 Jahren mit knapp sieben Prozent etwa halb so viele. Auf der anderen Seite machten sich in dieser Altersgruppe mit knapp 58 Prozent die Mehrheit „keine“ Sorgen um die eigene wirtschaftliche Situation, während dies unter allen Befragten ab 17 Jahren nur auf 43 Prozent der Befragten zutraf.

Gemäß europäischer Sozialberichterstattung liegt eine Situation „materieller Entbehrung“ dann vor, wenn auf Basis der Selbsteinschätzungen der Haushalte Entbehrungen in mindestens drei von neun Bereichen vorliegen, wobei – nicht zuletzt aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit – sich die abgefragten Bereiche in den europäischen Statistiken von den im SOEP abgefragten Bereichen unterscheiden.⁸ Wenn die Lebensumstände in vier Bereichen aus finanziellen Gründen eingeschränkt sind, spricht die europäische Statistik von „erheblicher materieller Entbehrung“. Eine Auswertung der Intensität materieller Entbehrungen auf Basis des SOEP ergibt, dass im Jahr 2019 etwas mehr als 11 Prozent der Bevölkerung mindestens in drei der zwölf Bereiche von Entbehrungen betroffen waren, rund sieben Prozent konnten sich vier der zwölf Teilhabemöglichkeiten aus finanziellen Gründen nicht leisten.

Eine weitere Differenzierung nach sozio-demografischen Merkmalen offenbart große Unterschiede in der Betroffenheit. Während nach dieser Definition weniger als zehn Prozent der Menschen in Paarhaushalten mit Kindern von „materieller Entbehrung“ betroffen waren, traf dies auf mehr als 30 Prozent der Menschen in Alleinerziehendenhaushalten zu. Zudem erlebte die Hälfte der Arbeitslosen im Jahr 2019 Einschränkungen in mindestens drei der zwölf Teilhabemöglichkeiten. Weiterhin sind Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen aus Ostdeutschland etwas häufiger betroffen. Eine über Tabelle 1 hinausgehende Altersdifferenzierung zeigt, dass besonders häufig Menschen der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre von materiellen Entbehrungen betroffen sind. Da bei der materiellen Deprivation der Mangel an Teilhabemöglichkeiten aus finanziellen Gründen im Vordergrund steht, überrascht es nicht, dass sich bei der Betrachtung des relativen Einkommensarmutsrisikos ähnliche Risikogruppen identifizieren lassen. Demgegenüber zeigen sich bei der zeitlichen Entwicklung der Betroffenheit durch ma-

	Altersgruppe unter 18 Jahren	Altersgruppe 65 Jahre und älter	Gesamt
	0,5	2,0	1,2
	6,0	3,7	5,8
	24,3	9,5	18,1
	20,1	8,7	15,0
	6,9	4,6	6,3
	0,8	0,5	0,8
	7,8	5,2	6,6
Kind	17,0	9,3	13,4
	3,7	2,8	3,4
	0,7	1,0	1,0
	5,1	1,6	3,1
(einschließlich Allwetterpaar)	0,7	0,1	0,4

terielle Entbehrungen teils deutliche Unterschiede zur Entwicklung der Armutgefährdungsquote. Zwar wurden nicht alle Merkmale jedes Jahr im SOEP in gleicher Weise abgefragt, aber zumindest die vergleichsweise häufig vorkommenden Entbehrungen „finanzielle Rücklagen“, „Urlaubsreise“ und „Möbel“ wurden ab 2001 in unregelmäßigen Abständen erhoben.⁹ Während zwischen 2001 und 2007 ein wachsender Anteil der Bevölkerung unter Entbehrungen in diesen Bereichen litt, zeigt sich im nächsten Erhebungsjahr 2011 ein deutlicher Rückgang. Zwischen 2011 und 2015 ergeben sich weniger eindeutige Trends, zwischen 2016 und 2019 dann wiederum ein Rückgang in den Entbehrungen. Während beispielsweise im Jahr 2001 rund 17 Prozent der Bevölkerung in Haushalten lebte, die nicht auf finanzielle Rücklagen zurückgreifen konnten, erhöhte sich dieser Anteil im Jahr 2007 auf 30 Prozent. Im nächsten Erhebungsjahr 2011 ging er auf 21 Prozent zurück, stieg noch einmal auf 24 Prozent im Jahr 2015, bevor er dann im Jahr 2019 bei den in Tabelle 1 dokumentierten 18 Prozent lag. Während sich die positive Einkommensentwicklung somit zwar nicht in einem Rückgang der Armutgefährdungsquote widerspiegelte, zeigt sich in den Jahren vor der Corona-Pandemie gleichwohl ein Rückgang in der Extensität und Intensität materieller Entbehrungen. Mit Blick auf die Entwicklung der materiellen Teilhabemöglichkeiten kann die Auswertung der kommenden SOEP-Daten mit Spannung erwartet werden, da die Daten für das Jahr 2020 Aufschluss darüber geben können, wie sich die Corona-Pandemie beispielsweise auf finanzielle Rücklagen in unterschiedlichen Haushaltskonstellationen ausgewirkt hat.

3) Verschuldungssituation im Niedrigeinkommensbereich

Während in den vorherigen Abschnitten jeweils verschiedene Dimensionen von Armutssituationen einzeln beleuchtet wurden, soll in diesem Abschnitt die Perspektive insofern erweitert werden, dass das Merkmal Einkommen um den Blick auf mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sowie durch die Verschuldungssituation der Haushalte ergänzt wird. Aufschlussreich ist hierfür beispielsweise die Betrachtung des Anteils der Haushalte in verschiedenen Einkommensbereichen, der „derzeit Rückzahlungen und Zinsen für Kredite leisten [muss], die [der Haushalt] für Anschaffungen oder sonstige Ausgaben aufgenommen [hat]“.¹⁰ Weiterhin wird der monatliche Betrag ab-

gefragt, der für die Rückzahlung der Kredite (einschließlich Zinsen) verwendet werden muss.

Abbildung 2 stellt dar, wie sich der Anteil der Haushalte mit Kreditschulden nach verschiedenen Einkommensgruppen seit der ersten Erhebung im Jahr 1997 entwickelt hat. Zunächst geht aus der Darstellung hervor, dass Haushalte mit einem Einkommen unterhalb der Armutgefährdungsschwelle im Vergleich zu allen Haushalten etwas seltener Rückzahlungsverpflichtungen nachkommen müssen. Im Durchschnitt des gesamten Betrachtungszeitraums mussten 12,5 Prozent der armutgefährdeten Haushalte Rückzahlungen für Zinsen und Kredite leisten, während dies unter allen Haushalten auf knapp 19 Prozent zutraf. Ein Blick auf den Anteil von Haushalten mit Rückzahlungsverpflichtungen in der unteren Einkommensmittelschicht mit einem Einkommen zwischen 60 und 80 Prozent des bedarfsgewichteten Medianeinkommens (1.216 Euro bis 1.621 Euro für einen Alleinstehenden)¹¹ legt nahe, dass es keinen kontinuierlichen Zusammenhang zwischen Rückzahlungsverpflichtungen und Einkommenshöhe gibt, da der Anteil in dieser Einkommensgruppe mit leichten Schwankungen nahezu dem durchschnittlichen Anteil in der Gesamtbevölkerung gleicht. Wird die zeitliche Entwicklung betrachtet, zeigt sich in allen betrachteten Gruppen bis 2006 ein Rückgang gegenüber dem ersten Erhebungszeitpunkt im Jahr 1997. Seit 2006 ist kein eindeutiger zeitlicher Trend mehr erkennbar, allerdings steigt der Anteil insbesondere unter den armutgefährdeten Haushalten zwischen den Jahren 2018 und 2019 erkennbar an.

Sowohl unter den armutgefährdeten Haushalten als auch in der Gesamtbevölkerung nimmt der Anteil der Haushalte mit Kreditschulden insbesondere in Haushalten ab, in denen die Referenzperson jünger als 35 Jahre ist. Ein leichter Rückgang zeigt sich während des Betrachtungszeitraums ebenso in der Altersgruppe 35 bis 49 Jahre. In Haushalten mit älteren Referenzpersonen – insbesondere in der Altersgruppe zwischen 50 und 64 Jahren – steigt hingegen der Anteil von Haushalten mit Rückzahlungsverpflichtungen.

Im Median mussten armutgefährdete Haushalte mit Kreditschulden im Jahr 2019 rund 115 Euro an Rückzahlungen und Zinsen leisten. Im Vergleich dazu lag der entsprechende Median-Rückzahlungsbetrag bei Haushalten der unteren Einkommensmitte bei 200 Euro und unter al-

len Haushalten mit Kreditschulden bei 250 Euro. Die Aufschlüsselung weist somit darauf hin, dass sich insbesondere rund um die Armutsgefährdungsschwelle das Armutsgefüge durchaus verschieben könnte, wenn ebenfalls Rückzahlungsverpflichtungen der Haushalte berücksichtigt werden.

In den Jahren zwischen 2005 und 2016 wurde im SOEP ebenfalls abgefragt, welche subjektive Belastung die Haushalte durch die Rückzahlung der Kredite empfinden, die erwartungsgemäß bei geringerem Einkommen deutlich höher ausfällt.¹² Während unter den armutsgefährdeten Haushalten mit Kreditschulden im Jahr 2019 rund 41 Prozent der Haushalte die Rückzahlungsverpflichtungen als schwere Belastung empfanden, sagten dies unter allen Haushalten 26 Prozent. Im Vergleich dazu gaben im Jahr 2006 jedoch noch 68 Prozent der armutsgefährdeten Haushalte an, dass die Kreditrückzahlung für sie eine schwere Belastung darstellt und 39 Prozent unter allen Haushalten.

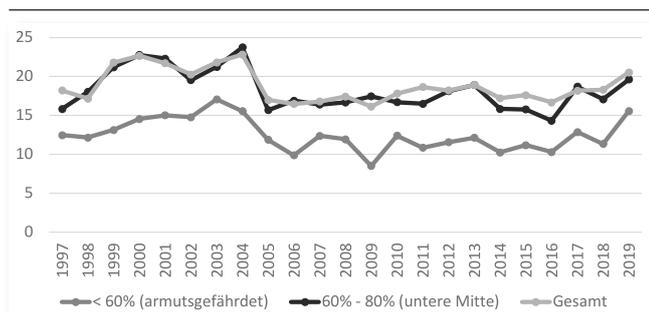


Abbildung 2: Haushalte mit Kreditschulden nach Einkommenssituation, Anteil der Haushalte, die Kredite abzahlen müssen, in Prozent.

Einkommensgruppen in Relation zum Median des bedarfsgewichteten Nettoeinkommens; Frageformulierung: „Müssen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied derzeit Rückzahlungen und Zinsen für Kredite leisten, die Sie für Anschaffungen oder sonstige Ausgaben aufgenommen haben? Nicht gemeint sind Tilgung und Zinsen für Hypotheken oder Bauspardarlehen.“

Quelle: SOEP v36, eigene Berechnungen.

Da im SOEP seit 2002 im fünfjährigen Turnus auch Vermögen und Verbindlichkeiten abgefragt werden, lässt sich ebenfalls untersuchen, wie diese sich zwischen unterschiedlichen Einkommensgruppen unterscheiden. Wenn die Summe der Verbindlichkeiten (Hypotheken und

Konsumentenkredite) in den Blick genommen wird, dann liegt der Anteil im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung deutlich höher (34 % im Jahr 2017) als unter Haushalten der unteren Einkommensmitte (26 % im Jahr 2017) und armutsgefährdeten Haushalten (19 % im Jahr 2017). Werden nur Verbindlichkeiten in Form von Konsumentenkrediten betrachtet, ergibt sich erwartungsgemäß ein ähnliches Bild wie bei den zuvor betrachteten Kredit-Rückzahlungsverpflichtungen: Hier liegt der Anteil unter allen Haushalten wie auch in der unteren Einkommensmitte bei rund 18 Prozent und unter armutsgefährdeten Haushalten mit knapp 15 Prozent im Jahr 2017 etwas geringer. Ein anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn ebenfalls berücksichtigt wird, ob Verbindlichkeiten Vermögenswerte gegenüberstehen. In armutsgefährdeten Haushalten übersteigen in knapp zwölf Prozent der Haushalte die Verbindlichkeiten mögliche Bruttovermögen, das heißt neben geringen Einkommen sind sie zusätzlich durch negative Nettovermögen belastet. In der unteren Einkommensmitte liegt der Anteil mit zehn Prozent etwas niedriger, aber immer noch höher als im Durchschnitt aller Haushalte (7%). Mit Blick auf die vier verfügbaren Zeitpunkte zeigt sich in allen betrachteten Kategorien ein erkennbarer Anstieg zwischen 2002 und 2007, während die Anteile in den darauffolgenden Zeiträumen wieder leicht zurückgehen und im Jahr 2017 tendenziell wieder im Bereich der 2002er Werte liegen. Der Anteil der armutsgefährdeten Haushalte mit negativem Nettovermögen liegt im Jahr 2017 jedoch etwas oberhalb des Anteils im Jahr 2002 (knapp 9%). Eine weitere Differenzierung nach Altersgruppen bekräftigt auch hier die Beobachtung, dass der Anteil von Haushalten mit negativem Nettovermögen insbesondere in der Altersgruppe 35 bis 49 Jahre sinkt, während er in der älteren Bevölkerung tendenziell eher ansteigt.

4) Zusammenfassung und Ausblick

Auch wenn der Vergleich von Armutsstatistiken auf Basis unterschiedlicher Datensätze im Detail auf komplexe Unterschiede hindeutet, lassen sich gleichwohl einige relativ robuste Befunde zum relativen Armutsrisiko ableiten. Während das Armutsrisiko zwischen dem Ende der 1990er Jahre und etwa 2004 recht deutlich angestiegen ist, zeigt sich in der Folge zwar ein weiterer Anstieg, der aber wesentlich flacher verlief als der Anstieg rund um die Jahrtausendwende. Insbesondere im Zuge der positiven Einkommensentwicklung in den Jahren vor der Corona-

Pandemie ging die Entwicklung zudem mit einem stärkeren Anstieg der Armutsgefährdungsschwelle einher. Aus der Gesamtschau der Datensätze lässt sich ebenso ableiten, dass vor der Corona-Pandemie rund 16 Prozent der Bevölkerung in Deutschland aufgrund ihrer Einkommenssituation von Armut bedroht waren. Werden demgegenüber materielle Entbehrungen als Indikator für Armutssituationen herangezogen, liegt beispielsweise der Anteil von Personen, die im Jahr 2019 Entbehrungen in mindestens drei Bereichen des alltäglichen Lebens aufweisen mit rund elf Prozent etwas geringer. Deutlich wird ebenso, dass vor der Corona-Krise vergleichsweise wenige Haushalte nach eigenen Angaben aus finanziellen Gründen in sehr elementaren Dingen wie dem angemessenen Heizen der Wohnung eingeschränkt waren. Allerdings lebte im Jahr 2019 knapp ein Fünftel der Bevölkerung in Haushalten, die in Notfällen nicht auf finanzielle Rücklagen zurückgreifen konnten. Anders als bei Betrachtung der Armutsgefährdungsquote zeigt sich hier allerdings eine recht eindeutige Besserung in den letzten Jahren, da dies im Jahr 2015 noch auf 24 Prozent der Bevölkerung zutraf und im Jahr 2007 sogar auf 30 Prozent.

Die Beleuchtung der Verschuldungssituation von Haushalten im niedrigen Einkommensbereich bringt hervor, dass armutsgefährdete Haushalte im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt etwas seltener über Kreditschulden verfügen.

Ihr Nettovermögen ist jedoch häufiger negativ und durch ihr geringeres Einkommen sind sie durch die Rückzahlungsverpflichtungen von Krediten besonders belastet.

Die Beobachtung, dass Haushalte der unteren Einkommensmittelschicht häufiger als armutsgefährdete Kreditschulden aufweisen und ebenso, dass die monatlichen Rückzahlungsverpflichtungen tendenziell höher ausfallen, bekräftigt, dass ein Blick auf die verfügbaren Ein-

kommen nicht immer ausreicht, um die finanzielle Situation von Haushalten zu beurteilen. Die vorliegende Darstellung bietet jedoch nur einen ersten Einblick in mögliche Zusammenhänge zwischen Armut und Verschuldung. Für eine umfassende Beurteilung sind weitere Analysen erforderlich, die beispielsweise untersuchen, inwiefern Haushalte mit mittlerem Einkommen durch Verschuldung in Armutssituationen geraten und ebenso wie Rückzahlungsverpflichtungen dazu beitragen, dass Haushalte im Armutsbereich verharren.

Inwiefern die Corona-Pandemie die Armutssituation in Deutschland beeinflusst hat, lässt sich noch nicht abschätzen, da die bisher verfügbaren Daten aufgrund eines Zeitreihenbruchs keine Vergleiche mit den Vorjahren erlauben. Da sich die Armutsgefährdungsquote nach der Stichprobenumstellung im Mikrozensus im Jahr 2020 jedoch weiterhin auf einem Niveau von rund 16 Prozent bewegte, deutet darauf hin, dass sich das relative Einkommensarmutsrisiko im Zuge der Corona-Pandemie möglicherweise nicht stark verändert hat. Aber erst die Veröffentlichung der Ergebnisse der kommenden SOEP Welle 2020 kann einen Einblick darüber geben, wie sich materielle Entbehrungen und empfundene Belastungen durch die Corona-Pandemie verändert haben. Denn Einbußen sind für diejenigen besonders schwer zu verkraften, deren Situation schon vor der Corona-Krise finanziell angespannt war.

Dr. Judith Niehues ist Leiterin der Forschungsgruppe Mikrodaten und Methodenentwicklung beim Institut der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln. Nach ihrem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und der San Diego State University promovierte sie im Graduiertenkolleg SOCLIFE an der Universität zu Köln.

Endnoten

¹ Vgl. Adriaans, Jule/Bohmann, Sandra/Liebig, Stefan/Priem, Maximilian/Richter, David, 2020: Einstellungen zu Armut, Reichtum und Verteilung in sozialen Lagen in Deutschland. ARB-Survey 2019. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, N = 1.343, gewichtet, S. 30f. (https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/Studien/6-studie-diwecon.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

² Vgl. ebd. S. 31.

³ Vgl. Grabka, Markus/Goebel, Jan/Liebig, Stefan, 2019: Wiederanstieg der Einkommensungleichheit – aber auch deutlich steigende Realeinkommen, in: DIW-Wochenbericht Nr. 19, 86. Jg., S. 344-353. Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Armutsbegriff vgl. Brenke, Karl, 2018: Armut: vom Elend eines Begriffs, in: Wirtschaftsdienst, 98. Jg., Nr. 4, S. 260-266.

⁴ Vgl. Adriaans et al., 2020, S. 30f.

⁵ Für weitergehende Analysen zur Armutssituation sei beispielsweise auf die Armut- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung verwiesen (www.armuts-und-reichtumsbericht.de), die auch ein stetig aktualisiertes Indikatorenset umfasst.

⁶ Vgl. Hundenborn, Janina/Enderer, Jörg, 2019: Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020, in: WISTA – Wirtschaft und Statistik, Nr. 6, S. 9-18.

⁷ Ähnlich wie im SOEP beziehen sich auch im EU-SILC die Einkommensangaben jeweils auf das Vorjahr der Erhebung. Die dargestellten Angaben beziehen sich – analog zur Armut- und Reichtumsberichterstattung – auf das Referenzjahr der Einkommen, während das Statistische Bundesamt und Eurostat die Ergebnisse jeweils dem Erhebungsjahr zuordnen.

⁸ In der europäischen Statistik werden zur Abgrenzung materieller Deprivation folgende neun Gebrauchsgüter herangezogen: (1) Miete, Hypotheken oder Rechnungen für Versorgungsleistungen nicht rechtzeitig bezahlen, (2) die Wohnung angemessen heizen, (3) unerwartete Ausgaben tätigen, (4) jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine gleichwertige vegetarische Mahlzeit essen, (5) einen einwöchigen Urlaub außerhalb der eigenen Wohnung verbringen, (6) ein Auto, (7) eine Waschmaschine, (8) ein Farbfernsehgerät, (9) ein Telefon.

⁹ Die Abfrage der Items erfolgte im SOEP in den Jahren 2001, 2003, 2005, 2007, 2011, 2013 und seit 2015 im jährlichen Turnus.

¹⁰ In der Fragestellung werden explizit Tilgungen oder Zinsen für Hypotheken und Bauspardarlehen ausgeschlossen, da diese in einer separaten Frage erfasst werden, die hier jedoch nicht im Vordergrund stehen soll, da immobilienbezogene Kredite im unteren Einkommensbereich seltener vorkommen und die geringe Fallzahl eine weitergehende Analyse erschwert, inwiefern diesen Krediten nennenswerte Immobilienvermögen gegenüberstehen.

¹¹ Für eine nähere Erläuterung der gewählten Abgrenzung der unteren Einkommensmittelschicht vgl. Niehues, Judith, 2017: Die Mittelschicht in Deutschland – vielschichtig und stabil, in: IW-Trends, Nr. 1, Jg. 44, S. 3-20.

¹² Ab 2017 hat sich die Abfrage zur empfundenen Belastung durch Kredite im SOEP verändert, wodurch eine konsistente Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht mehr möglich ist.

Petra Kaps, Renate Reiter, Frank Oschmiansky und Sandra Popp

Wie kann Schuldnerberatung mit den Herausforderungen in und nach der Corona-Pandemie umgehen?

Befunde aus dem Forschungsprojekt

Die Schuldnerberatungsstellen wurden und werden seit März 2020 durch die Infektionsschutzmaßnahmen infolge der Corona-Pandemie einem massiven Stresstest unterzogen, der sich auch auf die Mitarbeitenden und die Nutzenden erstreckt. So wurden die binnenorganisatorischen Handlungsspielräume der Beratungsstellen durch die Regeln zum Infektionsschutz eingeschränkt und die professionellen Handlungsformen der persönlichen Interaktion zwischen Fachkräften und Nutzenden stark herausgefordert. Zudem mussten die Beratungsstellen den Zugang der Nutzenden zu existenzieller Unterstützung (mit-)organisieren und mit der Aufrechterhaltung der Sozialen Schuldnerberatung dazu beitragen, dass individuelle Entwicklungen der Nutzenden durch die Kontaktbeschränkungen so wenig wie möglich negativ beeinträchtigt werden. Und zugleich wurde die Pandemie selbst zum Treiber sozialer Unterstützungsbedarfe, wenn persönliche Überschuldungssituationen durch Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust erst entstanden oder verstärkt wurden.

Im Forschungsprojekt „Wie sind soziale Dienstleister, ihre Mitarbeitenden und ihre Nutzenden von der Corona-Pandemie betroffen und wie wirken die sozialpolitischen Unterstützungsleistungen?“¹ wurde anhand von regionalen Fallstudien bei 14 sozialen Dienstleistern in vier Bundesländern die Auswirkungen der Pandemie auf die Erbringung und Nutzung sozialer Dienstleistungen untersucht.

Die Soziale Schuldnerberatung war ein Bereich² der Untersuchung. Sie steht prototypisch für individuelle Beratungsdienstleistungen, die durch die Pandemie in mehrfacher Weise herausgefordert wurden: bei der Erbringung der Beratungsleistung selbst entweder in Präsenz unter Einhaltung von Hygiene-Vorschriften oder in alternativer

(oft digitaler) Form, bei der Arbeitsorganisation (z. B. der Anpassung von Arbeitsabläufen oder der Digitalisierung von Angeboten) oder bei der Koordinierung mit Kooperationspartnern (wie Jobcentern, kommunalen Sozialbehörden und Gläubigern) unter den Bedingungen der Pandemie.



Endbericht zum Projekt, Veröffentlicht im Oktober 2021

Zu den wichtigsten Ergebnissen des Forschungsprojektes zählt, dass sich die untersuchten Beratungsstellen rasch an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst haben und dass die Pandemie einen Schub zur Digitalisierung von individuellen Beratungsdienstleistungen ausgelöst hat. Es wurden unterschiedliche digitale Alternativen zur Präsenzberatung geschaffen: Mail-Beratung, Chat-Beratung und Videoberatung. Alle stellen neue Anforderungen an die Organisation des individuellen Beratungsprozesses, die Arbeitsorganisation in den Beratungsstellen, an Investitionen in notwendige Technik und an die Mitarbeiterführung.

Auch sind aktuelle Grenzen der digitalisierten Sozialen Schuldnerberatung sichtbar geworden: Gerade besonders vulnerable Personen sind häufig noch nicht mit der notwendigen technischen Ausstattung und entsprechenden Anwenderkompetenzen zur digitalen Teilhabe ausgestattet. Teilweise stehen Nutzende der als zu anonym wahrgenommenen kontaktlosen Beratung skeptisch gegenüber oder haben Sorge wegen der Datensicherheit. Strukturell sind die Möglichkeiten noch dadurch begrenzt, dass die öffentliche Sozialverwaltung noch unzureichend digitalisiert ist.

Schließlich stellen sich ungelöste Fragen zur Organisation und Finanzierung digitalisierter Beratungsdienstleistungen, die nunmehr auch losgelöst von räumlichen und zeitlichen Grenzen erbracht werden können. Insgesamt wurde deutlich, dass der Einsatz von Technik zwar Flexibilisierung

¹ Das vom ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung durchgeführte Projekt wurde im Zeitraum März 2020 bis Mai 2021 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen des Forschungsverbunds Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) gefördert.

² Weitere untersuchte Bereiche waren Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, rechtliche Betreuung, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Sprach- und Integrationskurse.

erlaubt, digitale kontaktlose Angebote jedoch nicht in jedem Fall ein vollwertiger Ersatz für die direkte persönliche Soziale Schuldnerberatung sind.

Darüber hinaus hat die Corona-Pandemie die große Bedeutung („Systemrelevanz“) sozialer Dienstleistungen wie der Schuldnerberatung für die Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems in Deutschland verdeutlicht. Dabei sind auch die zentralen Zukunftsherausforderungen – Fachkräftemangel, gute Arbeitsbedingungen, nachhaltige und krisenfeste Finanzierung der Dienstleistungen, Investitionen in technische Infrastrukturen – offenkundig geworden.

Petra Kaps und **Dr. Renate Reiter** sind federführend für das Forschungsvorhaben beim ZEP - Zentrum für Evaluation und Politikberatung verantwortlich gewesen. Sie verfügen über viele Jahre Erfahrung in der sozialwissenschaftlichen Evaluierung und Programmforschung sowie der strategischen Beratung der öffentlichen Hand.

Starke und leicht verständliche Hilfe.



beck-shop.de/31713233

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG SB)
Schulden erfolgreich bewältigen
2. Auflage. 2022. 64 Seiten. Geheftet € 6,90
ISBN 978-3-406-76326-7 | **Neu im Januar 2022**

Der Ratgeber

gibt **leicht verständliche Antworten** auf schwierige Fragen rund um die Bewältigung von Schulden, z.B.:

- Was dürfen Inkassounternehmen bzw. Rechtsanwälte?
- Was passiert, wenn der Gerichtsvollzieher Sachen bei mir wegnehmen will?
- Was ist das P-Konto?
- Kann meine Altersvorsorge vor Pfändung geschützt werden?

Die Neuauflage

berücksichtigt bereits das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (**SanInsFoG**) mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (**StaRUG**) sowie das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (**PKoFoG**).

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 174128



Forum Schuldnerberatung 2021

Bericht zur digitalen Veranstaltung des Deutschen Vereins am 11. und 12. November 2021*

Unter dem Motto „Der Mensch hinter den Schulden“, welches bereits die Aktionswoche Schuldnerberatung 2021 thematisierte, wurden an zwei Vormittagen zahlreiche spannende Themen bearbeitet. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Inhalte aus den Vorträgen kurz zusammen.

Sozialpolitik in der Corona-Krise

Dr. Florian Blank vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut der Hans-Böckler-Stiftung zeigte den massiven Einfluss der Corona-Pandemie auf eine große Anzahl gesellschaftlicher Bereiche in Deutschland auf. Die Krise habe nicht nur im Gesundheits- und Pflegebereich dramatische Auswirkungen gehabt. Durch flexible Anpassungen einzelner sozialpolitischer und familienpolitischer Instrumente (Anpassung Kurzarbeit, Erhöhung der Kinderkrankentage, vereinfachter Zugang zu Sozialleistungen, Kinderzuschlag) habe sich gezeigt, dass der Sozialstaat (immer noch) stabil sei und diese Stabilität in vielen Bereichen und für viele Menschen gewährleistet sei. Gleichwohl sei er immer wieder an Grenzen gestoßen, insbesondere die Beschäftigten aus der Leiharbeit, Mitarbeitende in geringfügiger Beschäftigung oder in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie die (Solo-)Selbstständigen hätten oft keine adäquate Hilfe erfahren. Dr. Blank konstatierte, dass sich der Sozialstaat – was seine Reichweite in die Gesellschaft betrifft – verändern müsse.

Menschen in prekären Situationen und Armutslagen

Prof. Brettschneider von der Technischen Hochschule Köln hat zum 6. Armuts- und Reichtumsbericht ein begleitendes (qualitatives) Forschungsprojekt durchgeführt. Im Ergebnis fand er die Ursachen für Überschuldungssituationen in sehr komplexen individuellen und familiären Problemkonstellationen und damit als eine Mischung aus vermeidbarem Verhalten und eingetretenen Ereignissen. Mithilfe eines Phasenmodells beschreibt Brettschneider in vier Stufen die Intensität der Überschuldung in ihren Auswirkungen auf die Betroffenen.

Prof. Brettschneider appelliert für einen ganzheitlichen Hilfeansatz. Um ganzheitliche Angebote machen zu können, aber auch um die Problematik der Überschuldung

schneller(er) zu erkennen, seien Angebote mit „Lotsenfunktion, Schnittstellenmanagement und Verzahnung von Hilfen“ notwendige und wichtige Bausteine.

Die Situation überschuldeter Haushalte in Deutschland

Ergebnisse aus der Überschuldungsforschung stellte Dr. Sally Peters vor. Aktuelle Zahlen lieferte der Anfang November erschienene Schuldneratlas der Creditreform. Überraschend zeigte dieser auf, dass die Schuldnerquote in Folge gesunken ist. Überraschend deswegen, da die Corona-Pandemie eine Vielzahl an Menschen in finanzielle Schwierigkeiten gebracht hat, wie verschiedene Studien aufzeigen.

Dass die Zahl der Insolvenzen sprunghaft angestiegen sei, sei zu großen Teilen auf die Verkürzung der Restschuldbefreiung im Dezember 2020 zurückzuführen. Anhand eigener Daten aus dem iff-Überschuldungsreport von 2021 konstatierte Peters, dass die meisten Betroffenen (38%) weniger als 10.000 Euro Schulden haben. Einkommensarmut und Überschuldungsrisiko korrelieren hoch, was sicher keine Überraschung sei. Es gäbe immer noch viele Menschen, die die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen. Dies sei insofern ein wichtiger Punkt, da in der öffentlichen Debatte häufiger von sogenannten Ausbeutern der Sozialsysteme gesprochen würde, als von denen, die aus Scham, Unwissenheit oder fehlender Beratung Hilfen nicht beantragten.

Verlässliche Finanzierung der Schuldnerberatung

Prof. Dr. Andreas Rein von der Hochschule Ludwigshafen und Schuldnerberaterin Caro Berndt stellten erste Ergebnisse der im Frühjahr 2022 erscheinenden Studie zur Finanzierung der Schuldnerberatung vor.

Zunächst zeige sich ein Flickenteppich bei der Art und Weise, wie die Beratungsstellen in Deutschland gefördert werden: So seien Schuldner- und Insolvenzberatung getrennt finanzierte Bereiche, die inhaltlich aber kaum zu trennen seien. Hinzu komme, dass Schuldnerberatung zwar eine Pflichtleistung der Kommunen darstelle, hieron jedoch nur Personen profitieren können, die sich im

SGB II oder SGB XII wiederfinden. Ein Ausschluss von bestimmten Personengruppen sei im Gegensatz zur Pauschalfinanzierung vor allem dann gegeben, wenn über Fallpauschalen finanziert werde. Die Auswirkungen der Pandemie verdeutlichten den Vorteil der Pauschalfinanzierung. In den Expert_inneninterviews sei deutlich geworden, dass sich eine Pauschalfinanzierung sehr positiv auf die Qualität der Beratung ausgewirkt habe – allein schon deshalb, weil nun keine Finanzierungsfragen mehr im Vordergrund stünden. Auch die Planungssicherheit wurde als positiver Aspekt herausgestellt.

Betroffenheit sozialer Dienstleister in der Corona-Pandemie

Dr. Renate Reiter vom Zentrum für Evaluation und Politikberatung stellte die Ergebnisse ihrer 2021 veröffentlichten Studie mit Fokus auf die Schuldner- und Insolvenzberatung vor (vgl. S. 26). Dabei schilderte sie die Einflüsse, die sich durch die Pandemie und die getroffenen politischen Maßnahmen ergeben haben.

Nur wenige Beratungsstellen machten von Kurzarbeit Gebrauch und auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sei für die Schuldnerberatung als wenig geeignet und für die Insolvenzberatung als gar nicht anwendbar eingeschätzt worden.

Insgesamt zeige sich ein großer Handlungsbedarf, um die sozialen Angebote krisenfester zu machen und bspw. Regelungen für die Finanzierung von digitalen Beratungssettings, die sich nicht nach kommunalen Grenzen richten, zu schaffen. Und auch hier wurde deutlich, dass die Förderung über Fallpauschalen nachteilig ist.

Perspektiven der Schuldnerberatung

Zum Schluss der Veranstaltung wagte Michael Weinhold, stellvertretender Sprecher der AG SBV, noch einen Rundumschlag zur aktuellen und künftigen Situation der Schuldnerberatung. Angesichts der vielen Änderungen allein durch die Gesetzgebung gab es dabei viel zu berichten.

Er begann mit der klaren Zuständigkeit auf Bundesebene durch die Schaffung des Referats „Überschuldung und Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ im

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (jetzt beim BMUV). Eine Ansprechperson im Sozialministerium, wo die gesetzliche Grundlage der Schuldnerberatung verortet sei, fehle allerdings weiterhin.

Als Motor für viele Aspekte des Verbraucherschutzes ließe sich, so Weinhold, auch die Europäische Union ausmachen. Sowohl das Grundrecht auf ein Zahlungskonto, als auch die Verkürzung der Restschuldbefreiung, die Datenschutz-Grundverordnung und die Anpassung des Schuldnerschutzes bei der Strom- und Gasversorgung seien auf Initiative der EU in Deutschland geregelt worden. Insbesondere der Entwurf einer Verbraucherkreditrichtlinie lasse auf eine steigende Wertschätzung und bessere Ausstattung von Schuldnerberatungen hoffen, denn darin heiße es im Artikel 36: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden.“ Auch wenn eine Umsetzung in Deutschland nicht vor 2024 zu erwarten sei, könne damit doch das Recht auf Schuldnerberatung für alle einhergehen.

Die **Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und Schuldenprävention im Freistaat Thüringen** (FBS) unterstützt als thüringenweites Beratungs-, Dienstleistungs- und Informationsangebot die Tätigkeit der Mitarbeiter_innen der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

Verbraucherverschuldung in den Zeiten von CoVID-19

Bericht zur Online-Veranstaltung am 16. Dezember 2021*

Für den 16. Dezember 2021 hatte der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) zur virtuellen Veranstaltung „Verbraucherverschuldung in den Zeiten von CoVID-19“ eingeladen. Bis zu 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft, Verbraucherschutz, Sozialverbänden, Wirtschaft und diversen Ministerien nahmen die Einladung an und beteiligten sich an den Diskussionen.

Hintergrund

Eine bedeutsame Restriktion selbstbestimmter Verbraucherentscheidungen liegt in den finanziellen Grenzen, die ein Verbraucher bzw. eine Verbraucherin tagtäglich wahrnimmt. Die Aufgabe des Staates kann es zwar nicht sein, diese Restriktionen vollständig zu beseitigen; gleichwohl sollte aus Sicht des SVRV die Verbraucherpolitik Sorge dafür tragen, dass in einer krisenhaften Situation ein Mindestmaß an Selbstbestimmung auch in ökonomischer Hinsicht für jede Verbraucherin und jeden Verbraucher gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund wollte der SVRV zentrale empirische Erkenntnisse zum Thema Verbraucherver- und überschuldung zusammentragen und die sich daraus ergebenden Fragen mit einem Fachpublikum diskutieren.

Situations- und Problemanalyse

Nach einem Grußwort der designierten Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Dr. Christiane Rohleder, und einer Einführung in die Thematik durch den Vorsitzenden des Sachverständigenrates, Prof. Dr. Peter Kenning, wurden im ersten Teil der Veranstaltung drei Themenbereiche in Form von Vorträgen mit anschließenden Diskussionsrunden behandelt:

- Zum Themenbereich „Ver- und Überschuldung: Konzepte, Entwicklungen, Ursachen“ gab Dr. Sally Peters (geschäftsführende Direktorin iff, Hamburg) einleitend einen Überblick über die Verbraucherverschuldung in Deutschland. Serena Holm (Bereichsleiterin Corporate Affairs, SCHUFA, Berlin) stellte anschließend aktuelle Ergebnisse und Entwicklungen des SCHUFA Risiko- und Kredit-Kompasses vor und Dr. Dieter Korczak (Geschäftsführer der GP-Forschungsgruppe, Bernau) referierte zu den Ursachen von Verbraucherverschuldung.
- Grundlage der Diskussion zum Themenbereich „Gesellschaftlicher Kontext von Verschuldung“ waren darauf folgend Vor-

träge von Dr. Markus Grabka (Direktorium SOEP, Senior Research Associate DIW Econ, Berlin) über die Entwicklung von Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten privater Haushalte in Deutschland und von Dr. Judith Niehues (Leiterin der Forschungsgruppe Mikrodaten und Methodenentwicklung, IW, Köln) über Armut in Deutschland und die Verschuldungssituation im Niedrigeinkommensbereich.

- Zum Themenbereich „Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung ökonomischer Selbstbestimmung“ berichtete Ines Moers (Geschäftsführung BAG-SB, Berlin) über private Verschuldung in der Corona-Krise und diskutierte, wie die Schuldner- und Insolvenzberatung gestärkt werden kann. Anschließend stellte Dr. Irina Domurath (Associate Professor für Privatrecht, Universidad Central de Chile) ein im Auftrag des SVRV erstelltes Kurzgutachten mit dem Titel „Systemrelevanter Verbraucherkredit als Antwort auf Überschuldung von Lehmann bis Covid“ vor.

Im zweiten Teil der Veranstaltung fand eine virtuelle Podiumsdiskussion statt. Es diskutierten Dr. Gesine Löttsch (Stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Bundestagsfraktion DIE LINKE, Mitglied im Haushaltsausschuss), Stefan Schmidt (Mitglied im Finanzausschuss, zuständig für finanziellen Verbraucherschutz innerhalb der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen), Klaus Müller (Vorstand vzbv), Roman Schlag (Sprecher der AG Schuldnerberatung) und Helga Springeneer (Leiterin der Abteilung Verbraucherpolitik; Digitale Gesellschaft; Verbraucherschutzdurchsetzung im Bundesministerium der Justiz).



Die gesamte Veranstaltung wurde aufgezeichnet und ist als Video kostenfrei auf der Seite des SVRV verfügbar.

Der **Sachverständigenrat für Verbraucherfragen** (SVRV) wurde im November 2014 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtet. Seit Anfang 2022 ist der SVRV dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugeordnet.



erläutert kurz und knapp —

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Verrechnung nach Restschuldbefreiung?

Dem rentenbeziehenden Klienten wurde Restschuldbefreiung (RSB) erteilt. Zu den Insolvenzgläubigern zählte auch ein Sozialleistungsträger (SLT), der schon im Verfahren die Verrechnung nach den §§ 51, 52 SGB I über die Rentenversicherung mit seiner Forderung betrieben hatte. Auch nach RSB soll diese Verrechnung zur Rückführung der Insolvenzforderung erfolgen. Der Sozialleistungsträger sieht sich durch die Erteilung der RSB nicht an einer Verrechnung gehindert, der Klient ging davon aus, dass diese mit Erteilung der RSB nun endlich ende.

Die Verrechnung nach § 52 SGB I räumt einem SLT ein, einen gegenüber seinem Schuldner leistungspflichtigen, anderen SLT zu ermächtigen, seine Leistung zu verrechnen. Rahmen und Grenzen gibt die Aufrechnungsnorm des § 51 SGB I vor. Der notwendige Lebensunterhalt bleibt nur auf Betreiben des Schuldners erhalten. Regt er sich nicht, kann dies existenzielle Folgen haben.

Im Ergebnis kann ein SLT also unter bestimmten Voraussetzungen durch Auf- bzw. Verrechnung auf aus zwangsvollstreckungsrechtlicher Sicht unpfändbare – nicht insolvenzbefangene – Sozialleistungen des Schuldners zugreifen, und dies sowohl während des eröffneten Verfahrens als auch in der anschließenden Wohlverhaltensphase. Nach Auffassung von SLTn soll diese Privilegierung selbst nach der RSB greifen. Die Rechtsprechung ist sich uneins: Während das Bayerische Landesozialgericht eine fortwährende Verrechnung für zulässig hält, tritt dem aktuell das Thüringer Landessozialgericht entgegen und verwehrt dem SLT unter Hinweis auf die durch die RSB eingetretene mangelnde Durchsetzbarkeit der Insolvenzforderung die weitere Verrechnung. Aus dem insolvenzrechtlichen Blickwinkel der Schuldnerberatung erscheint die letztgenannte Auffassung vorzugswürdig, sodass dem Klienten geraten werden sollte, die weitere Verrechnung anzugreifen.

2. „Freigabe“ eines Pfändungsschutzkontos

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klientin wurde gerade eröffnet. Die Klientin unterhält ein Pfändungsschutzkonto. Das kontoführende Kreditinstitut verweigert nun aber Verfügungen über jegliches Guthaben, es bedürfe der „Freigabe“ des Pfändungsschutzkontos durch die Insolvenzverwalterin. Die Klientin wendet sich an diese, die aber abwinkt: Eine Freigabe sei gar nicht erforderlich. Was nun?

Aussagen wie die des Kreditinstitutes und der Insolvenzverwaltung sind aus der Schuldnerberatungspraxis bekannt. Das ist besonders ärgerlich für die Ratsuchenden, befinden sie sich doch in einer Notsituation. Ohne Verfügungsmöglichkeit über ihr Guthaben sind sie aufgeschmissen.

In der Vergangenheit haben Insolvenzverwaltungen zum Teil den Klient_innen unbürokratisch geholfen, indem sie die Freigabe von ohnehin nicht insolvenzbefangenen Guthaben auf Pfändungsschutzkonten gegenüber den Kreditinstituten erklärten. Ohne dieses Entgegenkommen standen die Klient_innen im Regen. Dieser Missstand hat den Gesetzgeber bewogen, klarstellend den neuen § 36 Abs. 1 S. 2 InsO einzufügen: Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter. Das Problem dürfte damit der Vergangenheit angehören.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Bericht aus den Ländern: Thüringen – Fachkräftenachwuchs in der Schuldnerberatung

Fachberatungsstelle der LIGA Thüringen gibt Seminare an Thüringer Hochschulen

Die Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldenprävention im Freistaat Thüringen (kurz Fachberatungsstelle) engagiert sich seit 2019 auch im Bereich des Fachkräftenachwuchses für die Schuldnerberatung. Hierfür bieten meine Kollegin Anja Draber und ich Seminare für Studierende zur Überschuldungsproblematik und zur Sozialen Schuldnerberatung an. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Studiengänge der Sozialen Arbeit an den Thüringer Hochschulen.

Hintergrund

Der Fachkräftemangel bzw. die generelle Konkurrenz um Nachwuchskräfte ist in vielen Branchen und Professionen eine zunehmende Herausforderung geworden. Stellenausschreibungen, Werbung für Berufsgruppen oder Unternehmen als Top-Arbeitgeber sind präsenter denn je. Studierenden in Form von Lehrveranstaltungen Arbeitsfelder näher zu bringen und gleichzeitig relevantes Wissen zu vermitteln, bietet sich als sinnvolle Ergänzung an.

Dies erscheint noch lohnender, da Überschuldung und Schuldnerberatung oftmals in den für Schuldnerberatung relevanten Studiengängen wenig bis gar nicht berücksichtigt werden. Beim Studium der Sozialen Arbeit ist im Gegensatz zu Arbeitsfeldern wie Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork oder Suchthilfe der Kontakt zum Bereich Schuldnerberatung für die Studierenden kaum gegeben. Mit einem bereits im Studium geweckten Interesse am Tätigkeitsbereich Schuldnerberatung ist daher in nur wenigen Fällen zu rechnen. Dabei spielt Überschuldung in annähernd allen Tätigkeitsgebieten Sozialer Arbeit eine Rolle, ist Ursache, Folge oder Begleiterscheinung vieler Problemlagen.

Ziele

Im Rahmen unserer Tätigkeit als Fachberatungsstelle realisieren wir mit den Seminaren mehrere unserer vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorgegebenen Aufträge, ohne dass hierfür zusätzliche Projektmittel fließen. Wir möchten bei den Studierenden Interesse für die Schuldnerberatung wecken, sodass dieses Arbeitsfeld für Praktika, Abschlussarbeiten

und den späteren Berufseinstieg infrage kommt. Ungeachtet der Wahl ihrer späteren Arbeitsstelle können die künftigen Absolvent_innen die Überschuldungsproblematik und entsprechende Interventionsformen im jeweiligen Arbeitsfeld mitdenken, adäquat reagieren und an spezialisierte Beratungsstellen verweisen. Darüber hinaus können auch die Schuldnerberatungsstellen von uns unterstützt werden. Hier geht es darum, den Kontakt zu Studierenden bspw. für Praktika herzustellen, über Rahmenbedingungen, Fortbildungen und die Zertifizierung der Praxisämter der Landesarbeitsgemeinschaft Sachsen-Thüringen zu informieren.

Startphase

In einem ersten Schritt haben wir als Fachberatungsstelle die infrage kommenden Hochschulen, die dort geltenden Bedingungen zu Praktika und die Anbindung der Praxisstellen recherchiert. Bei letzterem zeigten sich verschiedene Herangehensweisen. Während einige Hochschulen fortlaufend aktualisierte Listen von zugelassenen Einrichtungen führen, setzen andere auf die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden. Eine Besonderheit bei den Hochschulen in Thüringen und Sachsen ist die Möglichkeit, eine Zertifizierung als Praxisstelle Soziale Arbeit zu erhalten. Diese Auszeichnung der involvierten Praxisämter bietet den Einrichtungen ein Qualitätsmerkmal, mit dem sie um Praktikant_innen werben können. Für die Studierenden bedeutet es, in der Praxisstelle gute Bedingungen vorzufinden, zu der auch ein_e entsprechend fortgebildete Praxisanleiter_in gehört.



Informationen zur Zertifizierung finden Sie hier.

In einem nächsten Schritt traten wir mit den Schuldnerberatungsstellen in einen Austausch, um die Bedarfe und Fragestellungen rund um Praktika und Fachkräftenachwuchs zu klären. Als Fachberatungsstelle haben wir hierzu an den entsprechenden Fachgruppentreffen der Verbände teilgenommen. Dabei zeigte sich, dass ein Großteil der Be-



Anja Draber und Sebastian Rothe bei dem ersten digitalen Seminar mit der Fachhochschule Erfurt.

Foto: LIGA Thüringen

ratungsstellen Praktika anbieten bzw. dafür offen sind, wobei die eigenen Ansprüche an die Ausgestaltung eines Praktikumsplatzes, die von den Hochschulen angesetzten Erfordernisse oftmals überstiegen. Im Anschluss an die Gespräche mit den Thüringer Schuldnerberatungsstellen wandten wir uns an die Hochschulen. Für den Auftakt bot sich die Fachhochschule Erfurt aufgrund der räumlichen Nähe zur Fachberatungsstelle an. Über das dortige Praxisamt konnte der Kontakt zu einer Dozentin mit thematisch passender Lehrveranstaltung hergestellt werden. Dem gegenüber liefern auch die Modulkataloge der Hochschulen gute Anhaltspunkte, um die verantwortliche Lehrkraft direkt anzusprechen zu können.

Die Veranstaltung fand dann im regulären Studienbetrieb für Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit statt. Die Studierenden des dritten Semesters arbeiteten interessiert an den Fragestellungen mit und auch die Rückmeldung der Professorin bestärkten uns in einer Fortsetzung des Projekts. Eine weitere Gelegenheit, um unsere Inhalte zu vermitteln, findet sich im Praxisfachtag, den die Fachhochschule Erfurt jährlich für den Bereich Angewandte Sozialwissenschaften anbietet. Bei dieser Veranstaltung steht explizit der Austausch zwischen Studierenden und der Praxis im Mittelpunkt. Unter dem Titel „Schulden! – (k)ein Thema in der Sozialen Arbeit?“ hatten die Teilnehmenden des Praxisfachtages 2019 Gelegenheit,

sich zum Arbeitsfeld der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu informieren.

Stolpersteine ebnen den Weg

Mit Beginn des Jahres 2020 unterbreiteten wir unser Seminarangebot auch den anderen Hochschulen in Thüringen und stießen fast ausnahmslos auf reges Interesse, sodass zügig passende Dozent_innen, Lehrveranstaltungen und Termine gefunden wurden. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie erschütterte dann aber aus heiterem

Seminargestaltung

Inhalte: Bedeutung, Ursachen und Folgen von Überschuldung; Betroffenheit und Verteilung in der Bevölkerung; Interventionen; Möglichkeiten und Grenzen eigenen Handelns; Arbeitsweise der Schuldnerberatung

Umfang/Format: 90 Minuten in analoger, digitaler, hybrider Form

Methodik: Die Studierenden können sich bei Gruppenarbeiten sowie Umfragen zu Überschuldungsauslösern oder dem Pfändungsschutzkonto einbringen. Bereits vor dem Seminar gesammelte Fragen, werden bei den Inhalten ebenso berücksichtigt, wie die bisherige Praxiserfahrung der Studierenden. Zeit für weitere Fragen und Diskussionsbedarf ist ebenfalls vorgesehen.

Aus dem Verein

Himmel sämtliche Planungen der Fachberatungsstelle inklusive der Seminare an den Hochschulen, die grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen vorgesehen waren. Da die Hochschulen ihre Lehre allerdings kurzfristig auf Onlinebetrieb umstellten, konnte die erste eigene Online-Veranstaltung der Fachberatungsstelle mit den Studierenden der Fachhochschule Erfurt im Mai 2020 stattfinden, was weitere digitale und hybride Formate auch abseits der Hochschulseminare anregte.

So konnten bis heute zehn Veranstaltungen mit den Thüringer Hochschulen durchgeführt werden. Dank der Umstellung auf ein ortsunabhängiges digitales Format fielen lange Anfahrtswege zu den in Thüringen verstreuten Hochschulen weg. Ein 90-minütiges Seminar lässt sich so problemlos in einen Tag mit weiteren Terminen eintakten. Angeboten werden unsere Seminare ohne eine feste Verankerung im Curriculum, wobei eine vertiefende Einbettung in den Lehrbetrieb und Prüfungsleistungen möglich ist. So fand bspw. an der Fachhochschule Erfurt eine ergänzende Auseinandersetzung mit dem Konzept Soziale Schuldnerberatung der AGSBV statt.

Ausblick

Auch in Zukunft möchten wir an die gute Zusammenarbeit mit den Thüringer Hochschulen anknüpfen. Nicht zuletzt die positiven Rückmeldungen seitens der Studierenden und ihrer Lehrbeauftragten verdeutlichen, dass eine solche Verknüpfung der Hochschulen mit der Praxis ein Gewinn für alle Beteiligten ist. Klar ist aber auch, dass die Fortsetzung des Projekts nicht von selbst läuft. Umstrukturierungen in den Modulkatalogen machen einen kontinuierlichen Kontakt zu den Hochschulen nötig, so dass weitere Seminare in analoger, digitaler oder hybrider Form zustande kommen können. Insgesamt sind unsere bisherigen Erfahrungen aber sehr ermutigend und wir stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Sebastian Rothe ist Sozialpädagoge M.A. und seit 2018 in der Fachberatungsstelle für den Bereich Prävention tätig. Mit dem beschriebenen Projekt gelingt also eine Verknüpfung des Arbeitsauftrags der Fachberatungsstelle und eines persönlichen Anliegens. <https://liga-thueringen.de/aktuelles-fbs>

Anzeige

Finanzgruppe Beratungsdienst Geld und Haushalt



Bestellen Sie jetzt kostenfrei unseren neuen Haushaltskalender 2022 für Ihre Beratungsstellen. Die Broschüre vereint Kalender und Haushaltsbuch und hilft den Menschen, über das ganze Jahr einen besseren Überblick über ihre Ausgaben und Zahlungstermine zu behalten.

Ihre kostenfreie Bestellung richten Sie bitte per E-Mail an guh@dsgv.de.

Über uns

Der Beratungsdienst Geld und Haushalt ist eine Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Mit Wissen, Motivation und Planungstools helfen wir seit über 60 Jahren jedem, die Finanzkompetenz zu stärken. Auch Ihnen stehen unsere Angebote für Ihre Beratungsarbeit offen. Alle Angebote sind neutral und werbefrei.

Mehr Informationen finden Sie unter www.geldundhaushalt.de.



Möchten Sie künftig keine Angebote und Neuigkeiten von uns verpassen? Dann melden Sie sich gerne unter www.geld-und-haushalt.de/newsletter für unseren Newsletter an. Er erscheint drei bis vier Mal im Jahr.

Inge Brümmer

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Schuldnerberatung AWO München

Als ich vor vielen Jahren nach einer neuen beruflichen „Herausforderung“ suchte, wurde mir vom Arbeitgeber eine Stelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung angeboten. Bis dahin hatte ich nur Juristen und ehemalige Bankmitarbeiter dort vermutet. Im Vorstellungsgespräch lernte ich meine spätere Vorgesetzte kennen, eine Sozialpädagogin. Also dachte ich mir: Ich kann es zwar nicht, aber: Ich kann es lernen!

Die Zeitschrift „BAG-SB-Informationen“, von den Kollegen empfohlen, wurde für mich bei der Einarbeitung in die fachlichen „Raffinessen“ des Vollstreckungsrechts und der Insolvenzordnung immer häufiger zu einer willkommenen Lektüre, um einen „Blick über den Zaun“ des eigenen Beratungsalltags zu werfen. Meine erste Teilnahme an einer Jahrestagung der BAG-SB eröffnete mir weitere Einblicke in die deutschlandweite Schuldnerberatung. Die mir bis dahin fremden Autoren von Berichten und Diskussionen im BAG-Heft oder in der ZVI, der anderen Pflichtlektüre, waren plötzlich ganz persönlich und ganz verständlich in einem engagierten Vortrag zu erleben oder vielleicht sogar in der Diskussion am Nebentisch fast „greifbar“, sehr interessiert an Gesprächen auf Augenhöhe mit den Teilnehmenden der Tagung. Es war spürbar, dass die meisten Anwesenden sich als Interessenvertretung der Menschen verstehen, die in ihren finanziellen und persönlichen Notlagen die Unterstützung der Gesellschaft, des Rechtsstaats benötigen, aber diese oftmals nur unter erschwerten Bedingungen erhalten. So ist die bundesweite BAG-SB Jahresfachtagung immer wieder ein lebendiger Motor für das Fortführen dieser Lobbyarbeit, nach Möglichkeit mit öffentlichen Berichten in den Medien.

Denn die Öffentlichkeit erfährt von dem „Phänomen“ Überschuldung immer dann, wenn bundesweite Zahlen z. B. von der Creditreform oder dem Statistischen Bundesamt dazu verbreitet werden. Neben den drei häufigsten Ursachen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit und Trennung bzw. Scheidung wird als eine nicht seltene Ursache auch die sogenannte „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ genannt (2021: 14 %). Die entsprechende Definition des Bundesamtes (Kasten siehe unten) dazu liest sich etwas sperrig und ist genauso unklar. Darum verwende ich diese Zuschreibung grundsätzlich nicht. Wenn wir dem



Foto: privat

Statistischen Bundesamt mit unserer Software die Daten zu den Verschuldungsursachen weitergeben, sind wir auf die Aussagen der Ratsuchenden angewiesen. Ob jemand in der Vergangenheit „unwirtschaftlich“ gelebt hat, lässt sich im Nachhinein nur schwer erkennen. Erkennen können wir aber sehr wohl, dass manche Schuldner – insbesondere unsere jungen Klienten in der Jugendschuldnerberatung – über mangelndes Wissen zu finanziellen Regelungen in unserer Gesellschaft verfügen. Sie können keine Kontoinformationen lesen, wissen nichts von Vertragslaufzeiten und Zinsen etc.

In unserer Software CAWIN fanden wir das passende Merkmal für die Statistik: „Fehlende finanzielle Allgemeinbildung“. Wir freuten uns, mithilfe des iff im Ergebnis die Politik auffordern zu können, für eine bessere finanzielle Bildung der jungen Menschen zu sorgen. So haben wir es lange praktiziert ... bis ich die Zuordnung der CAWIN-Daten zur Überschuldungsstatistik gelesen habe. Mit Schrecken stellte ich fest, dass eben diese „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ in der Bundesstatistik nicht mehr auftaucht, sondern unter dem Überbegriff „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ zusammengefasst gezählt wird. Seitdem ist in unserer Beratungsstelle die statistische Benennung des oft nicht vorhandene Wissens als Ursache der Schulden leider auch tabu!

Nach Aussagen des iff Hamburg als CAWIN-Anbieter ist eine andere Zuordnung nur durch eine gesetzliche Änderung der Überschuldungsstatistik zu erreichen. Also: Wenden wir uns jetzt an unsere Bundestagsabgeordneten und den Gesetzgeber!



Hier finden Sie die „Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen“ vom Statistischen Bundesamt.

Aus dem Verein

Charlotte Wassmann, Ines Moers

Berliner Gespräche – Pascal Pfister

Geschäftsführer der Schuldenberatung Schweiz

■ **BAG-SB: Herzlich willkommen als neuer Geschäftsführer der Schuldenberatung Schweiz, Pascal!**

PFISTER: Danke! Ein Jahr ist es ja jetzt schon. Doch so endlich ist auch Zeit für Gespräche mit anderen Verbänden gekommen und ich bin nicht mehr nur mit dem Kennenlernen und Einarbeiten beschäftigt. Zumal es ja auch ein steiler Start für mich war: Ihr wisst sicher, dass es bei uns in der Schweiz noch kein Restschuldenbefreiungsverfahren gibt, dieses aber gerade diskutiert wird? Als Quereinsteiger in dieses Arbeitsfeld war ich froh, den herausfordernden Start dank der vielen Mitglieder unseres Verbands gut meistern zu können.

■ **BAG-SB: Oh ja, das kennen wir! Wir aktualisieren gerade den Datenbestand für unsere Beratungsstellensuche auf www.meine-schulden.de. Das klappt auch nur dank der tollen Unterstützung durch unsere Mitglieder und Beratungsstellen.**

PFISTER: Und welche Beratungsstellen führt ihr da auf? Wie ist das in Deutschland geregelt? Bekommen die Beratungskräfte eine staatliche Bescheinigung, dass sie diese Tätigkeit ausüben dürfen oder wie weisen sie ihre Qualifikation nach?

■ **BAG-SB: Die Anerkennung als Insolvenzberatungsstelle wird vom Land pro Beratungsstelle vergeben, nicht pro Beratungskraft. Nur Rechtsanwälte haben ihre Anerkennung schon durch ihren Berufsabschluss sicher. In der Beratungsstellensuche haben wir uns ausschließlich auf Beratungsstellen spezialisiert, Einzelpersonen führen wir nicht auf. Und ein herausforderndes letztes Jahr hatten wir in Deutschland auch: es gab ja zahlreiche Gesetzesänderungen.**

PFISTER: Das habe ich verfolgt, besonders die Verkürzung des Insolvenzverfahrens interessiert mich natürlich. Bei uns ist natürlich alles viel kleiner. Wir wären ja gerade mal ein Bundesland in Deutschland von der Größe her. Dafür haben wir mehrere Sprachen und auch wirklich so ein bisschen kulturelle Unterschiede. Ich arbeite aktuell auf 65 Prozent und diese Stelle finanziert sich allein durch die Mitgliedsbeiträge unserer 41 Mitglieder – alles gemein-



Pascal Pfister arbeitet seit Januar 2021 als Geschäftsleiter des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz. Zuvor war der 45-jährige studierte Ethnologe für die Selbsthilfe und als Gewerkschafter tätig.

nützte Schuldenberatungsstellen. Doch die Strukturen, wie die Beratungsstellen aufgestellt sind, sind wirklich unterschiedlich. In der französischen Schweiz sind die Schuldnerberatungen in der Regel Teil von allgemeinen Sozial- oder Familienberatungsstellen, arbeiten also eher integriert. In der Deutschschweiz sind es eher spezialisierte Stellen, die wirklich ausschließlich Schuldner- und Insolvenzberatung anbieten – vor allem in den größeren Orten.

■ **BAG-SB: Spannend!**

Pfister: Dazu kommt, dass bei uns die gesetzlichen Voraussetzungen nicht so prächtig sind. Es gibt zwar den Privatkonkurs, also eine Art Privatinsolvenz. Dieses Verfahren wird aber in den Kantonen unterschiedlich angewendet. Die meisten Schuldnerinnen und Schuldner haben keine Chance, sich über dieses Verfahren zu entschulden. Es braucht neue und bessere gesetzliche Regelung! Da sind wir jetzt intensiv dran. Aktuell stecken wir in der Phase, in der Stellungnahmen zu den Entwürfen eingeholt werden.

■ **BAG-SB: Ich dachte immer, es gibt in der Schweiz gar keine Restschuldbefreiung?**

PFISTER: Das ist auch korrekt. Im Schweizer Privatkonkursverfahren bleiben die Schulden als Verlustscheine bestehen, auch wenn das Verfahren erfolgreich durchlaufen wurde. Diese Verlustscheine können aber nicht betrieben werden.

■ **BAG-SB: Verlostscheine sind das, was bei uns ein Vollstreckungsbescheid ist, oder?**

PFISTER: Genau. Und die gelten dann zwanzig Jahre. Wo bei, wenn du als Gläubiger innerhalb dieser zwanzig Jahre einmal wieder versuchst, das Geld einzutreiben, dann verlängert sich's wieder. Also in dem Sinne hast du die Schulden eigentlich für immer. Es gibt also keine Restschuldbefreiung. Die existiert bei uns nicht.

■ **BAG-SB: Okay und selbst dieses Privatkonkursverfahren, dass einem zumindest Pfändungsschutz gewährt, gibt's dann aber jetzt auch nicht mehr wegen der Anwendung in den Kantonen?**

PFISTER: Hier zeigt sich die föderale Struktur der Schweiz. Doch ganz unabhängig davon ist es natürlich wirklich ein Problem, wenn wir der grossen Mehrheit der Menschen, die wir beraten, keine Lösung anbieten können, weil es eben kein Restschuldbefreiungsverfahren gibt. Dort können wir dann nur zum Leben mit Schulden beraten und können die Menschen nur darin unterstützen, keine neuen Schulden zu machen oder staatliche Unterstützung zu beantragen, sofern ein Anspruch besteht.

■ **BAG-SB: Ist die Beratungsarbeit denn bei euch zeitlich befristet? Oder dürfen die Menschen so oft und so lange in die Beratung kommen, wie sie wollen?**

PFISTER: Die Leistungsverträge mit den Geldgebern sind sehr unterschiedlich. Meine Erfahrung ist leider, dass viele Leute von sich aus nicht mehr zu uns kommen, wenn sie merken, dass wir nur bedingt helfen können.

■ **BAG-SB: Und wie geht es den Beratungskräften damit?**

PFISTER: Ich erlebe unsere Kolleginnen und Kollegen als extrem motiviert und wirklich sehr engagiert. Woher sie die Motivation holen? Einerseits wahrscheinlich aus dem Anteil an Verfahren, bei denen sie tatsächlich verhandeln und regulieren können. Auch über Stiftungen, von denen es z. B. in Genf sehr viele gibt.

Und es ist ja auch sonst eine spannende Aufgabe mit Erfolgserlebnissen, wenn ich bei der Beantragung von Sozialleistungen helfen oder unberechtigte Forderungsanteile bestreiten kann und so. Zumindest habe ich das

Gefühl, dass die Beschäftigungsdauer in unserem Arbeitsfeld relativ hoch ist für den Sozialbereich. Das spricht ja für eine hohe Zufriedenheit.

■ **BAG-SB: Wie wirken sich denn die aktuellen Verhandlungen zur Einführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens aus?**

PFISTER: Im Moment merkt man davon gesamtgesellschaftlich oder politisch noch nicht viel. Bei den politischen Parteien scheint das Thema noch gar nicht wirklich auf der Agenda zu stehen. Aber es ist schon ein Thema in der Schweizer Öffentlichkeit, dass man relativ einfach jemanden betreiben kann und dementsprechend ist in den letzten fünfzehn, zwanzig Jahren auch eine richtige Inkasso-Industrie entstanden.

■ **BAG-SB: Wie kam es denn überhaupt dazu, dass die Restschuldbefreiung gerade wieder ernsthaft diskutiert wird?**

PFISTER: Der Vorstoß kam aus der Politik, weil mein Vorgänger da gute Lobbyarbeit geleistet hat. Es gab einen Anstoß aus dem Parlament und der wurde dann vom Bundesrat (Regierung) aufgenommen. Man muss da jetzt auch etwas ändern, weil es so nicht weitergehen kann! Der Handlungsbedarf ist erkannt. Die Frage ist nun nur, wie das ganze ausgestaltet wird.

■ **BAG-SB: Und dazu interessiert dich jetzt das Verfahren in Deutschland?**

PFISTER: Ja. Vor allem interessiert mich die Verkürzung, die es bei euch gerade gegeben hat.

■ **BAG-SB: Die Verkürzung ist ja auf eine EU-RL zurückzuführen. Deutschland hat sich damit nicht ganz leicht getan, obwohl es viele gute Gründe gibt, die für eine Verkürzung sprechen. Ganz lange ging die Diskussion um die Frage, ob das Verfahren nur für Unternehmen verkürzt wird oder auch für Privatpersonen. Es wurde dann aber eingesehen, dass diese Trennung unsinnig ist und sich auf eine einheitliche Frist von drei Jahren geeinigt.**

Hinzu kam die Diskussion um die Sinnhaftigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Die Idee einer außergerichtlichen Verhandlung ist ja sehr richtig und sehr

gut: Warum ein Gerichtsverfahren anstoßen, wenn man sich auch anders einigen kann? Nur in der Praxis gibt es viele Fälle, in denen das Scheitern vorprogrammiert ist. Da wäre es doch zielführender, die Zeit vor der Verfahrenseröffnung in sozialpädagogische Beratungsarbeit zu investieren, statt Vergleichsvorschläge zu versenden von denen klar ist, dass sie abgelehnt werden. Wenn sich allerdings die Leistungsverträge der Beratungsstellen auf das Versenden der AEV-Briefe beziehen, fürchten diese Beratungsstellen um ihre Finanzierung – zu Recht.

PFISTER: Und wie ist es bei den Menschen, die ein Zahlungsangebot machen können? Wie reagieren da die Gläubiger auf eure Vergleichsvorschläge?

■ **BAG-SB:** Dort kann man sich mit den Gläubigern auch oft einigen, ohne dass bzw. schon weit bevor der formale AEV durchgeführt wird. Und zur Not kann man ja über die Zustimmungsersetzung den Plan dann doch noch gerichtlich durchführen lassen.

PFISTER: Und die Gläubiger stimmen dann zu, weil es schneller ohne Verfahren geht? Oder warum?

■ **BAG-SB:** Und weil es preiswerter ist – die Kosten für das Insolvenzverfahren selbst fallen ja weg. Gerade Inkassounternehmen bevorzugen außergerichtliche Vergleiche, denn sie gehen im Insolvenzverfahren fast immer komplett leer aus.

PFISTER: Bei uns sind ja die Steuerämter und die Krankenkassen die größten Gläubiger. Wie ist das bei euch? Das müsste doch eigentlich viel weniger sein, wenn Steuern und Krankenkassenbeiträge direkt vom Lohn abgezogen werden?

■ **BAG-SB:** Naja, Selbstständige müssen die Abgaben ja auch selbst abführen bei uns. Und da es ja keinerlei Vorbereitung auf eine Selbstständigkeit bedarf, landen viele Selbstständige in der Beratung, wenn die erste Forderung vom Finanzamt oder der Krankenkasse eintrifft.

PFISTER: Beraten denn alle Schuldnerberatungsstellen in Deutschland auch Selbstständige?

■ **BAG-SB:** Die Coronakrise hat dafür gesorgt, dass mehr Beratungsstellen jetzt auch Selbstständige beraten. Oft

gibt es aber die Begrenzung auf Klein(st)Selbstständige, denn Schuldnerberatung ist ja für uns Soziale Arbeit und begleitet dementsprechend Veränderungsprozesse und persönliche Lebenssituationen. Das ist meist etwas ganz anderes als Unternehmensberatung für überschuldete Selbstständige.

PFISTER: In der französischen Schweiz gibt's bei uns noch einen Ausbildungskurs für Schuldnerberatungskräfte, ich weiß allerdings nicht, ob da die besonderen Beratungsbedarfe bei Selbstständigen gelehrt werden.

■ **BAG-SB:** Womit wir ja wieder bei dem wichtigen Thema vom Beginn unseres Gesprächs angekommen wären: Ausbildungs- und Qualitätsstandards. Wie läuft das bei euch in der Schweiz?

PFISTER: Wir haben Qualitätsstandards für unsere Mitglieder. Und in der Ausbildung läuft vieles über das „training on the job“ und Weiterbildungen, die die Beratungsstellen für sich und ihre Kolleg_innen ausrichten. Die Grundqualifikationen sind ähnlich wie bei euch: Sozialarbeiter_innen, Jurist_innen, Bankkaufleute, alles bunt gemischt. Ich finde es aber ja schon interessant, dass es auch bei euch im „großen“ Deutschland keinen Studiengang oder Hochschulabschluss für Schuldnerberatungskräfte gibt.

■ **BAG-SB:** Stimmt, es sind ganz, ganz wenige Hochschulen, die spezialisierte Bachelor-Studiengänge anbieten. Aber es gibt meines Wissens keinen Masterstudiengang. Obwohl die Materie wahrlich komplex und anspruchsvoll genug dafür wäre.

PFISTER: Vor allem leidet die Forschung, wenn das Thema Schuldnerberatung an den Hochschulen so wenig präsent ist! Gut, wir haben in Olten immerhin einen Lehrstuhl, der ziemlich aktiv ist und wo regelmäßig zu Schulden und Schuldnerberatung publiziert und geforscht wird. Auch in der französischen Schweiz gibt es an der Universität Freiburg Forschung zum Thema Gesundheit und Schulden. Aber das ist alles überschaubar insgesamt.

■ **BAG-SB:** Wir veröffentlichen nicht selten in unserer Fachzeitschrift Abschlussarbeiten von Studierenden. Das ist zwar schön, weil wir so zur Nachwuchsförderung im wissenschaftlichen Bereich beitragen können. Aber es ist schon auch spannend, dass es so wenig Wissenschaftle-

rinnen und Wissenschaftler gibt, die sich mit dem Thema Schulden und Schuldnerberatung auseinandersetzen.

PFISTER: Dazu fällt mir noch eine ganz andere Frage ein. Ihr seid ja in der EU. Gibt es einen regelmäßigen Austausch in der EU über Sprachgrenzen hinweg?

■ **BAG-SB:** Es gibt das **European consumer debt network (ECDN)**, in dem wir als BAG-SB auch Mitglied und immer wieder im Austausch sind. Bezüglich europäischer Gesetzgebung macht auch der Europäische Verbraucherverband (BEUC) ganz viel. Der Austausch lohnt sich auf jeden Fall, denn viele Aspekte, die uns ganz klar erscheinen, werden in anderen Ländern ganz anders beurteilt. Beispiel Gläubigerfinanzierung: Es ist in praktisch allen anderen europäischen Ländern selbstverständlich, dass die Schuldnerberatung (auch) durch die Gläubiger finanziert wird – in Deutschland ein NoGo bisher.

PFISTER: In der Schweiz ist die Schuldnerberatung oft staatlich finanziert.

■ **BAG-SB:** Interessant! Die Meinung teilt sich dazu ja in zwei Lager. Das eine Lager sagt, wie richtig es wäre, wenn Gläubiger (mit)finanzieren würden, da sie die Schulden oft in Folge von unverantwortlicher Kreditvergabe und Werbung (mit)verursachen und ja auch von einer guten Schuldnerberatung am meisten profitieren. Das andere Lager fürchtet Einmischung und Interessenskollision, wenn Gläubiger zu Finanzierern werden.

PFISTER: Ich kann beide Seiten gut verstehen.

■ **BAG-SB:** Ich auch! Und mir fällt noch ein: Erst letzte Woche gab es im Deutschland-Radio einen Bericht zum Thema Vererbung von Schulden oder Krankenkassenschulden in der Schweiz. Das scheint bei euch brandaktuell zu sein?

PFISTER: In der Schweiz wird sehr viel vererbt. Vermögen einerseits, aber auch Schulden auf der anderen Seite. Da gibt es ganz frisch eine Studie von einem Kreditunternehmen. Und da kam raus, dass beide Arten von Erbschaften ansteigen: sowohl Vermögen wie auch Schulden. Besonders ist, dass du die Krankenkassenschulden als Erbe bisher von deinen Eltern übernehmen musstest. Die konntest du nicht wie das sonstige Erbe ausschlagen. Das soll jetzt zum Glück geändert werden, dafür haben

wir uns auf Bundesebene stark engagiert! Ja, so Schritt für Schritt geht es schon voran bei uns ...

■ **BAG-SB:** Steigt nicht auch die private Verschuldung in der Schweiz immer weiter an?

PFISTER: Da kann man schon sagen, ja. Wir glauben, dass aktuell viel auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Aber die wirkliche Wucht wird wohl erst zeitverzögert kommen ...

■ **BAG-SB:** Umso mehr freuen wir uns darauf, bei der Kooperationstagung der FHNW in Olten im November den Austausch zwischen unseren Ländern fortzusetzen. Vielen Dank für den spannenden Einblick und das interessante Gespräch!

Weiterführende Informationen



Alle aktuellen Positionen des Dachverbands Schuldnerberatung Schweiz.



Bericht des Bundesrats zum Sanierungsverfahren für Privatpersonen in der Schweiz (03/2018)



Zu den Folgen von Corona auf Überschuldete in der Schweiz (07/21)



Stand der Diskussionen zum Sanierungsverfahren für Privatpersonen in der Schweiz (03/19)

Hinweis: Es handelt es sich um die verschriftlichte Version eines Interviews, das als Video aufgezeichnet und anschließend transkribiert wurde. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Charlotte Wassmann und Ines Moers.

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil 3

...wäre es die Änderung der Abgabenordnung oder die Einführung eines einseitigen Formulars, um eine vereinfachte Steuererklärung abzugeben.

[...]

§ 150 AO Form und Inhalt der Steuererklärungen

(1) Eine Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn

[...]

(9) Ist in dem Jahr der abzugebenden Steuererklärung kein Einkommen erzielt worden und/oder können aufgrund spezieller Lebensumstände keine Belege mehr vorgelegt werden, kann eine vereinfachte Steuererklärung vorgelegt werden. Diese beinhaltet die Adressdaten, die persönliche Identifikationsnummer sowie eine Erklärung/Begründung über die Situation und eine Unterschrift.

[...]

Begründung:

Im Beratungsalltag meiner letzten Schuldnerberatungsstelle haben wir viele Privatpersonen beraten, die entweder längere Zeit auf der Straße gelebt haben oder zuvor in Haft waren und dadurch längere Zeit keine Steuererklärung machen konnten/gemacht haben. Dies betraf auch Menschen, die sich durch ihre Lebensumstände einfach nicht mehr in der Lage sahen, Briefe zu öffnen oder eben die Steuererklärung zu machen. Immer wieder hatten Leute vor diesem Zeitraum gearbeitet und wurden dann vom Finanzamt geschätzt, sodass sich weitere Schulden ergaben, die allerdings keine Grundlage hatten. Die Steuererklärung nachzuholen und die Forderung damit vom Tisch zu bekommen, war also ein wichtiger Schritt zur Schuldenregulierung für uns. Gesetzlich ist es schon

jetzt möglich, innerhalb von drei Jahren nach der Schätzung eine Steuererklärung abzugeben, wodurch dann die Steuern für die eingereichten Jahre neu berechnet werden. Nun wissen wir aber alle, dass die Formulare für die Steuererklärung nicht einfach auszufüllen sind und gerade für unsere Ratsuchenden mit Formularangst eine große Hürde darstellen. Auch wir Beratungskräfte haben weder die Kapazitäten, mit unseren Ratsuchenden die Formulare auszufüllen, noch dürfen wir zu Steuern beraten, denn dies ist ja sowieso nur Steuerberatungen vorbehalten.

Um trotzdem die Steuerschulden schnell und unkompliziert regulieren zu können, sind wir in unserer Beratungsstelle dazu übergegangen, lediglich den Mantelbogen auszudrucken und den Ratsuchenden die obersten Zeilen ausfüllen zu lassen (Name, Adresse und Steuernummer). Dazu wurde dann vom Ratsuchenden einfach mitten auf den Mantelbogen geschrieben, wie das Einkommen in dem Jahr aussah (meistens: „ich war wohnungslos und lebte von der Hand in den Mund“) und bestätigt, dass keinerlei Belege mehr vorliegen. Das Finanzamt in München hat uns in diesen Fällen das Leben netterweise leicht gemacht und diese vereinfachten Steuererklärungen akzeptiert. Noch einfacher wäre allerdings, wenn die Abgabenordnung eine solche vereinfachte Steuererklärung explizit vorsehen würde. Umgesetzt werden könnte dies z.B. als ein Online-Formular, welches als amtlicher Vordruck akzeptiert ist und in das diese wenigen Daten auf einer Seite eingegeben und dann per Post verschickt werden können. Da die aktuelle Ampelkoalition sich sowieso der Steuer und der Digitalisierung annehmen möchte, wäre dies ein guter erster Schritt zur Vereinfachung.

Charlotte Wassmann war bis 2021 als Schuldnerberaterin bei der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (KMFV) tätig.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an fachzeitschrift@bag-sb.de.

BAG-SB Vorstandswahl 2022

Sie haben die Wahl

Wir blicken zurück: Steigende Mitgliederzahlen, spannende Projekte und ein lebendiges Vereinsleben. Dazu neun von zehn erfolgreich bearbeitete Ziele. Zeit, Danke zu sagen für das erfolgreiche ehrenamtliche Engagement des amtierenden BAG-SB Vorstands seit Oktober 2020!

Wenn bei der Mitgliederversammlung im Mai die aktuelle Vorstandsperiode endet, werden nicht alle Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit kandidieren. Wie in früheren Jahren sind alle Mitglieder herzlich eingeladen, sich an der Wahl zum neuen Vorstand durch ihre Stimme zu beteiligen oder selbst für dieses wichtige Amt zu kandidieren. Wer Interesse hat, bekommt auf der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen und seine/ihre Kandidatur bekannt zu geben. Bei Interesse wenden Sie sich gern bis 20. April 2022 an die Geschäftsführung, die Ihnen den genauen Ablauf und die Voraussetzungen für eine Kandidatur erläutert: ines.moers@bag-sb.de.

Thomas Seethaler

Ich kandidiere gerne erneut für den Vorstand. Gemeinsam haben wir als Vorstand einiges in Bewegung gebracht und daran möchte ich in den nächsten zwei Jahren anknüpfen.

Es stehen noch viele unbearbeitete Themen auf der Agenda, vor allem das Versprechen der Regierung, die Schuldnerberatung zu stärken. Auch da möchte ich mich weiter einbringen.



Eva Müffelmann

Die Zeit verging wie im Flug, daher kandidiere ich gerne erneut für den Vorstand der BAG-SB, denn es gibt noch so viel zu tun!

Die Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle war immer gewinnbringend und thematisch konzentriert. Daran möchte ich gerne anknüpfen und das Thema Ausbildung und -standards weiter voranbringen. Die breite Themenlandschaft aus dem Bereich Schuldnerberatung eröffnet uns noch so viele weitere Wirkungsmöglichkeiten, an denen ich gerne teilhaben möchte.

Anja Wolf

Ich stelle mich wieder für den Vorstand der BAG-SB zur Wahl. In den vergangenen anderthalb Jahren konnten wir gemeinsam Vieles voranbringen. Dennoch habe ich den Eindruck, die Zeit war viel zu kurz für die Umsetzung aller Vorhaben.

So möchte ich weiterhin gern der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen mehr Gehör verschaffen und auch die Aktualisierung der Qualitätsstandards der BAG-SB vorantreiben.

Miriam Ernst

Ich kandidiere nach vier Jahren nicht mehr für den Vorstand. Die letzten Jahre waren super spannend und wir konnten viel für die Schuldnerberatung und die Ratsuchenden bewegen.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle und natürlich mit Ines hat sehr viel Spaß gemacht, weshalb ich natürlich weiterhin unterstützend als Mitglied der BAG-SB zur Verfügung stehen werde. Alles Liebe und gutes Gelingen für den neuen Vorstand!

Aline Liebenow

Nach sechs Jahren Vorstandstätigkeit werde ich nicht erneut für den Vorstand kandidieren.

Ich sehe mich im Moment aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, der Vorstandstätigkeit gerecht zu werden. Ich wünsche Ines, dem neuen Vorstand und dem Team in der Geschäftsstelle weiterhin so viel Aufwind und Schaffenskraft.



Veranstaltungen

1.080 Teilnahmen

konnten wir 2021 bescheinigen – fast alle Veranstaltungen fanden digital statt, viele zu den akutellen Gesetzesänderungen.

519 Punkte

sammelte die Gewinnerin der Entdeckungstour, Karla Darlatt, bei der digitalen Jahresfachtagung und beantwortete dafür 64 Wissensfragen korrekt.

40 Urteile

stellte RA Frank Lackmann in der Veranstaltungsreihe „Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung“ mindestens vor.

BAG-SB e.V. Vereinsmitglieder

234 natürliche Personen + 191 juristische Personen

zählen wir am 31. Dezember 2021
zu unseren Mitgliedern.

34 Neuzugänge gegenüber 16 Kündigungen
sorgen für eine positive Jahresbilanz.

Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung

10 Themenkomplexe

wurden in Zusammenarbeit mit etablierten
Weiterbildungsträgern als Pflichtinhalte für die Grundausbil-
dung von Sozialen Schuldnerberatungskräften identifiziert.

6 Lernvideos

zur erfolgreichen Veranstaltungsreihe „Hier ich – da draußen
Viele“ stehen seit Jahresende zum kostenfreien Abruf auf un-
serer Website bereit.



www.meine-schulden.de

10 Fragen

sind im Tool „Jetzt schreibe ich“ höchstens zu beantworten, um ein fertiges Gläubigerschreiben zu erhalten.

3 Adresslisten

wurden für den Basis-Datenbestand in der neuen Beratungsstellensuche zusammengeführt. Die Aktualisierung läuft auf Hochtouren.

37 Monate

lief die Projektförderung für die Seite über das BMJV. Ab 1. Januar 2022 führt die BAG-SB die Seite aus Eigenmitteln fort.

Fachzeitschrift

1 neue Rubrik

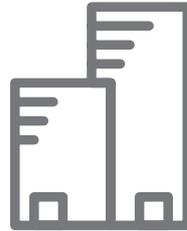
erhielt 2021 einen festen Platz in den BAG-SB Informationen: „Wenn ich mir was wünschen dürfte“.

309 Nutzer_innen

sind für die digitale Fachzeitschrift im Modul Schuldnerberatung registriert.

33 Jahre

Zeitschriftengeschichte lassen sich im Archiv der BAG-SB Informationen auf der Vereinswebseite recherchieren.



Geschäftsstelle

121,25 Stunden

Arbeitszeit bringt das Team zum Jahresende 2021 der BAG-SB wöchentlich ein.

7 Personen

umfasste allein das Team der angestellten Mitarbeiter_innen in der Geschäftsstelle. Hinzu kamen auftragsbezogen Honorarkräfte und externe Dienstleister.

Positionen

3 konkrete Vorschläge

zur besseren Finanzierung der Beratungsstellen veröffentlichte die BAG-SB im Sommer – und forderte die Politik zum Handeln auf.



Ratgeberreihe

18 Formulierungshilfen

finden sich allein auf der Materialseite zum Ratgeber „Inkassokosten und Forderungsprüfung“.

500 Printausgaben

des Ratgebers „Beratung von (ehemals) Selbstständigen“ wurden bereits versandt – damit ist die Printversion schon jetzt komplett vergriffen.

5 Wahlprüfsteine

beantworteten 5 Parteien zur Bundestagswahl.

112 Seiten

gilt es zu blättern, bis im Koalitionsvertrag die erfreulichen Worte „Wir wollen die Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen.“ zu lesen sind.

Vereinswebseite

22 Neuanmeldungen

zum BAG-SB Newsletter erhalten wir durchschnittlich pro Ausgabe – damit konnten wir 2021 die 2.000 Empfänger_innen deutlich übersteigen.

144 Fachkräfte

wurden bundesweit im Jahr 2021 über den BAG-SB Stellenmarkt gesucht.

über 7.000 Euro

kostete der Relaunch der Vereinswebseite – die Arbeitszeit der Geschäftsstelle noch nicht mitgerechnet.

Die neue Beratungsstellensuche auf www.meine-schulden.de

Erste Einblicke und Vorgeschmack auf BAG-SB Jahresfachtagung

Es ist ein zentrales Ziel von www.meine-schulden.de, ver- und überschuldete Verbraucher_innen vor unseriösen Beratungsangeboten zu schützen und sie zum Aufsuchen einer qualifizierten Beratungsstelle zu ermutigen. Ratsuchende sollen zudem unterstützt werden, möglichst früh Beratung aufzusuchen, um so negative Folgen der Ver- und Überschuldung abzumildern. Leider dürfte es für die meisten Menschen in der Vergangenheit jedoch ohne einheitliche Qualitätsstandards und ohne bundesweit einheitliche Anerkennungs- und Finanzierungsstandards oft schwierig gewesen sein, ein seriöses Beratungsangebot zu identifizieren. Ohne persönliche Empfehlungen oder lokale Verweisstrukturen dürften viele Ratsuchende auf der Suche nach einer Beratungsstelle Schwierigkeiten gehabt haben. In enger Absprache mit den in der AGSBV zusammengeschlossenen Verbänden, den betroffenen Bundesministerien, den für die Umsetzung des OZG-zuständigen Institutionen und einer Webagentur haben wir darum in den vergangenen Monaten daran gearbeitet, eine Beratungsstellensuche auf der Seite www.meine-schulden.de bereitzustellen. Zunächst bereiteten wir einen Basisdatensatz vor. Drei mehr oder weniger vollständige Adresslisten von BAG-SB, DESTATIS und dem BMFSFJ (jeweils n > 1.200) fügten wir zu einem Datensatz zusammen. Wir ergänzten diesen Datensatz um Angaben aus den Listen der anerkannten Beratungsstellen in den jeweiligen Bundesländern sowie öffentlich verfügbaren Informationen der LAGs und Verbände. Dennoch stellten wir fest: Diese Daten sind weder auf dem aktuellen Stand, noch sind sie vollständig. Parallel programmierte die Webagentur die technische Umsetzung der Suche und die nutzerfreundliche Darstellung auf der Seite. Im Dezember 2021 ging die BETA-Version online. Seither arbeiten wir mit Ihrer Hilfe daran, die Angaben aus dem Basisdatensatz zu vervollständigen und laufend zu aktualisieren. Das Ergebnis finden Sie auf www.meine-schulden.de/beratungsstellen. Bis Ende Februar 2022 haben wir so schon bereits über 300 Änderungswünsche der Beratungsstellen erhalten und bearbeitet.

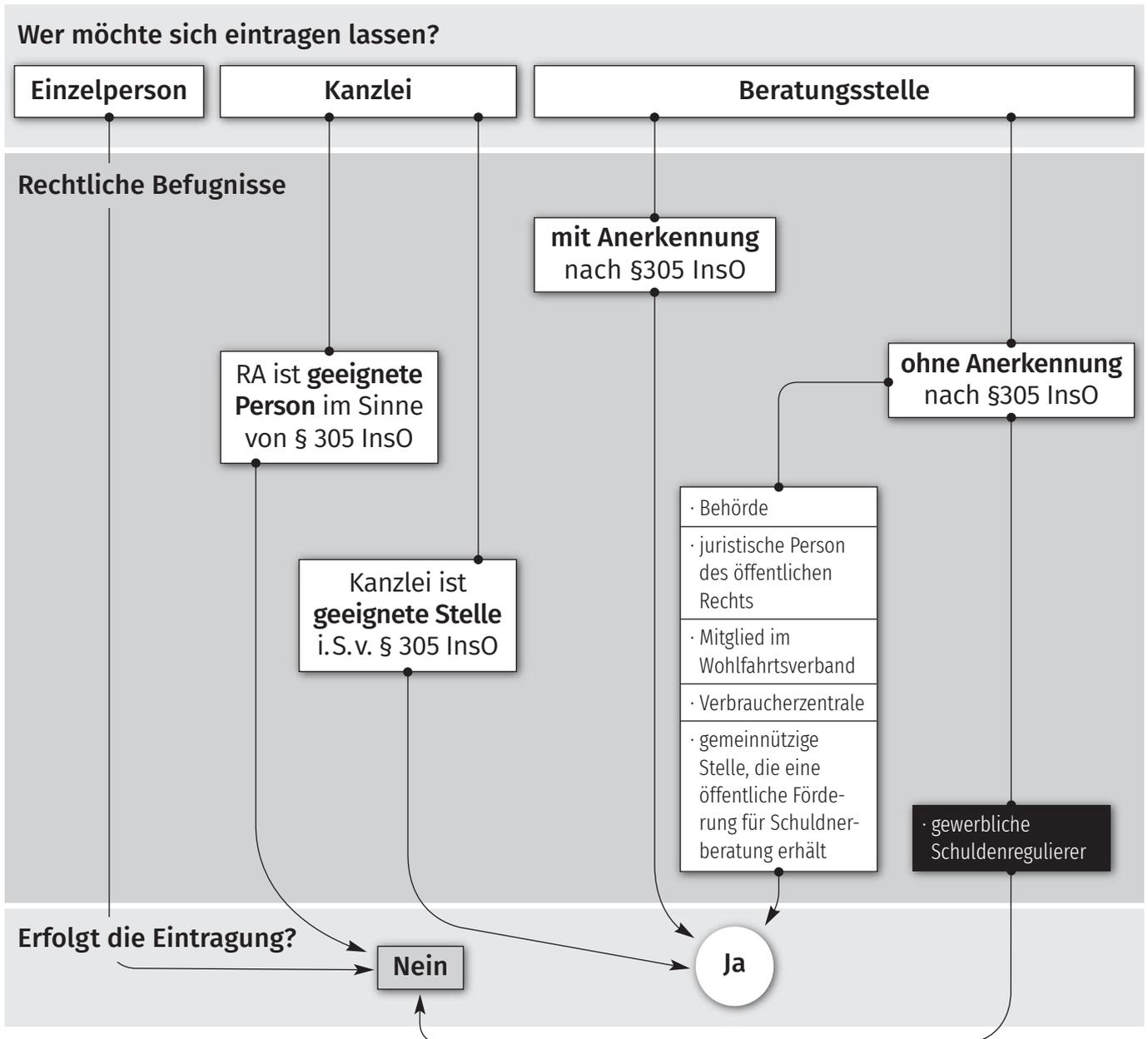
1. Perspektive der Ratsuchenden

Uns war klar: Für Ratsuchende sind andere Informationen wichtig als für Fachkräfte. Wo kann ich eine P-Konto-Ber-

scheinigung erhalten? Ist eine Beratungsstelle barrierefrei zu erreichen? Welche Sprachen sprechen die Beratungskräfte? Gibt es Notfallsprechzeiten? Diese Informationen sind oft (aber längst nicht immer!) auf den Webseiten der einzelnen Beratungsstellen zu finden. Was sind die wichtigen Kriterien für unsere Ratsuchenden?"

- **Entfernung** (Voraussetzung): Die Suche ist zunächst nach dem Kriterium Nähe ausgerichtet, da der persönliche Kontakt und das persönliche Beratungsgespräch für uns bei einer Schuldnerberatung immer im Vordergrund stehen sollten.
- **Zuständigkeit** (obligatorisch): Die nächstgelegene Beratungsstelle ist aber nicht zwangsläufig auch die Stelle, die formal zuständig ist. Dies ist insbesondere in den Stadtstaaten (mit bezirklichen Zuständigkeiten) oder in der Nähe von Landesgrenzen entscheidend. Die Suche ist darum so programmiert, dass zunächst nach Entfernung in km gefiltert wird und die Ergebnisse dann mit den Angaben zur Zuständigkeit nach Postleitzahl abgeglichen werden. Darum ist es auch entscheidend, dass alle Beratungsstellen konkrete Angaben hinterlegen, in welchem Postleitzahlenbereich sie primär tätig sind.
- **Kosten** (optional): Der Filter in der Beratungsstellensuche ist aktuell so gesetzt, dass nur komplett kostenfreie oder teilweise kostenfreie Beratungsangebote angezeigt werden, wenn eine Suche erfolgt. Ratsuchende können den Filter optional ausschalten und sich so auch kostenpflichtige Angebote anzeigen lassen.
- **Anerkennung § 305 InsO und P-Konto-Bescheinigung** (optional): Auch Angebote der integrierten Schuldnerberatung (z. B. in der Jugend-, Sucht-, Straffälligen- oder Wohnungslosenhilfe) werden bei der Beratungsstellensuche angezeigt. Durch einen Filter lassen sich die Ergebnisse auf spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen einschränken.

Bei der Frage, welche Beratungsstellen wir ins Verzeichnis aufnehmen, haben wir uns am Überschuldungsstatistikgesetz (§ 3) und am Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 8) orientiert:



2. Perspektive der Beratungsstellen

Über ein Online-Formular können die einzelnen Beratungsstellen die hinterlegten Daten in unserer Beratungsstellensuche überprüfen und Änderungen melden. Die Änderungen werden zunächst von uns überprüft, bevor sie freigegeben und online gestellt werden. Dies führt in Einzelfällen zu leichten Zeitverzögerungen bei der Aktualisierung. Doch über das gewählte Verfahren stellen wir sicher, dass nur berechtigte Personen Änderungen melden und dass die gemeldeten Änderungen auch nachvollziehbar sind. Uns ist bewusst, dass es für Beratungsstellen einen erheblichen (zusätzlichen und selten gegenfinanzierten) Aufwand darstellt, laufend die Aktualität ihrer Daten im Internet sicherzustellen. Nachdem es

(u. a. finanziell) leider nicht möglich war, eine technische Lösung umzusetzen, über die die jeweiligen Daten automatisch abgeglichen werden, war es uns zumindest möglich, mit den kooperierenden Institutionen die gemeinsame Nutzung unseres Datenbestands in der Zukunft vorzubereiten.

Das betrifft insbesondere LAGs und die Wohlfahrtsverbände. Wir führen aktuell aber auch intensive Gespräche mit den Entwicklern der Sozialplattform für die Umsetzung des OZG, denen wir mithilfe einer Schnittstelle – nach Verifizierung und mit entsprechendem Passwortschutz – die Adressdaten aus unserem Datensatz übergeben wollen, um zu vermeiden, dass ein weiteres (zusätzliches) Verzeichnis aufgebaut wird.

Monika Hatz

„Wie man Freunde gewinnt – Die Kunst beliebt und einflussreich zu werden“

von Dale Carnegie, FISCHER Taschenbuch (9. Auflage 2011), ISBN 978-359-619053-9

Vor dem Weiterlesen „ein kleines Experiment“:

Was sind die ersten Gedanken, die Ihnen zu „Titel und Autor“ einfallen?

Die Auflösung folgt am Ende des Textes.

Im Herbst 2021 bot die BAG-SB die Fortbildungsreihe „Hier ich – da draußen Viele“ an, unter anderem mit dem Baustein „Teilnehmende einbinden und motivieren“. Von der beeindruckenden Referentin Lisa Jeller kam der Lesetipp für das Buch von Dale Carnegie, den ich hier aufgreifen möchte.

Das amerikanische Original „How to win friends and influence people“ erschien in den USA 1936 und war das erste Buch seiner Art. Bereits 1937 war es dort ein Bestseller. Der Autor verstand sein Buch als Arbeitsbuch. Er schlug vor, es regelmäßige hervorzuholen, täglich zu üben und intensiv zu nutzen. Ziel sei es, durch die Beeinflussung des Gegenübers die eigenen Interessen geschickt anzubringen. Die verschiedenen Aussagen von ihm wurden anhand von Beispielen erklärt und diese dienten gleichzeitig als Beleg für den Erfolg. Der Autor wurde 1888 in den USA geboren und wuchs in einfachen Verhältnissen auf einer Farm in Missouri auf. Er war in der Erwachsenenbildung tätig und erkannte früh, dass es Defizite in der zwischenmenschlichen Kommunikation gab, die hinderlich für ein gutes Miteinander waren.

Inhalt

Im Ersten Kapitel seines Buchs stellt Carnegie Grundregeln im Umgang mit Menschen auf, rät, sie nicht zu kritisieren, zu verurteilen und nicht zu klagen. Außerdem solle man ehrliche und aufrichtige Anerkennung geben und lebhaft Wünsche im anderen wecken.

Kapitel Zwei handelt davon, wie Beliebtheit durch Lächeln und aufrichtiges Interesse am Anderen entstünde. Für jeden sei sein eigener Name das Schönste und jeder wolle ihn gern hören. Außerdem wäre es wichtig, gut zuzuhören und andere zu ermuntern von sich selbst zu sprechen. Über das zu sprechen, was den anderen inter-

essiert, mache einen beim Gegenüber beliebt und das Selbstbewusstsein des anderen würde gestärkt.

Des Weiteren stellt er im dritten Kapitel die These auf, ein Streit könne nur gewonnen werden, wenn er vermieden würde. Er empfiehlt, die Meinung des anderen zu achten und nie offen zu sagen, diese sei falsch. Auch sei es wichtig, selbst offen zuzugeben, wenn man im Unrecht sei. Man solle immer freundlich sein und es bleiben. Besonders wichtig sei es, dem anderen im Gespräch den Weg zu ebnet „leicht ja“ sagen zu können. Hauptsächlich solle das Gegenüber sprechen. Um seine eigenen Interessen zu verwirklichen, soll man den anderen Glauben machen, die Idee sei von ihm. Er schreibt auch, man solle ehrlich die Dinge des anderen von seinem Standpunkt aus sehen und den Vorschlägen und Wünschen der anderen Wohlwollen entgegen bringen.

Im vierten Kapitel verweist Carnegie darauf, immer mit Lob und aufrichtiger Anerkennung zu beginnen und nur indirekt auf Fehler aufmerksam zu machen. Vorteilhaft sei es, zuerst von eigenen Fehlern zu sprechen und Vorschläge, anstelle von Befehlen, zu formulieren. Es sei wichtig dem anderen die Möglichkeit zu geben, sein Gesicht zu wahren. Um Erfolge zu erzielen, sei es notwendig, herzlich zu sein und jeden Erfolg großzügig zu loben, sei er auch noch so gering. Dem anderen solle man immer zeigen, dass man eine gute Meinung von ihm habe. Bei Fehlern sei er zu ermutigen, denn diese können ja spielend leicht verbessert werden. Es gehe darum, den anderen hinzuführen, dass es ihm ein Vergnügen ist, „meine Wünsche“ zu erfüllen.

Carnegies belegt seine Aussage „der Weg zur Vernunft führt über das Herz“ mit folgendem Beispiel: John D. Rockefeller jr. führte als verantwortlicher Vorsitzender der Colorado Kohle- und Eisengesellschaft 1915 einen blutigen Streit gegen die Arbeiter um deren Forderung auf Lohnerhöhung. Rockefeller, der erste Milliardär der Weltgeschichte, wollte die Streikenden unbedingt von seiner Ansicht überzeugen. Ihm gelang dies, indem er persönlich mit den Arbeitern und deren Familien ins Gespräch kam und ihnen eine freundschaftliche und gütige Gesinnung entgegenbrachte. Bei der nächsten Streikversammlung betonte er, wie stolz er sei, hier unter ihnen zu sein und

dass sie jetzt als Freunde zusammengekommen seien, nachdem er sie und ihre Familien in den letzten zwei Wochen kennen gelernt habe. Er betonte mehrfach wie stolz er sei, in ihrer Mitte sein dürfen und betonte, über gemeinsamen Interessen zu sprechen. Mit diesem Vorgehen hatte er Erfolg. Der Streik wurde ohne Lohnerhöhungen beendet und seine Ideen wurden umgesetzt. Carnegies Fazit daraus war, solange das Herz eines Menschen mit Zwietracht und Feindschaft gefüllt sei, könne man es mit aller Logik der Welt nicht bekehren. Kein Mensch ändere gerne seine Meinung und niemand könne mit Gewalt zu einer Überzeugung gezwungen werden. Freundlichkeit und Sanftmut ermöglichen dies allerdings.

Auch Lincoln sagte schon hundert Jahre zuvor, es sei eine alte Weisheit, dass mit „einem Tropfen Honig mehr Fliegen gefangen werden können als mit einer ganzen Kanne voll Galle“ und gleiches gelte für Menschen. Wenn man jemanden für eine Sache gewinnen wolle, müsse man ihm erst beweisen, dass man sein Freund sei. Das sei der Tropfen Honig, den man in sein Herz träufele, denn der Weg zur Vernunft führe immer über das Herz.

Fazit

Wer sich für die Lektüre des Buches entscheidet, sollte gerne etwas aus der „amerikanischen Historie der weißen männlichen Bevölkerung Anfang des 20. Jahrhunderts“ lesen wollen und es schätzen, „geschichtliche Transfers“ zu leisten. Dann ist man bei diesem Buch bestens aufgehoben. Für alle anderen empfiehlt es sich eher nach zeitgenössischer Literatur umzusehen. Sicherlich kann die Arbeit in der Schuldnerberatung von verschiedenen An-

sätzen, die Carnegie beschreibt, profitieren. Zum Beispiel, indem wir die Schuldner annehmen, wie sie sind, ihnen aufrichtiges Interesse in der Beratung entgegenbringen und lächeln. Ebenso indem wir ihr Selbstbewusstsein stärken, ihnen aufmerksam zuhören, sie loben und helfen Fehler zu vermeiden. Ob die Lektüre des Buchs „Wie man Freunde gewinnt – Die Kunst beliebt und einflussreich zu werden“ aus einer längst vergangenen Zeit dazu die richtige ist, möge man selbst entscheiden.

Auflösung des Experiments

Wen neben dem viel versprechenden Titel auch der berühmten Namen des Autors neugierig auf das Lesen gemacht hat, dem sei gesagt, dass Dale Carnegie (eigentlich: Carnagey) die Schreibweise seines Namens an die des berühmten (aber nicht mit ihm verwandten) Tycoon der Stahlbranche Andrew Carnegie an. Dies war ein Marketing Geniestreich der damaligen Zeit.

Monika Hatz ist Dipl.-Soz.-Päd. (BA) und seit 2005 in der Schuldnerberatung tätig. Aktuell arbeitet sie bei der Stadt Baden-Baden.



Prof. Ulf Groth

Schuldenberatung und Schuldenprävention als Soziale Arbeit

von Dr. Christoph Mattes, W. Kohlhammer GmbH 2021, ISBN 978-317- 034793- 9

Der Autor legt eine facettenreiche Abhandlung zur Neuorientierung der Schuldenberatung (dieser ursprünglich von Reifner eingeführte Terminus wird hier durchgängig benutzt) vor, um dieses Praxisfeld Sozialer Arbeit aufgrund geänderter Herausforderungen zukunftsorientiert aufzustellen.

Inhalt

In zehn unterschiedlich umfangreichen Hauptkapiteln werden zunächst theoretisch untermauerte Grundlagen skizziert: Da geht es z. B. um eine Standortbestimmung der Schuldenberatung (wo der Hinweis nicht fehlt, dass kein anderes Arbeitsfeld der Sozialarbeit so technokratisch und von nötigem Expertenwissen geprägt ist, wie die Beratung von Schuldnern), theoretische Darlegungen zu Ver- und Überschuldung (hier wird ausgehend von Erfahrungen aus den Nachbarländern auch auf die Budgetberatung, in Deutschland eher mit einer „Stiefkindrolle“ behaftet, eingegangen), Fragen der Professionalisierung (mit dem Hinweis, dass durch das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Entprofessionalisierung in der Schuldenberatung stattfand). Statistische Erkenntnisse werden wohlthuend kritisch kommentiert und schließlich Verschuldung als Konzept vorgestellt, wobei deutliche Bezugnahmen zu klassischen Theorieansätzen der Sozialarbeit reflektiert hergestellt werden. Stets versucht der Autor, der in Deutschland lebt und in der Schweiz arbeitet, Aspekte aus dem deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) einfließen zu lassen und vermittelt so interessante fachliche Aspekte aus den jeweiligen Ländern.

Abweichend von der sonstigen, primär theoriegeleiteten Darstellung, fällt das Kapitel über Beratungsansätze bei Verschuldung deutlich praxisbezogener aus. Neben einer komprimierten Einführung in systemische und lösungsorientierte Beratungsansätze werden zahlreiche konkrete Beispielfragen zum Ausprobieren in der Praxis angeboten.

Am Schluss des Bandes finden sich zwei zukunftsweisende Kapitel: Zum einen wird ein Präventionskonzept entworfen und dargelegt, weshalb und wie Evaluationen als

eine Grundlage von Professionalität gestaltet werden können. Ausgehend von Präventionsansätzen im Gesundheits-, Sucht- und der Gewaltbearbeitungsbereich werden zunächst theoretisch untersetzte Grundzüge von „Schuldenprävention“ formuliert, woran sich dann konkrete Überlegungen für eine Präventionsarbeit etwa mit verschiedenen Zielgruppen (erfreulich kritisch werden Maßnahmen gegen Jugendverschuldung, basierend auf Erkenntnissen der drei fokussierten Länder, hierbei beleuchtet), der Erreichbarkeit von Zielgruppen und den Settings anschließen. Aufschlussreich auch reflexive Gedanken zu Zielen und Handlungsebenen und -feldern von „Schuldenprävention“.

Kompakt in vier Punkten dargestellt, werden abschließend Herausforderungen für eine zukunftsorientierte Schuldenberatung zur Diskussion gestellt: So wird der Transfer von sozial- und rechtspolitischen Änderungen in die Praxis ebenso angemahnt, wie die Wirkungen (oder Erfolge; was sind Erfolge in der Schuldenberatung?) der eigenen Beratungspraxis zu untersuchen. Es wird die Frage aufgeworfen, wer zukünftig die Deutungshoheit für Fragen der Verbraucherüberschuldung hat und inwieweit Kooperationen mit der Gläubigerseite Synergien bewirken können. Und schließlich, sicher noch etwas provokant wirkend, ob Schuldenberatung künftig unter Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) Fallverläufe prognostizieren könnte. Eine neue Komponente im Themenspektrum Schuldenberatung und Digitalisierung ist somit eröffnet.

Was ist weiter erwähnenswert?

Es ist erfreulich, dass Mattes Schuldenberatung als genuines Praxisfeld der Sozialarbeit beschreibt und an mehreren Stellen explizit auf eine nötige Ressourcenorientierung abstellt. Er weist darauf hin „wenn wir Schuldenberatung als Hilfeangebot der Sozialen Arbeit verstehen, das verschuldete Personen und Haushalte auf der Grundlage ihrer eigenen Ressourcen zu Eigenverantwortung und Autonomie befähigen will, dann offenbart sich ein anderes Verständnis: Anstatt von Fehlern und Defiziten verschuldeter Menschen auszugehen, werden in der Beratung die Ressourcen und Stärken thematisiert“ (S. 21). Dies scheint ein immanent wichtiger Hinweis zu sein, für eine bisweilen

recht defizitorientiert arbeitende Schuldenberatung. Auch der Hinweis, dass Schuldenberatung zeitweise den Anschluss an (eher sozialwissenschaftlich geprägte) Diskurse innerhalb der Sozialen Arbeit verloren hat, verdient Beachtung. Umso bedauerlicher, dass die übersichtliche Anzahl an Beiträgen der letzten Jahre, die hierzu erschienen sind, nur sehr rudimentär vom Autor einbezogen werden.

Der Autor spricht vom „Phänomen Verschuldung“ (z. B. S. 75), wobei das phänomenale einer Verbraucherverschuldung nicht definiert wird, was die Frage zulässt, ob dieses sog. Phänomen nicht eher eine gesellschaftlich meist nützliche Normalität geworden ist, wie er an anderer Stelle selbst ausführt: „Verschuldung stiftet einen weitreichenden gesellschaftlichen Nutzen, führt zu Wohlstand und Lebensqualität der Gesellschaftsmitglieder.“ (S. 29) Er gibt eine ausführliche Darstellung der Begrifflichkeiten Ver- und Überschuldung und weist auf mögliche Unschärfen bei deren Definition hin. Ausgehend hiervon mag es erklärlich sein, dass durchgängig der Terminus VERschuldung benutzt wird, auch wenn augenscheinlich Überschuldung, die im überwiegenden Selbstverständnis von Schuldnerberatungsfachkräften Gegenstand ihrer Arbeit darstellt, gemeint ist. Die Unklarheit an dieser Stelle wird auch deutlich an dem vom Autor durchgängig benutzten Terminus der „überhöhten Schulden“ (offensichtlich gemeint für Überschuldung). Dieser Begriff wird allerdings nicht definiert oder theoretisch unterlegt, wie es ansonsten vom Autor durchgängig gehandhabt wird.

Es wird nicht deutlich, weshalb mit dem „fachlichen Unwort“ Schuldenprävention operiert wird. Es sollte in der Schuldenberatung Klarheit darüber herrschen, dass die Überschuldungsprävention Gegenstand von präventiven Aktionen ist. Die Ansätze Finanzieller Allgemeinbildung vermittelten maßgebliche Inhalte für präventive Aktionen, die z. B. auf ein besseres Krisenmanagement nach Eintritt einer „überhöhten Verschuldung“ i. S. v. Überschuldung abstellen. Dazu ist zunächst eine Kreditbejahung aufseiten der Schuldenberatung nötig, wie der Autor selbst auch formuliert, dass „es an der Zeit [ist, U.G.], vor allem in der Sozialen Arbeit eine verschuldungsakzeptierende Haltung zu entwickeln, die auch den Schwachen und Ausgegrenzten Verschuldung zugesteht [...], weil sie Konsum und Teilhabe ermöglicht“ (S. 30). Die Verhinderung von Schulden darf also kein grundsätzliches Ziel von Schuldenberatung sein.

Fazit

Das Werk verdient eine breite Aufnahme und Diskussion, um die Schulden-/Schuldnerberatung zukunftsgerecht weiterzuentwickeln. Hierfür bietet Mattes zahlreiche Impulse. Nicht alle Ansätze sind möglicherweise konsensfähig. Aber darum geht es auch nicht: Gerade die diskursive Auseinandersetzung mit zentralen Zukunftsfragen kann zu einer nötigen Profilschärfung für die Profession der „Verbindlichkeitsberater:innen“ führen. Der Autor legt den theorieaffinen Leser_innen ein anregendes und zum Reflektieren der eigenen Praxis einladendes Werk vor. Es vermittelt ein bewusst eingeschränktes Grundwissen für Schuldenberatung, welches sich ganz überwiegend auf sozialwissenschaftliche und beratungsmethodische Aspekte fokussiert.

Prof. Ulf Groth war lange an der Hochschule Neubrandenburg als Geschäftsführer des Instituts für Weiterbildung (IfW) tätig. Seine eigenen Aufsätze und Werke gelten als Pflichtlektüre in der Ausbildung von Schuldnerberatungskräften bundesweit.

Zeitplan der Jahresfachtagung 2022 – Was, Wann und Wo?

Mittwoch, 4. Mai 2022

Die Plattform ist ganztägig freigeschaltet,
das Organisationsteam ist von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr erreichbar.

Hybrid

Mainz

Online

9.00			Begrüßung und Technik Ines Moers
10.00	Ankommen, Ausprobieren, Austauschen		
11.00			
12.00	Einlass und Stehcafe		
		Erlass, Stundung, Niederschlagung Claudia Hager als VOD verfügbar	
		Erlass, Stundung, Niederschlagung Claudia Hager als VOD verfügbar	
13.00	Begrüßung und Grußworte Eva Müffelmann, Prof. Dr. Hergenröder, Prof. Dr. Witte, Dr. Christiane Rohleder		
14.00	Bund-Länder-Kooperation Alexander Schweitzer		
	Schulden bei der öffentlichen Hand Diskussionsrunde		
15.00	PAUSE		
	Neues aus Berlin Helga Springeneer BAG-SB Team		
16.00	PAUSE		
	Onlinezugangsgesetz Anja Wolf		
	STellaR – Beratung im ländlichen Raum Prof. Dr. Marc Weinhardt		
17.00			

Donnerstag, 5. Mai 2022

Die Plattform ist ganztägig freigeschaltet,
das Organisationsteam ist von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr erreichbar.

Hybrid

Mainz

Online

9.00	Tageseinstieg		
	Aktuelle Rechtsprechung RA Kai Henning		
	Ausbildungsoffensive 2.0 Annett Postel und Lisa Schreiter		
	World-Café Online und in Mainz vor Ort		
11.00	PAUSE		
	BAG-SB Innovationspreis Dr. Kerstin Herzog		
	BAG-SB Expertenforen M. Calustian, R. Viebrock Weiser	Vereinsangebote Johanna Karger, Ines Moers	
12.00	PAUSE		
13.00	Schuldnerberatung soll's soi Besonderheiten aus und in RLP Sabine Rademacher Christiane Hoffmann Das Team vom SFZ Mainz		
14.00	PAUSE		
		Vereinsangebote Johanna Karger, Ines Moers	BAG-SB Expertenforen M. Calustian, R. Viebrock-Weiser
15.00	Betriebliche Schuldnerberatung Nina Bernitt		
	Ergebnisse World-Cafe		
16.00	PAUSE		
	Scoring und Bonität SCHUFA		
	Von der Notiz zur E-Akte M. Quambusch, S. Rosenkranz		
17.00			

Zeitplan der Jahresfachtagung 2022 – Was, Wann und Wo?

Freitag, 6. Mai 2022	Mittwoch bis Freitag Die Plattform ist ganztägig freigeschaltet
Online	Tagungsplattform
9.00 10 20 30 40 50 10.00 10 20 30 40 50 11.00 10 20 30 40 50 12.00 10 20 30 40 50 13.00 10 20 30 40 50 14.00 10 20 30 40 50 15.00 10 20 30 40 50 16.00 10 20 30 40 50 17.00	<p>Tageseinstieg</p> <p>BAG-SB Mitgliederversammlung</p> <p>PAUSE</p> <p>BAG-SB Mitgliederversammlung</p> <p>Gewinner Entdeckungstour</p> <p>Tagungsabschluss</p> <p>Erlass, Niederschlagung Claudia Hager ■ als VOD verfügbar</p> <p>Entdeckungstour Testen Sie Ihr Schuldnerberatungswissen</p> <p>Stimme und Körpersprache bewusst einsetzen Johanna Gagern, Eva von Grotthus ■ als VOD verfügbar</p> <p>Texte schreiben fürs Internet Valie Djordjevic ■ als VOD verfügbar</p> <p>Gruppenveranstaltungen vorbereiten Andrea Schauf ■ als VOD verfügbar</p> <p>Vorteile für Vereinsmitglieder Kooperationspartner stellen sich vor</p> <p>Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren Jörg Schmidt ■ als VOD verfügbar</p> <p>Ganz praktische Argumente Ihre Meinung zu aktuellen Verbandsthemen</p> <p>Teilnehmende einbinden und motivieren Lisa Jeller ■ als VOD verfügbar</p> <p>Bilder und Videos wirken lassen Jean Laffiteu ■ als VOD verfügbar</p>

Save the Date

Die BAG-SB
Jahresfachtagungen
in den nächsten Jahren

3. bis 5. Mai 2023
Freiburg

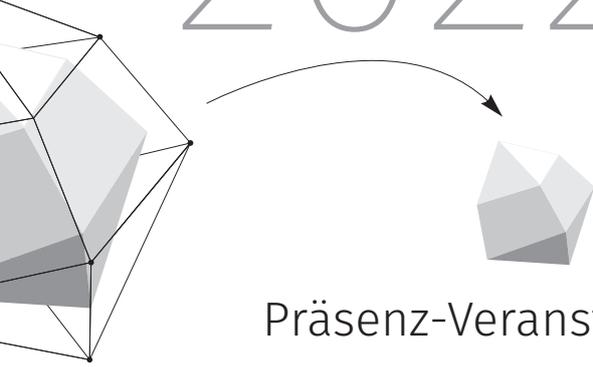
6. bis 8. Mai 2024
Leipzig

7. bis 9. Mai 2025
Münster



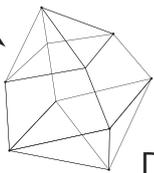
Veranstungskalender

2022



Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
 - Maximal 20 Teilnehmende
 - Imbiss und Getränke inklusive
- Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.
 - Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



Digital-Veranstaltung

- keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 60 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
- Videoaufzeichnung aller Beiträge, welche aufgezeichnet werden und ein Jahr lang online verfügbar sind

Das ist immer inklusive

- qualifizierte Referierende
- konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick



in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als regelmäßigen Referenten für unsere Online-Vortragsreihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er in dieser Webinarreihe regelmäßig die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Mit einem Fokus auf gemeinnützige Soziale Schuldnerberatungsstellen und deren Rahmenbedingungen erhalten Sie Tipps, wie einzelne Urteile und neue gesetzliche Regelungen in die Beratungspraxis umzusetzen sind. Es wird erläutert, wie einzelne Entscheidungen als Verhandlungsargumente für die Ratsuchenden genutzt werden können und kommentiert, welche politischen Konsequenzen sich aus den einzelnen Prozessen ergeben.



- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder fsb-Mitglieder
55,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent: RA Frank Lackmann
Ort: Alle Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.

W 1297	Digital-Veranstaltung	
Termin:	24. August 2022	10.00-12.00 Uhr
W 1307	Digital-Veranstaltung	
Termin:	30. November 2022	10.00-12.00 Uhr

BAG-SB Vereinsvorteile

Veranstaltungsreihe exklusiv für BAG-SB Mitglieder

**Denn die Praxis weiß am besten,
was die Praxis wissen muss!**

Jedes Quartal laden wir eine Person für ein fachliches Input ein und bieten anschließend allen Teilnehmenden die Möglichkeit, gemeinsam zu diskutieren und in die praktische Umsetzung zu gehen. Teilnehmen können nur BAG-SB Mitglieder – egal ob als natürliche Person oder als Vertreter einer juristischen Person. Die Veranstaltungen sind immer kostenfrei.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei,

Teilnahme nur

für Mitglieder der BAG-SB

Ort: Alle Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.



W 1287 Digital-Veranstaltung

Termin: 10. März 2022 10.00-12.00 Uhr

Thema: Stiftungsmittel zur erfolgreichen Schuldensanierung

Referentin: Rita Hornung



W 1296 Digital-Veranstaltung

Termin: 5. Juli 2022 10.00-12.00 Uhr

Thema: Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen

Referentin: Susanna Geisler



W 1304 Digital-Veranstaltung

Termin: 26. Oktober 2022 10.00-12.00 Uhr

Thema: Insolvenzanträge in Zeiten von eAkte und eBO – Fehlerquellen und Stolpersteine

Referent: Dr. Peter Laroche

Sozialplattform und Onlinezugangsgesetz – eine Chance für die Schuldnerberatung?

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Im Rahmen des OZG verfolgt das Umsetzungsprojekt „Sozialplattform“ aus dem Themenfeld „Arbeit und Ruhestand“ das Ziel, eine bundesweite Plattform aufzubauen, mit der Bürger_innen ein unmittelbarer und zentraler Onlinezugang zu einer Vielzahl von Sozialleistungen ermöglicht werden soll. Eine Leistung kann die Schuldnerberatung sein.

Bieten OZG und Sozialplattform damit eine Chance für die Schuldnerberatung, Ratsuchende früher zu erreichen? Oder werden hier Zugangswege geschaffen, die mit den aktuellen Strukturen nicht zu bedienen sind?

Schwerpunkte werden sein:

- Onlinezugangsgesetz – rechtliche Grundlage
- Sozialplattform – technische Umsetzung
- Modellberatungsstellen – Beispiel Sömmerda

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
55,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Anja Wolf u. a.



W 1290 Digital-Veranstaltung

Termin: 28. März 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Bei vielen Ratsuchenden in der Sozialen Schuldnerberatung gehören Beitragsschulden bei gesetzlichen oder privaten Krankenkassen zu den finanziellen Schwierigkeiten. Werden Leistungen aus dem SGB II oder XII bezogen, sind die laufenden Beiträge meist gedeckt. Doch bevor (aufstockende) Sozialleistungen beantragt werden, versuchen trotz angespannter finanzieller Situation viele Versicherte ihre Beiträge aus eigener Tasche zu bezahlen. Für den Umgang mit den Beitragsschulden ist es wichtig zu wissen, aus welchen Versicherungstatbeständen die Beitragsschulden entstammen. Die Folgen der Beitragsrückstände (Ruhe des Leistungsanspruches) sind für die Betroffenen immens.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher stoßen hier regelmäßig an ihre Grenzen und suchen Rat bei den Beratungsstellen der Sozialen Schuldnerberatung und den Verbraucherzentralen.

Die Inhalte im Einzelnen:

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Einführung in die private Krankenversicherung (Wahltarife und Basistarif) u. v. m.

Umfang: 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 220,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Thüringen
275,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Sven Ulbrich



P 1291	Online-Veranstaltung	
Termin:	5. April 2022	10.00-15.30 Uhr
	6. April 2022	10.00-15.30 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.	

Beratung von (ehemals) Selbstständigen – Praxisworkshop

Durch die Folgen der Pandemie wird eine völlig neue Gruppe Ratsuchender die Beratungsstellen aufsuchen: Selbstständige. Egal, ob diese noch aktiv selbstständig sind, oder ob die Unternehmung schon eingestellt wurde: geht es um die Schuldenregulierung, gibt es einige gravierende Unterschiede zu der Beratung von Verbrauchern. Dieser Workshop stellt ganz konkrete Probleme aus der Beratung von (ehemals) Selbstständigen in den Vordergrund, die es anhand einer Musterakte zu lösen gilt.

Viele der im Zusammenhang mit der Beratung von Selbstständigen auftretenden Probleme und deren Lösungsansätze können so im Workshop direkt anhand eines konkreten Sachverhalts von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden.

Umfang: 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 220,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Hamburg
275,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser



P 1294	Präsenz-Veranstaltung	
Termin:	13. Juni 2022	10.00-17.15 Uhr
	14. Juni 2022	9.00-12.00 Uhr
Ort:	Hamburg Haus, Doormannsweg 12, 20259 Hamburg	

Entgeltgruppe, Tarifvertrag und angemessene Bezahlung

Unser Arbeitsfeld umfasst eine Vielzahl möglicher Tätigkeiten und eine Vielzahl verschiedener Ausbildungen. Die Interdisziplinarität ist unsere Stärke, die Aufgabenvielfalt macht den Job interessant. Doch wie schlägt sich diese Vielfalt in der Bezahlung mit Mitarbeitenden nieder? Wer entscheidet eigentlich über die Eingruppierung einer Stelle? Und wie kann es sein, dass ein Projektmitarbeiter mehr verdient als eine Juristin?

Viele Beratungsstellen erhalten Zuwendungen der öffentlichen Hand – in der Regel kommunale Mittel oder Landesmittel. Einige Arbeitgeber sind tarifrechtlich gebunden (z.B. über Haustarife oder TVöD bei den Kommunen), andere finanzieren sich völlig frei. Folglich gibt es auch für die Bezahlung von Schuldnerberatungskräften keine bundeseinheitlichen Standards und teilweise große Unterschiede. Hinzu kommen Projektstellen, Verwaltungs- und Honorarkräfte. Vielfach dürfte aber das Besserstellungsverbot gelten, womit letztendlich doch wieder das allgemeine Tarifrecht zu beachten wäre.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Sigfried Hablzel



W 1295 Online-Veranstaltung

Termin: 28. Juni 2022 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

Geld sparen und Klima schützen – Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst originär drei Dimensionen: Ökonomie, Soziales und Ökologie. Während ökonomische und soziale Aspekte in unserer Beratungsarbeit schon immer einen hohen Stellenwert einnehmen, ist die ökologische Dimension bisher vielfach unbeachtet geblieben oder als schönes Nebenprodukt angesehen worden. Dabei ist es ganz leicht, ökologische Kriterien an das eigene Handeln anzusetzen und/oder gegenüber Ratsuchenden als Wertemaßstab anzubieten.

In dieser Veranstaltung versorgt uns Thomas Bode nicht nur mit viel Input zum Thema Nachhaltigkeit, sondern nimmt uns auch mit auf einen ökologischen Stadtrundgang durch Göttingen. Wir lernen nachhaltige Projekte vor Ort kennen, mit denen seine Schuldnerberatungsstelle vor Ort kooperiert. Wir diskutieren, wie es möglich ist, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen in den Beratungsprozess zu integrieren und die Abläufe unserer Beratungsstellen anzupassen. Und wir wollen Ideen sammeln, welche Ansätze in der Praxis sonst noch bundesweit ausprobiert werden können.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder der LAG Niedersachsen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Bode

P 1301 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 16. September 2022 10.00-17.15 Uhr

Ort: Holbornsches Haus,
Rote Straße 34,
37073 Göttingen



Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsinstrument im AEV

Die Insolvenzverwaltervergütung (IVV) macht einen nicht unerheblichen Teil der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus. Seit der Verkürzung der Laufzeit und der Anhebung der Verwaltervergütung hat sich das Insolvenzverfahren aus Gläubigersicht im doppelten Sinn verteuert. Die verkürzte Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens führt in der Summe zu einer geringeren Masse aus pfändbaren Beträgen. Und die Masse fließt dann auch zumeist zu großen Teilen in die Verfahrenskosten. Das führt im Insolvenzverfahren mitunter zu erheblichen Quotenverlusten für die Gläubiger.

Nutzen Sie dies als Hebel, der die außergerichtliche Einigung erleichtert. Machen Sie dem einzelnen Gläubiger bewusst, wie viel Geld er durch die IVV verliert.

Es werden die Grundlagen der Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung vermittelt, welche dann als Verhandlungsargument mit in die außergerichtlichen Pläne involviert wird. Es werden Fertigkeiten vermittelt, die Verhandlungen auf der Grundlage der besseren Quote zu führen. In Beispielfällen werden die erworbenen Kenntnisse verdeutlicht und vertieft.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder der LAG NRW
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser

W 1302 Online-Veranstaltung

Termin: 4. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



Blended Counseling in der Schuldnerberatung

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung, wie zum Beispiel das Angebot einer Onlineberatung. Diese bietet viele Chancen, vor allem auch für Ratsuchende, die mit Wartezeiten in den Beratungsstellen konfrontiert sind. Eine reine Onlineberatung wird in der Schuldnerberatung eher kritisch betrachtet – zu Recht. Dementgegen bietet Blended Counseling eine Alternative, die sich mit der systematischen und sinnvollen Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung befasst.

- Umfang:** insgesamt 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
- Preis:** 330,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Berlin
412,50 Euro für Nicht-Mitglieder
- Ort:** Die Veranstaltung W 1298 wird online via zoom ausgerichtet. Die Veranstaltung P 1299 wird als 2G-Präsenzveranstaltung in Berlin geplant. Der genaue Veranstaltungsort folgt. Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, wird sie online durchgeführt.



W 1298	Online-Veranstaltung
Termin:	5. und 12. Oktober 2022 9.00-12.30 Uhr
Thema:	I – Einführung in die Onlineberatung Die beiden Termine im Oktober bauen aufeinander auf und sind nicht unabhängig zu buchen.



P 1299	Präsenz-Veranstaltung
Termin:	1. Dezember 2022 10.00-17.15 Uhr
Thema:	II – Konzepte und deren Umsetzung Wir empfehlen vorab die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung im Oktober 2022. Verein für Berliner Stadtmission, Lehrter Straße 68, 10557 Berlin

Regulierung unregulierbarer Schulden

Immer wieder haben wir es mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten oder Unterhaltsvorschussleistungen. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

In dieser Veranstaltung werden die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beleuchtet. Die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger werden entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten kann so – (mindestens teilweise) ermöglicht werden.

Anhand von Rechtsprechung und einschlägigen Gesetzestexten werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt. An Fallbeispielen können die Teilnehmenden die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Hessen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser



W 1303	Online-Veranstaltung
Termin:	17. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Arbeitseinkommen und Vollstreckungsschutz in der Insolvenz

Durch die Corona Pandemie ist mit einer deutlichen Zunahme von Insolvenzen zu rechnen – auch derjenigen, die über entsprechendes Arbeitseinkommen verfügen. Das Arbeitseinkommen des natürlichen Schuldners gehört in der Insolvenz zu den wichtigsten Themen überhaupt, denn häufig bildet es die einzige Einnahmequelle und das einzige Mittel, um „Masse“ zu generieren.

Aus Sicht eines gerichtlichen Sachbearbeiters werden in dieser Veranstaltung die Anforderungen an Anträge wie Erhöhung oder Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze beleuchtet. Welche Rechte können Schuldner oder Gläubiger im Rahmen der Berücksichtigung des Schuldneinkommens geltend machen? Wann kann – trotz Insolvenz – noch vollstreckt werden? Welche Besonderheiten gibt es bei Unterhaltsverpflichtungen und -berechtigungen?

Die halbtägige Onlineveranstaltung bietet neben wertvollem Input auch die Möglichkeit, an praktischen Beispielfällen das Erlernete zu üben und für die tägliche Beratungsarbeit nutzbar zu machen.

Schwerpunkte werden sein:

- Gesetzliche Änderungen 2020-2022
- Vollstreckungsverbote und Rückschlagsperre
- Arbeitseinkommen in der Insolvenz
- Erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten bei Unterhaltsforderungen

Umfang: 5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 110,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Brandenburg
137,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Stefan Lissner



W 1305 Online-Veranstaltung

Termin: 11. November 2022 10.00-14.30 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Reform des Betreuungsrechts – Das ändert sich für die Schuldnerberatung

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er oder sie selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Der Grund dafür können psychische Krankheiten oder verschiedene Behinderungen sein.

Ein Gericht bestimmt vor einer Betreuung im Einzelfall, für welche Aufgabenbereiche ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird. Nicht selten umfassen die Aufgabenbereiche die Vermögensangelegenheiten und so sind (Berufs-)Betreuer_innen dann auch oft selbst in der Schuldnerberatung tätig oder arbeiten intensiv mit den anerkannten Beratungsstellen zusammen.

Zum 1. Januar 2023 tritt nun die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland stärken soll. Zuletzt war das Betreuungsrecht 1992 reformiert worden. Vielfach sind seither weitere Reformen gefordert worden – vor allem, seitdem 2015 von dem UN-Fachausschuss die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt wurde.

In dieser Veranstaltung werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt, die sich aus der Reform ergeben und praktische Handlungsempfehlungen für die Beratung von betreuten Menschen gegeben.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder des fsb
55 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W 1306 Online-Veranstaltung

Termin: 22. November 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Für mein als Pfändungsschutzkonto geführtes oder zu führendes Konto benötige ich eine Erhöhung des Grundfreibetrages. Ich bitte Sie, mir anhand nachfolgender Angaben und Belege eine entsprechende Bescheinigung zur Erhöhung des Freibetrages auszustellen.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		Telefon (freiwillig)
		E-Mail (freiwillig)
Kontoführende Bank	IBAN	

Zum jeweiligen Zeitpunkt gewähre ich folgenden Personen Unterhalt oder nehme Leistungen entgegen:

Name (falls abweichend), Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	Art des gesteuerten Unterhalts bzw. der entgegenengenommenen Leistungen	Für diese Person erhalte ich kindbezogene Leistungen (z.B. Kindergeld)
1			Naturalunterhalt SGB II, XII/ AsylbLG Barunterhalt €/Monat	Nein Ja und zwar €/Monat
2			Naturalunterhalt SGB II, XII/ AsylbLG Barunterhalt €/Monat	Nein Ja und zwar €/Monat
3			Naturalunterhalt SGB II, XII/ AsylbLG Barunterhalt €/Monat	Nein Ja und zwar €/Monat
4			Naturalunterhalt SGB II, XII/ AsylbLG Barunterhalt €/Monat	Nein Ja und zwar €/Monat

Ich erwarte die Zahlung einer einmaligen Sozialleistung (z. B. Kosten von Klassenfahrten, Erstaussstattung bei Haftentlassung, Darlehen/Behilfen nach SGB II oder SGB XII) oder eine Zahlung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“: €

Ich erwarte eine Nachzahlung laufender Geldleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld: €

Ich erwarte eine Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) oder Arbeitseinkommen bis 500 Euro: €

Ich selbst erhalte andere, unpfändbare Geldleistungen nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Bayerisches Blindengeld, Thüringer Sinnesbehindertengeld): €

Ich selbst erhalte Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (z.B. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen): €

Nachweis für Unterhaltspflicht gegenüber	Nachweis durch folgende Unterlagen (sofern 2 Nachweise angegeben sind, bitte beide beilegen)
zusammenlebende Ehepartner/in Eingetragene/r Lebenspartner/in	Heiratsurkunde Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes, z.B. Ausweise
getrennt lebende Ehepartner/in Eingetragene/r Lebenspartner/in	Heiratsurkunde Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. • Überweisungsbelege • Quittungen • Kontoauszüge
geschiedene/r Partner/in	Scheidungsurteil oder sonstiger Unterhaltstitel Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. • Überweisungsbelege • Quittungen • Kontoauszüge
leibliche Kinder im eigenen Haushalt	Geburtsurkunde / Vaterschaftsanerkennung Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes, z.B. (erweiterte) Meldebescheinigung • Personalausweis • Schulunterlagen • Immatrikulationsbescheinigung
leibliche minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts	Geburtsurkunde / Vaterschaftsanerkennung Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. • Überweisungsbelege • Quittungen • Kontoauszüge
leibliche volljährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts	Geburtsurkunde / Vaterschaftsanerkennung Nachweis, dass sich das Kind noch in der Ausbildung befindet, z.B. BAföG-Bescheid Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. • Überweisungsbelege • Quittungen • Kontoauszüge

- Bewilligungsbescheide oder Kontoauszüge** als Nachweise für:
- Kindergeld
 - Sonstige Leistungen für Kinder (Kinderzuschlag)
 - Mehraufwand für Ausgleich von Körper- oder Gesundheitsschaden
 - SGB II oder XII-Leistungen (für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Eingang einmaliger Sozialleistungen (sofern noch nicht bewilligt: Antrag)
 - Nachzahlungen (SGB oder Arbeitgeber)
 - Unpfändbare Leistungen nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben:

- pro Person nur ein Pfändungsschutzkonto geführt werden darf.
- kein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung besteht.
- von der Beratungsstelle nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigt werden können. Die Haftung der Beratungsstelle beschränkt sich daher bei Unrichtigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- in Einzelfällen nicht der volle Aufstockungsbeitrag bescheinigt werden kann. In diesen Fällen kann die Freibetrag nur durch das Vollstreckungsgericht - oder bei öffentlichen Gläubigern durch die Stelle, die die Pfändungsverfügung erlassen hat - erfolgen.
- die bewusste Vorlage einer falschen Bescheinigung bei der Bank strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Ich willige ein, in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten. Mit der Weitergabe der Daten, die zur Freibetrag von erhöhten Beträgen erforderliche sind, erkläre ich mich einverstanden.

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Arbeitsmaterial

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Erhebungsbogen zum P-Konto

Jetzt auch als Excel-Vorlage

Im Heft #4_2021 der BAG-SB Informationen haben wir den aktualisierten P-Konto Erhebungsbogen als Kopiervorlage veröffentlicht.



Auf zahlreiche Nachfragen aus der Mitgliedschaft finden Sie hier eine ausfüllbare Excel-Version sowie eine PDF-Version der Arbeitshilfe zum Download.

Den Erhebungsbogen können Sie zu Dokumentationszwecken einerseits oder als Gesprächsleitfaden im Erstkontakt andererseits nutzen.

Gerichtsentscheidungen

Zahlungen des Schuldners im Insolvenzverfahren bei Selbstständigkeit, BGH-Beschluss vom 19. November 2020 – IX ZB 10/19, RA Kai Henning, Ausgabe 1_2021, S. 6

Vollstreckung während der Wohlverhaltensphase, AG Remscheid – Beschluss vom 17. November 2019 – 13 M 2520/19, RA Kai Henning, Ausgabe 1_2021, S. 7

Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis sind auf ewig ausgenommene Forderungen, BGH – Urteil vom 01. Oktober 2020 – IX ZR 199/19, Réka Lödi, Ausgabe 1_2021, S. 8

Aufruf zur Rücknahmefiktion, Matthias Butenob, Ausgabe 1_2021, S. 9

Teilzeit-Studierende nicht von Hartz IV ausgeschlossen, LSG Hessen – Beschluss vom 12. Januar 2021 – L 9 AS 535/20 B ER, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 1_2021, S. 10

Haftung des Treuhänders für Beträge, AG Bochum – Beschluss vom 16. Oktober 2020 – 75 C 72/20, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 1_2021, S. 11

Anspruch auf Einziehung des Wertersatzes als Insolvenzforderung, BGH – Beschluss vom 18. Februar 2021 – IX ZB 6/20, Matthias Butenob, Ausgabe 2_2021, S. 71

Im Insolvenzverfahren einer Schuldnerin wird diese Forderung von der Restschuldbefreiung erfasst, LG Frankfurt/Oder – Urteil vom 20. Januar 2021 – 16 S 120/20, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 2_2021, S. 72

Kfz-Reparaturkosten und Kosten der Anfahrt zur Arbeitsstätte, AG Kiel – Beschluss vom 2. Dezember 2020 – 24 IK 124/16, Réka Lödi, Ausgabe 2_2021, S. 73

Verjährung der mit einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid geltend gemachten Forderung, BSG – Urteil vom 4. März 2021 – B 11 AL 5/20 R, Prof. Dr. Andreas Rein, Ausgabe 2_2021, S. 74

Digitale Endgeräte für Teilnahme am Fernunterricht als Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, LSG S-H – Beschluss vom 18. März 2021 – L 3 AS 28/21 B ER, Pro. Dr. Claus Richter, Ausgabe 2_2021, S. 75

Keine Massezugehörigkeit von Untermieteinnahmen, KG – Urteil vom 29. September 2020 – 14 U 1036/20, Anh-Van Tran, Ausgabe 2_2021, S. 76

Gerichtsentscheidungen

Vollstreckungsverbote gemäß § 89 InsO und § 294 InsO erfassen auch Bußgelder, LG Potsdam – Beschluss vom 22. Februar 2021 – 24 Qs 71/20, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 3_2021, S. 138

Die SCHUFA und die Daten eines Insolvenzschuldners, Urteil vom 02. Juli 2021 – OLG Schleswig, 17 U 15/21, Anh-Van Tran und Susanne Wilkening, Ausgabe 3_2021, S. 139

Zur Beschränkung des Zugangs für die elektronische Kommunikation, Schleswig-Holstein LSG – Beschluss vom 06. Mai 2021 – L 6 AS 64/21 B ER, Philipp Kirschall, Ausgabe 3_2021, S. 140

Keine Abtretung von SGB-II-Ansprüchen an Vermieter zur Schuldentilgung, LSG Niedersachsen-Bremen – Urteil vom 03. Mai 2021 – L 11 AS 234/18, Prof. Dr. Claus Richter, Ausgabe 3_2021, S. 141

Abfindung und Krankengeld, AG Dortmund – Beschluss vom 19. März 2021 – 254 IK 39/15 = ZVI 2021, 221f., Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 3_2021, S. 142

Zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO, AG Ludwigshafen – Beschluss vom 26. April 2021 – 3a IK 67/14 Sp, Ass. jur. Matthias Butenob, Ausgabe 4_2021, S. 206

Verstoß gegen das RDG: AG Bremen weist Klage eines „Schuldensanierers“ auf Zahlung der vereinbarten Vergütung ab, AG Bremen – Urteil vom 27. Juli 2021 – 16 C 301/20, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 4_2021, S. 208

Elterngeld als Einkommen des Unterhaltsberechtigten, LG Landshut – Beschluss vom 7. Juli 2021 – 34 T 1673/21, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 4_2021, S. 209

Keine Auf- oder Verrechnung durch Sozialleistungsträger nach Erteilung der Restschuldbefreiung, LSG Thüringen – Urteil vom 08. Juni 2021 – L 12 R 331/18, Prof. Dr. Andreas Rhein, Ausgabe 4_2021, S. 210

Vorlage zum Europäischen Gerichtshof: Lösungsanspruch für das Merkmal „Restschuldbefreiung erteilt“ in der SCHUFA?, VG Wiesbaden – Beschluss vom 31. August 2021 – 6 K 226/21 WI, Anh-Van Tran und Susanne Wilkening, Ausgabe 4_2021, S. 211

Themen

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Was ändert sich?, Birgit Knaus, Ausgabe 1_2021, S. 14

Zur „Berichtigung“ der Abtretungsfrist in Anlage 3 des Verbraucherinsolvenzantrages, Matthias Butenob, Ausgabe 1_2021, S. 18

Schulden aus selbstständiger Tätigkeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Ausgabe 1_2021, S. 20

Digitalisierung über das Onlinezugangsgesetz, Beatrice Berbig, Ausgabe 1_2021, S. 21

Budgetberatung in der Familienhilfe, Martina Jonas, Ausgabe 2_2021, S. 77

Ökologie und Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung, Thomas Bode und Ines Moers, Ausgabe 2_2021, S. 80

Das Online-Zugangsgesetz – eine Chance zur Digitalisierung in der Schuldnerberatung?!, Petra Köpping, Ausgabe 2_2021, S. 87

PKoFoG – Was ändert sich?, Lioba Kraft und Valeska Tkotsch, Ausgabe 3_2021, S. 144

Einführung der elektronischen Akte bei den Insolvenzgerichten, Dr. Daniel Blankenburg, Ausgabe 3_2021, S. 149

Künstliche Intelligenz (KI) im Forderungseinzug, Mareike Pfeifer und Martin Raatz, Ausgabe 3_2021, S. 152

Ansparen und Pfändungsschutz im AEV, Cilly Lunkenheimer, Ausgabe 3_2021, S. 156

Zum Zusammenhang von finanzieller Bildung, Selbstkontrolle und Schulden, Antonia Grohmann und Jana Hamdan, Ausgabe 4_2021, S. 214

Ver.di – keine Kooperation mit der Schuldnerberatung bei Beitragsschulden, Bernhard Guttenbacher, Ausgabe 4_2021, S. 217

Neues Inkassorecht in Kraft getreten, Thomas Seethaler, Ausgabe 4_2021, S. 220

Beratung von (ehemals) Selbstständigen, Rebecca Viebrock-Weiser, Ausgabe 4_2021, S. 222

Berichte

Kontaktfreie Beratung während Corona, Die seit 14 Jahren erfolgreiche Schuldenhelpline teilt ihre Erfahrungen, Franziska Matschke, Ausgabe 1_2021, S. 24

Überschuldungsforschung im Zuge der COVID-19 Pandemie, Erkenntnisse aus der sog. ersten Welle, Dr. Hanne Roggemann, Dr. Sally Peters und Dr. Dieter Korczak, Ausgabe 2_2021, S. 90

Die WirtschaftsWerkstatt der SCHUFA, Finanzkompetenz gemeinschaftlich fördern, Serena Holm, Ausgabe 2_2021, S. 92

Brainlab „Neues Insolvenzrecht“ – Viele Köpfe, einheitliche Stimmungslage, Bericht vom 18. Deutschen Insolvenzrechtstag 2021 der ARGE Verbraucherinsolvenzrecht der DAV, Anh-Van Tran, Ausgabe 2_2021, S. 94

Meine Eindrücke zur Jahresfachtagung 2021, Erfahrungsbericht zur virtuellen BAG-SB Jahresfachtagung 2021, Matthias Prommersberger, Ausgabe 2_2021, S. 96

Entdeckungstour, Fachwissen testen zur virtuellen BAG-SB Jahresfachtagung 2021, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Ausgabe 2_2021, S. 98

Meine Eindrücke zur Jahresfachtagung 2021, Erfahrungsbericht zur virtuellen BAG-SB Jahresfachtagung 2021, Caro Berndt, Ausgabe 2_2021, S. 100

Bericht zur 16. Internationalen Konferenz zu Finanzdienstleistungen, Online-Veranstaltung vom 16. bis 17. Juni 2021 des iff Hamburg e. V., Sebastian Rothe, Ausgabe 3_2021, S. 160

41. Verbraucherinsolvenzveranstaltung, AG Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung beim DAV, Miriam Ernst, Ausgabe 3_2021, S. 162

Alle Creditreform-Unternehmen stornieren ihre nachgerichtlichen „Kosten“, Praxisbeispiel für erfolgreiche BDIU-Beschwerden, Stefan Freeman und Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, Ausgabe 3_2021, S. 164

Schuldnerberatung 2.0 – Praxisbericht, Software DIORA im Anwendungsbeispiel, Tino Richter, Ausgabe 3_2021, S. 168

Professionalisierung als Weiterbildungsanbieter, Gesetzesänderungen und Onlineformate sorgen für ein er-

folgreiches Veranstaltungsgeschäft 2021,
BAG-SB Vereinsarbeit, Ausgabe 4_2021, S. 242

Die Pandemie als Brennglas für Menschen mit finanziell knappen Ressourcen, Ergebnisse der AG SBV Umfrage, Katharina Scholz und Roman Schlag, Ausgabe 4_2021, S. 244

Soziale Schuldnerberatung stärken!
Steigende Beratungszahlen durch zusätzliche Finanzierung auffangen, Ausgabe 4_2021, S. 245

Bericht aus den Ländern

Rheinland-Pfalz
„Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen“ – Ein Studienschwerpunkt in Ludwigshafen, Prof. Dr. Andreas Rhein, Ausgabe 1_2021, S. 26

Berlin
Schuldner- und Insolvenzberatung für Kleinstselbstständige – Spezialisierte Beratungsstelle in Berlin eröffnet, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 2_2021, S. 102

Bremen
Die präventive Schuldnerberatung in Bremen, Sandra Gillert, Ausgabe 3_2021, S. 184

Hamburg
Gestärkt durch die Krise – Investition in die Ausbildung neuer Beratungskräfte, Tobias Bockholdt, Ausgabe 4_2021, S. 246

Aus dem Verein

Berliner Gespräche
Interview mit dem Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff), Dr. Sally Peters, Inge Brümmer und Ines Moers, Ausgabe 1_2021, S. 28

Unsere Ziele für die Amtszeit 2020-2022 – Der neue Vorstand hat viel vor,
Ausgabe 1_2021, S. 37

Das Jahr 2020 in Zahlen – Wir sagen Danke für ein erfolgreiches Jahr und viele spannende Entwicklungen – trotz Corona!, Ausgabe 1_2021, S. 38

Bremer Gespräche
Blick ins Nachbarland – Umsetzung der EU-Restruktu-

rierungsrichtlinie, Prof. Dr. Hugo Grote und Clemens Mitterlehner, Ausgabe 2_2021, S. 107

BAG-SB e. V. Innovationspreis 2021,
Ausgabe 2_2021, S. 112

Berliner Gespräche
Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl, Ausgabe 3_2021, S. 173

Zur Finanzierung von Schuldenberatung,
Ausgabe 3_2021, S. 182

Onlinetool für Gläubigerkorrespondenz – Ja wie heißt es denn nun?, Volker Haug und Ines Moers, Ausgabe 3_2021, S. 186

Koalitionsvertrag setzt kleines, aber „enorm wichtiges Signal“ für Menschen mit Schulden, Pressemitteilung vom 24. November 2021, Ausgabe 4_2021, S. 254

Onlinetool Jetzt-schreibe-ich – Betaversion überarbeitet, Namenssuche erfolgreich, Volker Haug und Ines Moers, Ausgabe 4_2021, S. 255

Leserbrief an die Geschäftsstelle der BAG-SB
Rainer Mesch, Ausgabe 4_2021, S. 255

Ein BAG-Mitglied stellt sich vor

Simon Rosenkranz
Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im Bereich Erziehungswissenschaften (Sozialpädagogik), Ausgabe 1_2021, S. 33

Susanne Wilkening
Schuldner- und Insolvenzberatung der AWO Berlin-Spree-Wuhle e.V., Ausgabe 2_2021, S. 106

Jürgen Frenke
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Ausgabe 3_2021, S. 189

Maja Calustian
Gesellschaft für psychologische und soziale Dienste e.V. (GPSD e.V.), Ausgabe 4_2021, S. 252

Buchrezensionen

„Mein Geld, dein Geld – Von Mäusen, Kröten und Moneten“, Petra Höhnow, Ausgabe 1_2021, S. 40

„Befreiung vom Überfluss – Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“, Jörg Schuster, Ausgabe 1_2021, S. 41

„Verhandlungsflow“, Dr. Peter Wagner, Ausgabe 1_2021, S. 44

„Überschuldung im Alter – Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung“, Prof. Ulf Groth, Ausgabe 2_2021, S. 114

„Geld und Lebensgeschichte. Eine biografieanalytische Untersuchung“, Dr. Kerstin Herzog, Ausgabe 3_2021, S. 194

„Verschuldet zum Arbeitsamt“, Özlem Yanilmaz, Ausgabe 4_2021, S. 248

„Praxishandbuch Privatinsolvenz“, Holger Frisch, Ausgabe 4_2021, S. 249

„ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspsoitionen“, Petra Nordhoff, Ausgabe 4_2021, S. 250

Die Advokatin/Der Advokat

Der Advokat erläutert kurz und knapp, Philipp Kirschall, Ausgabe 1_2021, S. 13, Ausgabe 3_2021, S. 143

Die Advokatin erläutert kurz und knapp, Lioba Kraft, Ausgabe 2_2021, S. 89, Ausgabe 4_2021, S. 213

Arbeitsmaterial

Übersicht der Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und das StaRUG, Deutscher Anwaltsverein, AG Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, Ausgabe 1_2021, S. 59

Auszug aus der Pfändungstabelle 2021, LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V./ Matthias Butenob, Ausgabe 2_2021, S. 126

Inkassokosten – Überprüfung + RVG Tabellen 2021, 2013

und 2004, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ausgabe 2_2021, S. 127

Erhebungsbogen zum P-Konto – Mit Informationen für Ratsuchende und zur Verfahrensdokumentation, BAG-SB, Ausgabe 4_2021, S. 257

P-Konto Bescheinigungsvorlage AG SBV, Ausgabe 4_2021, S. 259

Ihr Konto wurde gepfändet? Erste Informationen, die Sie beachten sollten: Information der AG SBV in Zusammenarbeit mit der DK, Ausgabe 4_2021, S. 260

Weitere Rubriken

Editorial

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Wenn ich mir was wünschen dürfte

Literaturtipps

Kurzmeldungen

Der Umwelt zuliebe: Druckereiwechsel zur STEFFEN MEDIA GmbH

Veranstaltungskalender

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

GMI

Gesellschaft für Mahn- und
Inkassowesen mbH



GMI - Postfach 2005 - 49010 Osnabrück

01 30C8 F582 5B A000 2632

DV 09.21 0,80 Deutsche Post



12

Kontaktdaten:

Tel.: 0541/58053-425

Fax: 0541/58053-110

E-Mail: kontakt@gmi-service.de

Bürozeiten: Mo.-Fr. 08:00-19:00 Uhr



per WhatsApp an 0541/58053445

Bankverbindung:

Volksbank Osnabrück e.G.

Kontoinhaber: GMI

BIC: GENODEF1OSV

IBAN: DE40 2659 0025 1009 1904 03

Osnabrück, 15.09.2021

Ankündigung des Gerichtsverfahrens

Forderung der
Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG
in Höhe von € 199,48
gegen

hen"

in o.g. Angelegenheit wurde die Forderung immer noch nicht beglichen.

Wir werden unserem Auftraggeber die Empfehlung geben, das Gerichtsverfahren gegen Sie bis zum **22.09.2021** einzuleiten.



Aufgrund der Nichtzahlung machen wir eine Einigungsgebühr gemäß § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 1000 VV RVG zusätzlich geltend.

Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GMI - Ges. für Mahn- und Inkassowesen mbH

P. Homms

Ass. Jur./Geschäftsführerin

Wir bedanken uns herzlich bei Cornelia Eckardt von der Diakoniewerk Apolda gGmbH für die Zusendung dieses Schreibens. Womit sich doch so alles Geld verdienen lässt...

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Jetzt-schreibe-ich



**Das praktische Tool
für Sie und Ihre
Ratsuchenden!**

**Direkt
zum Online-Tool**



In 10 Klicks zur fertigen Briefvorlage –
einfach und sicher in den Gläubigerkontakt.

Weitere Informationen finden Sie im Heft #3_2021
der BAG-SB Informationen ab S. 186.



INNOVATIONSPREIS 2022

5. Mai 2022 – Mainz



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Preis

1.500 Euro für das Gewinnerprojekt

2. Preis

Eine Freikarte für die BAG-SB Jahresfachtagung 2023

Kreative und innovative Schuldnerberatung

Jährlich lobt die BAG-SB einen Innovationspreis aus, um den Mut zu belohnen, neue Konzepte auszuprobieren, frischen Wind in die Beratungspraxis zu bringen und weitere Zielgruppen zu erreichen.

2022 legen wir den Schwerpunkt auf die Nachwuchsförderung.

Mit welchen Projekten möchten Sie Menschen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung interessieren? Kooperieren Sie mit Hochschulen und Universitäten, um die Begeisterung für unseren spannenden Beruf zu wecken? Bieten Sie besondere Praktikumsplätze an oder Hospitationen in Ihrer Beratungsstelle? Richten Sie ein Qualifizierungsprogramm für Ehrenamtliche aus? Oder haben Sie ein Mentoringprojekt initiiert, in dem neue Kolleg_innen eng begleitet werden? Gewinnen Sie neue Fachkräfte durch breite Pressearbeit oder Social Media Kampagnen? Und wie sollte ein Stipendienprogramm aussehen, das Quereinsteiger_innen während der Zusatzausbildung bestmöglich unterstützt?

Welche Idee haben Sie, damit die Nachwuchsgewinnung für die Schuldner- und Insolvenzberatung gelingen kann? Ob fertiges Konzept, vergangenes Projekt oder experimenteller Vorschlag: wir sind gespannt auf Ihre Bewerbungen um den Innovationspreis 2022!

Für eine Bewerbung senden Sie uns folgende Infos:

- In welchem Stadium befindet sich das Projekt (Idee/Konzept/Umsetzung)?
- Was daran ist innovativ?
- Wen sprechen Sie als Nachwuchs an?
- Welche Motivation oder Problemstellung ist leitend?
- Wie und warum wirkt Ihr Projekt?
- Welche Hürden galt/gilt es zu überwinden?
- Was ist für die Zukunft geplant?
- Fotos, Links, Beispiele, Kooperationspartner ...
- **Ganz wichtig:** die Kontaktdaten des Projektträgers bzw. des Ideengebers

Teilnahme

Die Teilnahme steht allen Personen frei – jede_r kann einen Projektvorschlag einreichen, ganz gleich, ob er oder sie im Projekt arbeitet, nur davon gehört oder eine Idee hat. Die Gewinnprämie wird an den Projektträger/Ideengeber ausgezahlt.

Entscheidung und Preisverleihung

Alle Vorschläge werden von einem Expertengremium von BAG-SB Mitgliedern gesichtet und bewertet. Die Preisverleihung erfolgt auf der BAG-SB Jahresfachtagung 2022.

Einsendeschluss: 31. März 2022

Vorschläge an: info@bag-sb.de

Umfang des Vorschlags: max. 2 DIN-A4-Seiten



mit freundlicher Unterstützung der

BASF
We create chemistry

STIFTUNG

[www.bag-sb.de/
innovation2022](http://www.bag-sb.de/innovation2022)

